



Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft



2017

Bericht über die
Tätigkeit des Jahres

2017

TÄTIGKEITSBERICHT 2017

Inhaltsverzeichnis

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2017	5
1. GEMEINDENFINANZIERUNG	6
1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2017.....	6
1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2018.....	8
1.3 Weiterentwicklung des Gemeindenfinanzierungsmodells.....	14
2. RAT DER GEMEINDEN	16
2.1 Gesetzesentwürfe.....	16
2.2 Durchführungsverordnungen.....	20
3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN	23
4. NEUES LANDESGESETZ FÜR RAUM UND LANDSCHAFT	25
5. NEUORDNUNG DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN	30
6. ERWERB VON 10% DES GESELLSCHAFTSKAPITALS DER ALPERIA AG	32
7. SOZIALE ABSICHERUNG DER BÜRGERMEISTER UND GEMEINDEVERWALTER	34
8. KLEINKINDERBETREUUNGSDIENSTE	36
9. WEITERE INITIATIVEN	38
9.1 Breitband.....	38
9.2 Betriebsbewilligungen für Materialeilbahnen.....	39
9.3 Anfechtung des Beschlusses der staatlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Gasverteilung.....	40
9.4 Meldungen an die Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und das Wassersystem.....	40
9.5 Grunddienstleistungen betreffend die Sachwalterschaft.....	41
9.6 Qualitätskriterien für Dienstleistungsverträge.....	41
9.7 Südtiroler Einzugsdienste AG.....	42
9.8 Plattform Land.....	42
9.9 Julius-Perathoner-Preis.....	43
9.10 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten - SUAP.....	44
9.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	44
10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG	46
11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN	48
12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN	51
13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN	55

II. DIENSTE	58
14. BERATUNG	59
14.1 Informationen und Anwendungshilfen	59
15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG	63
16. REVISIONSDIENST	64
17. VERWALTUNGSSCHULE	65
18. DATENVERARBEITUNG	69
18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung	69
18.2 Weitere Initiativen	70
18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen	72
18.4 Südtiroler Informatik AG	74
III. VERBANDSNOTIZEN	75
a) Bauarbeiten	76
b) Ersetzung von ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedern und Mitgliedern des Rates der Gemeinden	77
c) Organe des Gemeindenverbandes	77
d) Rat der Gemeinden	78
e) Südtiroler Altbürgermeisterclub	79
f) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch	80
g) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger	81



I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2017

1. GEMEINDENFINANZIERUNG

1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2017

Für die Gemeindenfinanzierung 2017 wurde im Landeshaushalt der Gesamtbetrag von **378.572.243,31 Euro** bereitgestellt. Das Land Südtirol hat im Jahr 2017 einen Nachtragshaushalt genehmigt, den Gemeinden wurden dabei jedoch keine zusätzlichen Mittel zugewiesen. Somit ist es bei diesem Betrag geblieben.

Im Laufe des Jahres 2017 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die **1. Zusatzvereinbarung** hat die **Regelung betreffend der Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975**, welche in der am 30.12.2016 unterzeichneten Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2017 enthalten war, abgeändert und ergänzt. Hervorzuheben ist dabei die Änderung, wonach mit eigenem Antrag auf die zweiten 20% des von Amtswegen auszahlenden Beitrags verzichtet werden kann. Zudem können laut dieser Zusatzvereinbarung bis zur Genehmigung der Abschlussrechnung für 2016 und jedenfalls bis zum 1. Mai 2017 bis zu 100% der Finanzierungskosten des jeweiligen Bauvorhabens finanziert werden; ab 1. Mai 2017 können nur dann 100% finanziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Anteil des nicht zweckgebundenen Verwaltungsüberschusses entweder vorgemerkt oder verpflichtet worden ist.

Mit der **2. Zusatzvereinbarung** wurde eine **Richtigstellung der Tabellen über die laufenden Zuweisungen und über die Ausgleichszuweisungen** sowie eine Präzisierung im Anhang zu den Tabellen 1, 2 und 3 der Finanzvereinbarung vom 30.12.2016 vorgenommen.

Die **3. Zusatzvereinbarung** hat die **Regelung betreffend Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen**, welche in der am 30.12.2016 unterzeichneten Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2017 enthalten war, mit folgender Regelung ersetzt:

„5.3 Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen: 7.500.000,00 Euro

Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 verpflichtet sich das Land für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen jährlich den Betrag von 7.500.000,00 Euro zur Verfügung zu stellen; somit stehen im Dreijahreszeitraum 2017 bis 2019 insgesamt 22.500.000,00 Euro zur Verfügung. Im Jahr 2017 verpflichtet sich das Land zusätzlich auch jene Geldmittel zur Verfügung zu stellen, welche im Jahr 2016 für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen waren und im Jahr 2016 von der Landesverwaltung aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellt worden sind oder auf welche die Bezirksgemeinschaften im Jahr 2016 verzichtet haben.

Die Bezirksgemeinschaften suchen auf der Grundlage von genehmigten Ausführungsprojekten bzw. im Fall von technischen Spesen von einem Kostenvoranschlag im Sinne der einschlägigen Vorschriften und auf der Grundlage von Finanzierungs- und Zeitplänen, aus denen die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel hervorgeht, um die Finanzierung für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen an.

Die Finanzierungsanträge können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2017 beim Landesamt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten einlangen. Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag zu erklären.

Der zuständige Landesrat erlässt innerhalb von 45 Tagen, nach Anhörung der Präsidenten der Bezirksgemeinschaften, in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage im Rahmen der Verfügbarkeit laut Absatz 1 unter Berücksichtigung der bereits von der Landesregierung für die Jahre 2017 und 2018 für finanzierbare Vorhaben verpflichteten Kapitalbeiträge das Dekret zur Finanzierung auf

der Grundlage des von der Bezirksgemeinschaft vorgelegten zeitlichen Ablaufplanes (Chronogrammes) bzw. verfügt die Ablehnung des Antrages.

Unvollständige Anträge können vervollständigt werden und werden für den Beginn der 45-Tagesfrist und die zeitliche Reihung zum Zeitpunkt ihrer Vervollständigung berücksichtigt.

Diese Regelung findet für die ab dem 1. Jänner 2017 eingereichten Anträge um Finanzierung Anwendung.“

Die **4. Zusatzvereinbarung** betraf die **Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati) für die Jahr 2016 und 2017**. Durch die katastermäßige Umstufung der Immobilieneinheiten mit besonderer Zweckbestimmung, die durch staatliche Bestimmungen ermöglicht worden ist, haben sich für die Gemeinden nämlich Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer ergeben. Diese Mindereinnahmen wurden vom Staat teilweise rückerstattet und die Mittel dem Land zur Weiterzahlung an die Gemeinden überwiesen. Diese Zusatzvereinbarung sieht vor, dass die tatsächlichen Fehlbeträge der einzelnen Gemeinden im Jahr 2016 zu 100%, im Jahr 2017 zu 95,80% und im Jahr 2018 zu 82,32% ausgeglichen werden.

Mit der **5. Zusatzvereinbarung** wurde die **Regelung betreffend die Zuweisung laut Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975**, welche in der am 30.12.2016 unterzeichneten Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2017 enthalten war, dahingehend ergänzt, dass vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. November 2017 für die Gemeinden die Möglichkeit besteht, Finanzierungsanträge betreffend das Jahr 2018 vorzulegen, und dass die Entscheidungen über diese Anträge innerhalb von 60 Tagen ab Einreichfähigkeit getroffen werden.

Mit der **6. Zusatzvereinbarung** wurde der **Stabilitäts- und Wachstumspakt für 2017** erlassen, wobei die Regelung des Vorjahres fortgeschrieben wurde. Das Sparziel wurde wie fürs Jahr 2016 auf den Gesamtbetrag von 26.449.088,49 Euro festgelegt. Davon sind 24.449.088,49 Euro von den 116 Gemeinden und 2.000.000,00 Euro von den 7 Bezirksgemeinschaften einzusparen.

Mit der **7. Zusatzvereinbarung** wurde die **Detailregelung zu den von der 6. Zusatzvereinbarung festgelegten Sparzielen** erlassen.

Für die Aufteilung des im Landeshaushalt für 2017 vorgesehenen Betrages für die **Führung von Kindergärten** von 2.846.276,84 Euro wurden mit der **8. Zusatzvereinbarung** die Kriterien des Vorjahres bestätigt. Insofern wurde die Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartenkinder und der Rest aufgrund der Anzahl der Kindergartensektionen zugewiesen. Somit wurden 1.838,68 Euro für jede Kindergartensektion und 86,22 Euro für jedes Kindergartenkind den Gemeinden zugewiesen.

Mit dieser Zusatzvereinbarung wurde bezüglich Finanzierung von höchstens 40% der Gesamtkosten des Baues von Alten- und Pflegeheimen, betreuten Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen über die Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 zudem präzisiert, dass bei Vorlage des entsprechenden Antrages entweder das Ansuchen um Verlustbeitrag im Ausmaß von 60% des zur Finanzierung zugelassenen Fixbetrages bei der Landesverwaltung eingereicht ist und der Restbetrag mit Eigenmitteln der Gemeinde vorfinanziert wird oder, wie bisher, die Maßnahme über die Beitragsgewährung bereits vorliegt.

Mit der **9. Zusatzvereinbarung** wurde der für das Jahr 2017 in der Finanzvereinbarung vom 30.12.2016 für Sonderfinanzierungen vorgesehene Betrag von Euro 312.387,41 umgebucht und für die teilweise **Abdeckung der Kosten der Gemeinden für die Umstellung der Sirenen auf digitale Sirenenempfänger** zweckbestimmt. Für die Sonderfinanzierungen wurden nämlich im Jahr 2017 keine Anträge gestellt.

1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2018

Die Vereinbarung für 2018 ist am 22. Dezember 2017 unterzeichnet worden. Wenngleich nicht in einem schriftlichem Abkommen verbrieft haben sich Land und Rat der Gemeinden an folgende im Jahr 2016 getroffene Abmachung gehalten: das Land garantiert längerfristig den Gemeinden als Mindestbeträge dieselben laufenden Zuweisungen und alle bisherigen Beträge, welche in der Finanzvereinbarung für das Jahr 2016 festgeschrieben worden sind. Im Investitionsteil der Gemeindefinanzierung werden bis 2020 jährlich 134,7 Mio. Euro (das sind 126 Mio. Euro und 8,7 Mio. Euro für 5 Jahre für bereits erteilte Finanzierungszusagen) und von 2021 bis 2025 jährlich 126 Mio. Euro gewährleistet. Im Gegenzug beansprucht das Land für sich die Rückflüsse aus dem regionalen Rotationsfonds, aus dem Rotationsfonds für Investitionen und die Einsparungen beim Darlehenstilgungsfonds. Dadurch werden den Gemeinden bestimmte Mittel garantiert und mögliche Kürzungen aufgrund der Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt vermieden. Bezüglich Finanzausstattung der Gemeinden haben Land und Rat der Gemeinden in Beachtung der Abmachung schließlich folgende Entscheidungen für das Jahr 2018 getroffen:

- **Gesamtbetrag für die Gemeindefinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP:**

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2018 den Gesamtbetrag von 394.252.330,67 Euro für die Gemeindefinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP zur Verfügung. Dies sind rund 6,2 Mio. Euro weniger als im Vorjahr.

Dabei werden 11 Mio. Euro vom Gesamtbetrag für den Wasserzins eingesetzt, 15.972.000,00 Euro vom Gesamtbetrag werden als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

- **Fortschreibung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, Einschleifregelung und abfedernde Maßnahmen:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und im Jahr 2017 fortgeführte Gemeindefinanzierungsmodell wird im Jahr 2018 fortgeschrieben und erneut für einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet. Wie in den Vorjahren berücksichtigt das Modell sowohl die theoretische Finanzkraft als auch den theoretischen Finanzbedarf sowie die Effizienz der Gemeinden. Zwecks Berücksichtigung der Finanzkraft werden die jährlichen theoretischen Einnahmen aus Gemeindeimmobiliensteuer, Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Wasserzins, Gebäuden und Flächen berücksichtigt. Für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes werden die gewichteten Einwohner herangezogen und mit einem Grundbetrag pro Einwohner multipliziert, der wie folgt berechnet wird: der Gesamtbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben wird durch die Ausgleichsquote dividiert und mit der Gesamtsumme der theoretischen Einnahmen addiert; die daraus resultierende Zahl wird durch die Gesamtsumme der gewichteten Einwohner dividiert. Vom so errechneten Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde werden deren theoretische Einnahmen in Abzug gebracht und der Fehlbetrag mit der Ausgleichsquote multipliziert. Dies ergibt den Betrag, den die jeweilige Gemeinde als Zuweisung erhalten wird. Mit der Ausgleichsquote, die zwischen null Prozent und 100 Prozent liegen muss, wird die Effizienz der Gemeinden berücksichtigt, wobei damit auch festgelegt wird, wie stark die theoretischen Einnahmen der Gemeinden eingerechnet und zu welchem Prozentsatz der ermittelte Fehlbetrag zwischen Finanzbedarf und theoretische Einnahmen mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Im Jahr 2018 beträgt die Ausgleichsquote wie bereits in den Vorjahren 50%, d.h. dass der ermittelte Fehlbetrag zu 50% mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Übersteigen die theoretischen Einnahmen der Gemeinden deren theoretischen Finanzbedarf, erhalten sie vom Land keine laufenden Zuweisungen. Da die „finanzstarken“ Gemeinden nicht in den Lokalfinanztopf einzahlen, liegt die effektive Ausgleichsquote zu Gunsten der anderen Gemeinden im Jahr 2018 nicht bei 50% sondern knapp darunter bei 49,72%.

Um die Wirkungen des Berechnungsmodells abzufedern, kommt es im Jahr 2018 mit einem Wirkungsgrad von 85% zur Anwendung, im Jahr 2019 schließlich zu 100%. Zudem werden für das Jahr 2018 als weitere abfedernde Maßnahme die Ausgleichszuweisungen bestätigt, Sonderfinanzierungen werden nicht mehr vorgesehen.

Zudem wird die Rückerstattung der fürs Jahr 2016 gewährten Sonderfinanzierung seitens jener Gemeinden geregelt, welche nicht den Nachweis erbringen, dass die Sonderfinanzierungen erforderlich waren, um die Pflichtausgaben des Jahres 2016 zu decken, und dass im Jahr 2016 keine Ermessensausgaben getätigt worden sind. Bei den betroffenen Gemeinden werden je 50% der nicht zustehenden Sonderfinanzierungen von den laufenden Zuweisungen des Jahres 2018 und 2019 abgezogen und damit im jeweiligen Jahr die Mittel aufgestockt, welche im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 den Gemeinden zugewiesen werden.

- **Dotierung des Rotationsfonds für Investitionen:**

Dieser Fonds wird für 2018 nicht dotiert.

- **Bestätigung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und im Jahr 2017 fortgeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben wird im Jahr 2018 bestätigt und die Prozentsätze für die Aufteilung der Gelder auf die Gemeinden sind für 2018 unverändert geblieben.

Zudem wird zwecks Sicherung der mehrjährigen Planung, des bedarfsorientierten und zeitgemäßen Einsatzes der Mittel, sowie der Entschuldung der Gemeinden vorgesehen, dass 40% des Kapitalbeitrages in zwei Raten innerhalb 28. Februar und 30. Juni 2018 im Ausmaß von je 20% von Amtswegen ausgezahlt werden und dass 60% der Kapitalbeiträge auf Antrag bereitgestellt werden, dass sämtlichen Gemeinden der ihnen für 2016 zugewiesene Betrag in einem jeden Jahr für 10 Jahre also für den Zehnjahreszeitraum 2016-2025 zusteht und dass diese Beträge, abzüglich der bereits bereitgestellten, auch im Jahr 2018 bereits beantragt werden können, sofern auf eine zukünftige Auszahlung von Amtswegen im Ausmaß von 40% verzichtet wird. Nicht beantragte Beträge verfallen mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes.

Diese Entscheidungen wurden in die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 22.12.2017 aufgenommen und in entsprechende Regelungen gegossen. Auch wurden bestimmte Detailregelungen, welche mit Zusatzvereinbarungen im Jahr 2017 festgelegt worden sind, in die Vereinbarung vom 22.12.2017 aufgenommen.

Die einzelnen Zuweisungen

Im Jahr 2018 wurde die Gesamtsumme von **367.280.330,67 Euro** für die Gemeindenfinanzierung bereitgestellt. Im Jahr 2018 ist der Gesamtbetrag gegenüber 2017 um rund 11 Mio. Euro gesunken, was einerseits auf die Reduzierung des Fonds für die Amortisierung der Darlehen und andererseits auf die nicht erfolgte Dotierung des Rotationsfonds zurückzuführen ist.

Die in der Vereinbarung für 2018 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2019 und 2020, soweit in der Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

Die Vereinbarung für das Jahr 2018 sieht folgende Zuweisungen vor:

Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben: hierfür werden **169.462.714,70 Euro** eingesetzt. Dies sind rund 700.000,00 Euro mehr als im Jahr 2017. Für die Aufteilung kommt das

im Jahr 2016 eingeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zur Anwendung. Dieses kommt im Jahr 2018 mit einem Wirkungsgrad von 85% und erst im Jahr 2019 voll zum Tragen.

Des Weiteren wurden zur Abfederung der Wirkungen des Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen wiederum **Ausgleichszuweisungen** als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2018 bestätigt. Hierfür wird der Betrag von insgesamt 531.424,74 Euro vorgesehen, welche aufgrund objektiver Kriterien als Ausgleichszuweisungen zugeteilt werden. Dies sind rund 1,2 Mio. Euro weniger als im Vorjahr.

Die Aufteilung des Betrages, welcher für Ausgleichszuweisungen zur Verfügung steht, auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2014, 2015 und 2016, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund dieser Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2018 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2017 entspricht.

Für die **Rückerstattung von Sonderfinanzierungen** wurde folgende Regelung eingeführt:

„Gemeinden, welche für das Jahr 2016 eine Sonderfinanzierung im Sinne des Punktes I.2.2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2016 vom 30.12.2015 und der 3. Zusatzvereinbarung vom 03.05.2016 erhalten haben und nicht den Nachweis erbringen, dass die Sonderfinanzierungen erforderlich waren, um die Pflichtausgaben des Jahres 2016 zu decken und dass im Jahr 2016 keine Ermessensausgaben getätigt worden sind, werden jeweils 50% der nicht zustehenden Sonderfinanzierung von den laufenden Zuweisungen des Jahres 2018 und 2019 in Abzug gebracht und damit jene Mittel im jeweiligen Jahr aufgestockt, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 gemäß Punkt I.5.1 dieser Vereinbarung bzw. der für 2019 gültigen Vereinbarung zugewiesen werden.“

Die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben sind wie im Vorjahr mit der **Deckung einiger Dienste** gekoppelt. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde die Höhe des Deckungssatzes des Vorjahres bestätigt. Dieser beträgt 90% für den Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrdienst. Bestätigt wurde die Regelung, wonach für jeden einzelnen Dienst die Deckungssätze im Dreijahresdurchschnitt zu erreichen sind und somit im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2015-2017 Abweichungen erlaubt sind.

Bestätigt wurde auch jene Bestimmung, wonach bei Nichterreicherung des Deckungssatzes im nächsten Jahr die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben um den festgestellten Abgang gemindert werden.

Für Gemeinden, welche für 2018 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wurde die Regelung bestätigt, wonach bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2019 um den festgestellten Abgang vermindert wird.

Für die **Bezirksgemeinschaften** wurden sowohl der Fixbetrag als auch die Pro-Kopfquoten des Vorjahres bestätigt. Demzufolge beträgt der Fixbetrag 28.654,00 Euro und die Pro-Kopfquote 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Einwohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

Der Gemeinde Bozen wurde im Sinne von Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, wie im Vorjahr der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht: Wie im Vorjahr wird im Jahr 2018 der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden in Funktion der Anzahl der konventionierten Wohnungen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Für jede konventionierte Wohnung wurden dabei 5,07 Euro berechnet.

Bestätigt wurden hingegen die **Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft** mit der Präzisierung, dass für jedes Werk auch die bestehenden Förderungen, deren Laufzeit und das Jahr der ersten Inbetriebnahme mitzuteilen sind.

Für **Investitionen** werden insgesamt 135.011.207,16 Euro im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 6/1992, geändert mit L.G. Nr. 18/2015, in Verbindung mit Artikel 3 und 5 des L.G. Nr. 27/1975 bereitgestellt. Das sind rund 7.000 Euro mehr als im Vorjahr.

Vom Gesamtbetrag werden den Gemeinden 9.011.207,16 Euro nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen und 126.000.000,00 Euro nach Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 und zwar nach dem neuen Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben.

Für die Zuweisungen laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 werden für 2018 die Richtlinien, Verfahren und Modalitäten für die Gewährung und Auszahlung des Jahres 2017 größtenteils bestätigt bzw. dahingehend abgeändert, dass die Finanzierungsanträge jener Gemeinden nicht berücksichtigt werden, welche nicht nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt haben. Für die Einreichung der Gesuche wurde ein Termin festgelegt nämlich der 30. April 2018.

Für die Zuweisungen laut Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 wurde die Regelung des Vorjahres größtenteils bestätigt. Lediglich die Regelung über die Auszahlung von 40% des Kapitalbeitrages des Jahres 2018 hat Änderungen erfahren und dabei folgenden Wortlaut erhalten:

„B) Auszahlung von 40% des Kapitalbeitrages des Jahres 2018: Euro 50.400.000,00 20% des Kapitalbeitrages des Jahres 2018, also insgesamt Euro 25.200.000,00 werden von Amtswegen innerhalb 28. Februar 2018 und weitere 20% des Jahres 2018, also insgesamt Euro 25.200.000,00 von Amtswegen innerhalb 30. Juni 2018 einer jeden Gemeinde ausgezahlt und sind von den Gemeinden für finanzierbare Vorhaben einzusetzen, deren Bezahlung im Jahr 2018 zu erfolgen hat.

Die Auszahlung von Amtswegen von 20% des Kapitalbeitrages des Jahres 2018, welche innerhalb 30. Juni 2018 vorgesehen ist, wird an die jeweilige Gemeinde vorgenommen, falls sie innerhalb 31. März 2018 nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt hat. Der nicht ausgezahlte Betrag wird der betroffenen Gemeinde innerhalb 30. Oktober 2018 von Amtswegen ausgezahlt, falls sie innerhalb 30. September 2018 nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt hat. Der Betrag, welcher im Sinne dieser Regelung im Jahr 2018 nicht ausgezahlt wird, kann der betroffenen Gemeinde im Jahr 2019 und in den Folgejahren bis einschließlich 2025 über das Verfahren laut nachstehendem Buchstaben C) dieser Vereinbarung bereit gestellt werden, falls die betroffene Gemeinde innerhalb 31. März 2019 nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt hat. Ist die Voraussetzung für die Bereitstellung der Mittel laut vorstehendem Satz innerhalb 31. März 2019

nicht erfüllt, wird bei den betroffenen Gemeinden ein entsprechender Abzug in Höhe des einbehaltenen Betrages bei den im Zehnjahreszeitraum 2016-2025 auf Antrag der Gemeinde zustehenden Zuweisungen laut Art. 3 angewandt, wobei mit den entsprechenden Beträgen im Jahr 2019 jene Mittel aufgestockt werden, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 gemäß Punkt I.5.1 dieser Vereinbarung bzw. der Vereinbarung für 2019 zugewiesen werden. Die vom Abzug betroffene Gemeinde hat keinen Zugang zu den Mitteln laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975, solange sie nicht nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen oder über das SPRAR-Programm ein oder mehrere Projekte eingereicht und somit ihre Asylbewerberquote erfüllt hat. Bei Gemeinden mit einem Ausländeranteil von 20% der ansässigen Bevölkerung und bei Gemeinden an der Staatsgrenze, welche Standort von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber auf Durchreise sind, wird von den vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Auszahlung von Amtswegen von 20% des Kapitalbeitrages des Jahres 2018, welche innerhalb 30. Juni 2018 vorgesehen ist, abgesehen.

Die Gemeinden können auf die Auszahlung von Amtswegen von 20% des Kapitalbeitrages des Jahres 2018, welche innerhalb 28. Februar 2018, 30. Juni 2018 und 30. Oktober 2018 vorgesehen ist, verzichten, sofern sie die von vorstehender Regelung vorgesehene Bedingung erfüllen und somit Anrecht auf die Auszahlung von Amtswegen haben. Die entsprechende Verzichtserklärung der Gemeinde ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten wenigstens 30 Tage vor der jeweiligen Zahlungsfälligkeit vorzulegen und muss die gesamten 20% des Kapitalbeitrages betreffen. Im Falle des Verzichtes unterliegt der entsprechende Betrag der Regelung betreffend den Restbetrag von 60% des Kapitalbeitrages des Jahres 2018 gemäß Punkt I.5.2 Buchstabe C) dieser Vereinbarung und erhöht den dort vorgesehenen Gesamtbetrag, welcher der Gemeinde, welche auf die Auszahlung verzichtet hat, für finanzierbare Vorhaben bereitgestellt werden kann.

Für Gemeinden, welche im Sinne früherer Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung auf die Auszahlung von Amtswegen zur Gänze oder teilweise verzichtet haben, unterbleibt die Auszahlung im Ausmaß des verzichteten Betrages.

Diese Vereinbarung ist für die Gemeinde Rechtstitel für die Feststellung des Kapitalbeitrages. Die Verwendung der Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind im Rahmen der Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2018 zu belegen. Die überwiesenen Mittel können auch für die Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, welche am 30. Juni 2018 fällig werden, bzw. für vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds verwendet werden.

Außerdem können diese Mittel von den Gemeinden für Bauvorhaben verwendet werden, welche innerhalb des Jahres 2018 im Sinne der Vergabebestimmungen formell ausgeschrieben werden bzw. auch für alle anderen finanzierbaren Vorhaben, für welche die Ausgabenverpflichtung innerhalb des Jahres 2018 erfolgt. In diesen Fällen hat die Bezahlung innerhalb des Jahres 2019 zu erfolgen und die Verwendung der Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind im Rahmen der Abschlussrechnung für das Jahr 2019 zu belegen.

Stellt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten fest, dass mit der Abschlussrechnung für die Jahre 2018 und 2019 die Verwendung der im Jahr 2018 von Amtswegen ausgezahlten Mittel und die entsprechenden Ausgaben nicht belegt sind, wird, je nach dem, im Jahr 2020 bzw. 2021 beim Betrag, der der Gemeinde laut nachstehendem Buchstaben C) zusteht, ein entsprechender Abzug getätigt. Mit den abgezogenen Beträgen werden im jeweiligen Jahr die Mittel aufgestockt, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen werden.

In Abänderung der Regelung laut Punkt I.5.2 Buchstabe B) der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2017 vom 30. Dezember 2016 werden die dort vorgesehenen Abzüge nicht beim Betrag vorgenommen, der von Amtswegen überwiesen wird, sondern beim Betrag, welcher der Ge-

Weitere Bestimmungen

Die **Regelung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes des Vorjahres** wurde für 2018 nicht mehr bestätigt.

Die Regelung betreffend die **Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Pflicht- und Musikschulen** wurde für 2018 größtenteils bestätigt und lediglich dahingehend abgeändert, dass bei Musikschulen entweder wie bisher für die Betriebskosten der Pauschalbetrag von 90 Euro pro Schüler oder, auf Verlangen der betroffenen Gemeinde, die effektiven Kosten zu entrichten sind.

Bezüglich **Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 28.10.2016 für das Jahr 2018** gilt folgende Regelung:

„Zwecks Finanzierung der Mehrausgaben, welche sich im Jahr 2018 aus der Anwendung des am 28.10.2016 unterzeichneten bereichsübergreifenden Kollektivvertrages ergeben werden, wird den Gemeinden der Gesamtbetrag von 967.000,00 Euro gemäß Artikel 10, Absatz 6 des L.G. vom 21. Juli 2016, Nr. 17 und Beschluss der Landesregierung vom 25. Oktober 2016, Nr. 1169 von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt und den einzelnen Gemeinden aufgrund der beiliegenden Tabelle 4 zugewiesen.“

Bezüglich **Finanzierung der Mehrausgaben für 2018 laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 12.10.2017 betreffend den ergänzenden Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen** gilt folgende Regelung:

„Zwecks Finanzierung der Mehrausgaben, welche sich im Jahr 2018 aus der Anwendung des am 12.10.2017 unterzeichneten bereichsübergreifenden Kollektivvertrages ergeben werden, wird den Gemeinden der Gesamtbetrag von 536.625,00 Euro gemäß Beschluss der Landesregierung vom 10.10.2017, Nr. 1100 von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt und den einzelnen Gemeinden aufgrund der beiliegenden Tabelle 4 zugewiesen.“

In der Vereinbarung für das Jahr 2018 ist die Regelung des Vorjahres bezüglich **Personalaufnahmestopp** bestätigt und lediglich die Regelung über die Anwendung der Sanktion ergänzt worden. Im Besonderen ist festgelegt, dass die Sanktionen durch Abzüge bei der 3. und 4. Rate der laufenden Zuweisungen des Jahres 2018 beziehungsweise beim Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2018 vorgenommen werden, falls Gemeinden keine laufenden Zuweisungen erhalten. Bei den Bezirksgemeinschaften werden die Sanktionen in Form von Abzügen bei den laufenden Zuweisungen des auf die Verletzung des Personalaufnahmestopps folgenden Jahres angewandt.

1.3 Weiterentwicklung des Gemeindenfinanzierungsmodells

Im Jahr 2017 wurden bezüglich Zuteilung der laufenden Zuweisungen an die Gemeinden verschiedene Korrekturvorschläge für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfs angedacht und ergebnislos überprüft.

Weitere Korrekturvorschläge wurden für die Berücksichtigung der Einnahmen aus Immobilien und aus der Stromproduktion erarbeitet und entsprechende Regelungen in die Finanzvereinbarung für das Jahr 2018 aufgenommen.

Einnahmen aus Immobilien: Grundsätzlich werden die Gebäude und Flächen im Eigentum der Gemeinden und Fraktionen berücksichtigt. Die für 2017 geltende Regelung ist für das Jahr 2018 mit folgenden Änderungen bestätigt worden.

Es werden die Daten verwendet, welche am 30.06.2017 im Grund- und Gebäudekataster eingetragen sind. Bei den Gebäuden werden dieselben Katasterkategorien und bei den Flächen dieselben Nutzungen des Jahres 2017 herangezogen. Wälder, welche für mehr als 50% in Natura-2000-Gebieten liegen, werden nicht berücksichtigt.

Gebäude bzw. Lokale, die tatsächlich für institutionelle Zwecke genutzt werden, werden für die Berechnung der Einnahmen nicht berücksichtigt. In jedem Fall berücksichtigt werden Gebäude oder Lokale, die als Wohnung, Büro, Barbetrieb oder für eine andere wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, sowie jene Gebäude bzw. Lokale, die nachweislich eine der folgenden tatsächlichen Nutzung haben:

- Hotel
- Vereinshaus Bank
- Bancomatschalter
- Sportbar
- Schwimmbad Restaurant
- Sportzone Restaurant
- Skiverleih
- Wasserkraftwerk E-Werk
- Fernheizwerk
- Postamt
- Apotheke
- Carabinieri-Kaserne
- Almhütte
- Altenwohnung
- Wohnungen mit Erbbaurecht zugunsten des Wobi.

Gebäude und Flächen im Eigentum der Fraktionen werden nicht berücksichtigt, sofern sie von einem eigenen Verwaltungskomitee, also nicht vom Gemeindeausschuss, verwaltet werden. Erfolgt die Verwaltung dieser Güter durch den Gemeindeausschuss, werden die Einnahmen im Ausmaß von 50% berücksichtigt. Werden Gebäude und Flächen im Eigentum der Gemeinde, welche mit Gemeinnutzungsrechten belastet sind, von einem eigenen Verwaltungskomitee einer Fraktion (also nicht vom Gemeindeausschuss) verwaltet, werden die Einnahmen im Ausmaß von 50% berücksichtigt. Werden Gebäude und Flächen im Eigentum der Gemeinde, welche mit Gemeinnutzungsrechten belastet sind, vom Gemeindeausschuss verwaltet, werden die Einnahmen wie bei den sonstigen Gemeindeimmobilien auch, voll berücksichtigt.

Einnahmen aus der Stromproduktion aus Wasserkraft:

Die für 2017 geltende Regelung ist für das Jahr 2018 mit folgenden Änderungen bestätigt worden. Bei der Berechnung der theoretischen Einnahmen aus der Stromproduktion werden für alle Werke auch Umweltgelder als Kosten und die Förderungen als Erlöse für den tatsächlichen Zeitraum der Förderung und nicht wie bisher aufgeteilt auf die Dauer der Konzession berücksichtigt. Ebenso berücksichtigt werden Kosten für außerordentliche Instandhaltung. Als Strompreis wird der Durchschnittspreis des Zeitraumes Juli 2016-2017 herangezogen. Aufgrund der nachweislich unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen im Jahr 2016 werden für alle Werke die theoretischen Stromeinnahmen im reduzierten Ausmaß von 85% berücksichtigt.

Die theoretischen Einnahmen aus der Stromproduktion der Gemeinden, die von ihrer direkten und indirekten Beteiligung an Gesellschaften herrühren, welche neben den elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeiten auch andere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in einem Großteil der Gemeinden Südtirols ausüben und/oder im ganzen Landesgebiet zum Nutzen und Vorteil der Gemeinden, Unternehmen oder Bürger tätig sind, werden für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2018 im reduzierten Ausmaß von 65% berücksichtigt.

2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2017 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 117 Gutachten abgegeben: 62 zu Landesgesetzentwürfen, 7 zu Regionalgesetzentwürfen und 48 zu Beschlüssen der Landesregierung:

Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

• positiv	39
• negativ	8
• positiv mit Bedingungen	37
• positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen	15
• gemischt	18

2.1 Gesetzesentwürfe

Nach der Verabschiedung des Landesgesundheitsplans im Jahr 2016 wurden im Jahr 2017 zwei Reformgesetze genehmigt. Das eine betrifft die **Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes**. Diese regelt die Zuständigkeiten der Landesregierung, der Landesämter und des Sanitätsbetriebes im Sanitätsbereich. Neben der Betriebsdirektion (bestehend aus Generaldirektor, Sanitätsdirektor, Pflegedirektor und Verwaltungsdirektor) und dem Führungsgremium des Sanitätsbetriebes (bestehend aus der Betriebsdirektion, dem Direktor der Organisationseinheit für die klinische Führung und den Direktoren der Gesundheitsbezirke) wird der Rat der Vorsitzenden der Bezirksgemeinschaften neu bestellt. Er ist nicht mehr bezirksmäßig organisiert, sondern besteht aus einem einzigen Organ, das sich an der Erstellung der Programme für die Entwicklung im Sozial- und Gesundheitsbereich beteiligt. Das Gesetz legt weiters die Kompetenzen des Generaldirektors und der Direktoren der Gesundheitsbezirke fest. Der Rat der Gemeinden wollte, dass die Direktoren der Gesundheitsbezirke, wie bisher, von der Landesregierung ernannt werden. Das ist aber laut staatlichem Rahmengesetz nicht möglich. Nur der Generaldirektor kann von der Landesregierung ernannt werden. Auf Anregung des Rates der Gemeinden trifft sich der Rat der Vorsitzenden der Bezirksgemeinschaften mindestens drei Mal im Jahr.

Das zweite Gesetz betreffend die **Änderungen und Ergänzungen von Landesgesetzen im Gesundheitsbereich** sieht vor, dass im Landeskomitee für die Gesundheitsplanung folgende drei Vertreter der Gemeinden sitzen: der Präsident des Gemeindenverbandes, ein Vertreter der Vorsitzenden der Bezirksgemeinschaften und ein Vertreter der Gemeinde Bozen. Es ist gelungen, dass die Direktoren der Gesundheitsbezirke im Planungskomitee auch mit Stimmrecht vertreten sind.

Landtagsabgeordneter Dr. Josef Noggler hat dem Rat der Gemeinden den **Gesetzesentwurf „Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmanns und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung“** der SVP-Fraktion vorgestellt. Mit dem Gesetzesentwurf wird beabsichtigt, der ladinischen Sprachgruppe eine Vertretung im Landtag zu sichern, die Vorzugsstimmen in Ziffern abzuschaffen, eine Mandatsbegrenzung für den Landeshauptmann und die Mitglieder der Landesregierung von drei Amtsperioden einzuführen und verschiedene weitere Fälle von Unvereinbarkeit (auch Mitglieder des Rates der Gemeinden) und Unwählbarkeit. Die Fachgruppe Wahlen im Gemeindenverband hatte diesbezüglich verschiedene technische Änderungsvorschläge eingebracht. Diese wurden zum Großteil angenommen. Für Diskussion im Rat sorgte die Regelung in Bezug auf die Geschlechtervertretung auf den Kandidatenlisten. Die Mehrheit im Rat der Gemeinden hat sich dafür ausgesprochen, dass die Listenplätze, welche für das unterrepräsentierte Geschlecht reserviert sind, aber nicht besetzt werden, frei bleiben und nicht, dass in jedem Fall das Geschlechterverhältnis berücksichtigt werden muss, mit der Folge, dass überzählige Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts ausgelost und von der Liste gestrichen werden. Der Landtag hat jedoch anders entschieden.

Bei der Überarbeitung des **Landesgesetzes über die Museen und Sammlungen** konnte erreicht werden, dass im wiedereingeführten Museumsbeirat auch ein Fachexperte, der vom Rat der Gemeinden namhaft gemacht wird, vertreten ist.

Mit dem **Sammelgesetzesentwurf „Änderungen zu Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen“** wurden einige für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften interessante Regelungen eingeführt:

So werden Beherbergungsbetriebe ermächtigt, Therapiegruppen sowie Schulklassen ihre Schwimmbäder ganzjährig zur Verfügung zu stellen. Die vorgesehene Mindest- und Höchstanzahl der Personen der Therapiegruppen wurde auf Anregung des Rates der Gemeinden gestrichen.

Es wurde präzisiert, dass der Bürgermeister die Zeiten, in denen lärm erzeugende Tätigkeiten durchgeführt werden, sowohl einschränken als auch ausdehnen lassen kann.

Die Bestimmung betreffend die Nichtanwendung der Strafen für die Gemeinden bei nicht erfolgtem Haushaltsausgleich wurde bestätigt.

Weiters wurde der Artikel wiedereingeführt, welcher den vorzeitigen Abbau der Schulden der Gemeinden mit eigenen finanziellen Mitteln aus dem Verwaltungsüberschuss ermöglicht.

Geklärt werden konnten die Bestimmungen über den Sprengelrat, welcher eine finanzielle Ausstattung von den Bezirksgemeinschaften und vom Sanitätsbetrieb erhalten soll und über die Neuregelung der Finanzierung der Linienverkehrsdienste von ausschließlichem Gemeindeinteresse.

Der Vorschlag des Rates der Gemeinden das Landesvergabegesetz dahingehend zu ändern, dass die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften die Möglichkeit haben, in die Bewertungskommission auch ein Mitglied der Wettbewerbsbehörde zu berufen und die Figur des Gesamtkoordinators zu streichen, wurde angenommen.

Auch der **Landesgesetzesentwurf „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017“** sah einige für die Gemeinden interessante Bestimmungen vor:

So wurde unter anderem die rechtliche Grundlage geschaffen, damit für die öffentlichen Bediensteten der ergänzende Gesundheitsfonds eingerichtet werden konnte.

Weiters wurden Ausnahmebestimmungen vorgesehen, welche es erlauben, dass in begründeten und durch ärztliche Dokumentation belegten Fällen Kinder auch nach Vollendung des 4. Lebensjahres die Kleinkinderbetreuungsdienste in Anspruch nehmen können.

Auch die Verschiebung des Termins für die Erstellung des konsolidierten Haushalts um ein Jahr wurde in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

Verhindert werden konnte, dass die Finanzierung der Bildungsausschüsse nur mehr über das Land laufen sollte. Der Rat der Gemeinden hatte dazu angeregt, dass es zu einer wirklichen Vereinfachung nur dann kommen kann, falls die Prokopfquote, welche das Land den Bildungsausschüssen zahlt, in die Gemeindenfinanzierung integriert wird.

Verhindert werden konnte auch die Abschaffung des Artikels 33 des L.G. Nr. 21/2016 betreffend die Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds für Einnahmen und Ausgaben von Seiten der Gebietskörperschaften.

Der Rat der Gemeinden hatte vorgeschlagen, die Bestimmung über die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an Ärzte für Allgemeinmedizin für die Gemeinden nur fakultativ vorzuschreiben. Denn nicht überall besteht Ärztemangel. Dies wurde nicht angenommen.

Auch die Kontrolle der Handelstätigkeit in den Gemeinden durch die Handelskammer hat der Rat der Gemeinden nicht verhindern können.

Mit dem **Landesgesetzesentwurf „Ordnung der Tourismusorganisationen“** wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit das IDM und seine drei Außenstellen an die Stelle der Tourismusverbände treten konnten. Einige Mitglieder des Rates der Gemeinden äußerten ihre Skepsis, ob die Neuordnung der Tourismusorganisationen wohl funktionieren würde. Deshalb hat der Rat der Gemeinden in seinem Gutachten verlangt, dass die bisherigen Dienste der Tourismusverbände von den Außenstellen des IDM fortgeführt und eventuell ausgebaut werden sollten. Dieser Vorschlag wurde teilweise angenommen. Weniger erfolgreich war der Rat der Gemeinden allerdings mit seinen Vorschlägen in Bezug auf die Änderung der Regelung betreffend die Verwaltungsstrafen bei Unterlassung, unvollständiger oder verspäteter Einzahlung der Ortstaxe und in Bezug auf das Kontrollverfahren im Falle der Nichteinhaltung der Qualitätskriterien von Seiten der Tourismusorganisationen.

Nicht recht erfolgreich war der Rat der Gemeinden mit seinen Vorschlägen, welche er zum **Landesgesetzesentwurf „Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte“** vorgebracht hatte. Aufgrund von europäischen und staatlichen Vorgaben musste das Landesgesetz Nr. 2/2007, das die strategische Umweltprüfung, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die integrierte Umwelttermächtigung und das Sammelgenehmigungsverfahren regelt, geändert werden. Da die Umweltprüfung der verschiedenen Pläne, Programme und Projekte jeweils große Auswirkungen auf die Standortgemeinden habe, forderte der Rat der Gemeinde, dass der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Techniker die Möglichkeit erhalte, die von der Gemeinde zum Plan oder Programm abgegebene Stellungnahme vor dem Umweltbeirat bzw. der Dienststellenkonferenz zu erläutern. Akzeptiert wurde lediglich, dass bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte neben den Projektträgern auch dem Bürgermeister der Sitzgemeinde das Recht eingeräumt wird, vom Umweltbeirat vor Erstellung des Gutachtens angehört zu werden. Die anderen Vorschläge wurden mit dem Hinweis, dass es sich beim Umweltbeirat oder der Dienststellenkonferenz um rein technische Kommissionen handelt, abgelehnt. Da der Bereich Umwelt in die staatliche Zuständigkeit fällt, habe das Land in diesem Bereich nur sehr geringen Spielraum.

Von den Landtagsabgeordneten Dr. Amhof, Dr. Foppa und Dr. Noggler wurde der **Landesgesetzesentwurf „Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung“** über ein aufwändiges Beteiligungsverfahren ausgearbeitet mit dem Ziel, das heutige Landesgesetz zur direkten Demokratie (L.G. Nr. 11/2005) abzuändern. Unter anderem sind folgende Neuerungen geplant:

- Reduzierung der Anzahl der Unterschriften für die Veranlassung einer Volksabstimmung von derzeit 13.000 auf 8.000 Unterschriften;
- auch ein Drittel plus ein Abgeordneter des Landtages soll eine Volksabstimmung veranlassen können;
- die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften werden verpflichtet in allen Ämtern, Dienststellen und Schaltern Unterschriftenbögen aufliegen zu lassen;
- das Quorum für die Gültigkeit der Abstimmung wird von 40% auf 25% gesenkt;
- es wird die Volksbefragung über die Beschlüsse der Landesregierung eingeführt, welche bestimmte große Investitionen vorsehen; alle Beschlüsse der Landesregierung, mit Ausnahme jener betreffend gebundene und normative Maßnahmen, können im ersten Jahr nach dem In-Krafttreten über einen Antrag mit 8.000 Unterschriften einer beratenden Volksbefragung unterzogen werden.
- Ein Bürgerrat soll eingeführt werden mit dem Ziel, für die politischen Entscheidungsträger bestimmte Fragen oder Problemstellungen aufzuarbeiten;
- ein Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung wird eingeführt mit der Aufgabe, für die Bürger verschiedene Informations-, Unterstützungs- und Beratungstätigkeiten zu leisten;
- vor der Volksabstimmung soll allen Haushalten eine schriftliche Information in allen Landessprachen weitergeleitet werden.

Der Rat der Gemeinden hat sich gegen die Reduzierung der Anzahl der Unterschriften für die Veranlassung einer Volksabstimmung ausgesprochen, befürwortet jedoch die Absenkung des Beteiligungsquorums auf 25%. Negativ begutachtet wurde die Volksbefragung über Beschlüsse der Landesregierung, weil dadurch eine Behinderung der Verwaltungstätigkeit befürchtet wird.

Die Haushaltsgesetze bringen alle Jahre Neuerungen mit sich, die vielfach auch für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften von Interesse sind.

So enthielt der **Landesgesetzesentwurf „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2018“** folgende Regelungen:

- Der Schwellenwert für Lieferungen und Dienstleistungen, ab welchem sich die Gemeinden bis 10.000 Einwohner verpflichtend an die Landesvergabeagentur wenden müssen, wurde von 209.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben.
- Das Landesgesetz Nr. 12/2007 „Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen“ wurde aufgrund der staatlichen Änderungen, die am Einheitstext Nr. 175/2016 vorgenommen wurden, entsprechend angepasst. Der Gemeindenverband hat an der Vorbereitung der Bestimmungen mitgewirkt.
- Das Landesgesetz über den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) wird in einigen Punkten ergänzt: so sollen auch die Modalitäten der Umsetzung der Bestimmungen in den Bereichen zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns, stillschweigende Zustimmung sowie im Bereich Einheitsschalter für das Bauwesen im Einvernehmen zwischen Land, Rat der Gemeinden und Handelskammer festgelegt werden.
- Ab dem Finanzjahr 2018 sollen für die Gemeinden die Bestimmungen über den Haushaltsausgleich gelten. Die Bezirksgemeinschaften wurden davon ausgenommen, weil auch die Staatsregelung für sie den Haushaltsausgleich nicht vorgeschrieben hat.
- Der Rat der Gemeinden hatte vorgeschlagen, dass neben der Südtiroler Einzugsdienste AG auch die anderen Konzessionäre der Gemeinden weiterhin die Einnahmen (z.B. Tosap, Werbesteuer) auf ein eigenes Bank- oder Postkonto einheben können. Diesem Vorschlag wurde stattgegeben.
- Bei Notwendigkeit und Dringlichkeit kann der Landeshauptmann zeitweilig die Nutzung von Gebäuden oder Fertigbauten im Landeseigentum umwidmen, damit sie für die Aufnahme für Personen, die internationalen Schutz beantragen, verwendet werden können.
Auf Anregung des Rates der Gemeinden wurde die Bestimmung über die Nutzungsänderung auch auf Gebäude und Flächen im Eigentum der Gemeinden ausgedehnt.
- Nicht einverstanden erklärt hat sich der Rat der Gemeinden, dass das Land die Beitragszahlung des Staates für die teilweise Deckung der Strafgebühr bei vorzeitiger Tilgung von Darlehen bei der Zuweisung des Landes für Darlehenstilgung, die weiterhin zustehen, in Abzug bringen möchte. Im negativen Gutachten hat der Rat der Gemeinden das Land kritisiert, dass die Spielregeln im Nachhinein geändert würden. Trotz einer Aussprache mit dem Landeshauptmann und Landesrat Schuler blieb die Bestimmung aufrecht.

Im **Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2018** störte den Rat der Gemeinden die Bestimmung, wonach der Steuersatz für Immobilieneinheiten der Katasterkategorien C/2 (Keller/Magazine), C/6 (Garagen) und C/7 (Parkplätze), welche als Zubehör der ausschließlich betrieblich genutzten Gebäude genutzt werden, auf 0,56% herabgesetzt werden sollte. Beabsichtigt wurde den Steuersatz für die Hotelgaragen, auch wenn sich diese nicht innerhalb des Hotelkomplexes befinden, zu verringern. Es konnte erreicht werden, dass die endgültige Bestimmung etwas zurechtgerückt wurde. Der Rat der Gemeinden befürchtet allerdings, dass in Zukunft auch andere Kategorien, wie Handel, Handwerk oder Industrie eine derartige Reduzierung für ihr Zubehör einfordern werden.

Der Rat der Gemeinden hat sich auch mit anderen wichtigen Gesetzesentwürfen befasst, so mit jenem über die **institutionelle Reform**, die **Bürgermeisterrente** und den Entwurf des **Landesgesetzes „Raum und Landschaft“**. Dafür wird auf die Behandlung in eigenen Kapiteln dieses Berichtes verwiesen.

2.2 Durchführungsverordnungen

In Bezug auf die Festlegung der jährlichen **Entschädigungen für das Anbringungsverbot von Hagelschutznetzen im Apfel- und Kirschanbau** konnte der Rat der Gemeinden erreichen, dass bei Neuanpflanzung von Apfel- und Kirschbäumen in einer dem Anbringungsverbot von Hagelschutznetzen unterworfenen Zone die Entschädigung erst ab dem 2. Standjahr geschuldet ist und dass die festgelegte Entschädigung für die gesamte Zone zur Anwendung kommt. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde präzisiert, dass für die allfälligen Anbringungsverbote von Hagelschutznetzen aus Gründen des Landschaftsschutzes oder Ensembleschutzes, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung auferlegt wurden, keine Entschädigung zu zahlen ist.

Bei einer Abänderung der **Durchführungsverordnung zur Handelsordnung** wurden geringfügige Abänderungsvorschläge des Rates der Gemeinden zu den Preisschildern und zur Abnahme der Tankstellen übernommen.

Laut Landesmobilitätsgesetz bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die Zugangsvoraussetzungen und die Richtlinien für die **Einrichtung der Verkehrsdienste für Kindergartenkinder**. Für den Rat der Gemeinden war es wichtig, dass wie im Gesetz vorgesehen in jedem Fall ein Begleitdienst zu gewährleisten ist, entweder indem sich die Eltern zur Verfügung stellen oder in Form der Übernahme der dafür anfallenden Kosten. Die vereinbarte Regelung sieht folgendermaßen aus:

- Falls bei eingerichteten Schülerverkehrsdiensten Plätze frei sind, können Kindergartenkinder mit volljährigen Begleitpersonen mitfahren;
- Es wird ein größerer Bus eingesetzt und die Gemeinde übernimmt die entsprechenden Zusatzkosten;
- Die Gemeinde führt einen eigenen Verkehrsdienst für Kindergartenkinder ein. In diesem Fall können die Gemeinden zusätzliche Kriterien zu den im Beschluss betreffend den Schülertransport vorgesehenen einführen. Für die Gemeinden war wichtig, dass sie alternativ zum Verkehrsdienst den Eltern eine Spesenvergütung für den privaten Transport der Kindergartenkinder einführen könnten.

Im Rahmen der **Änderung der Durchführungsverordnung zur Handwerksordnung** wurden die Tarife für die Kaminkehrer vereinfacht. Damit hatte sich der Rat der Gemeinden einverstanden erklärt. Negativ begutachtet hat er jedoch die Aufhebung der Qualitätskriterien für das handwerklich hergestellte Speiseeis. Diese Regelung musste jedoch wegen der Einleitung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens abgeschaffen werden.

Im Zuge der **Änderung der Richtlinien für die Finanzierung der Investitionsausgaben der Trägerkörperschaften der Sozialdienste** konnte erreicht werden, dass auch der Ankauf von Elektrofahrzeugen gefördert wird. Nicht gelungen ist, eine Bestimmung in Bezug auf die Abrechnungsfristen abzuändern.

Um den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinien zu entsprechen, war es notwendig, die bisher relativ einfache **Regelung des Trinkwassertarifs** zu überarbeiten. Die neue Regelung listet die Kosten auf, welche in den Tarif einzurechnen sind, sieht einen Fonds für neue Investitionen für die Finanzierung von außerordentlichen Investitionen vor und regelt die Fälle

von Befreiung und Herabsetzung des Tarifs sowie dessen detaillierte Berechnung. Der Trinkwassertarif setzt sich aus einem jährlichen Fixtarif und einem verbrauchsabhängigen Tarif zusammen. Für die einzelnen Kategorien können mehrere Tarifklassen vorgesehen werden. Ein Problem hatte der Rat der Gemeinden mit der Bestimmung, welche vorsah, dass die Gemeinde die Tarife einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festlegt. Mit dem Hinweis auf die Bestimmung im Landesgesetz, dass zwar die Gemeinde die Tarife für die einzelnen Betreiber festlegt, dass diese Tarife jedoch nicht dieselben sein müssen, konnte dieses Problem gelöst werden.

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde im Herbst 2017 die Anwendung der neuen Regelung des Trinkwassertarifs für Betreiber von Trinkwasserleitungen bis zu 3.000 Kunden auf das Jahr 2019 aufgeschoben.

Die Landesregierung hat die **Akkreditierungsrichtlinien für die Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen** an das Landesgesetz Nr. 7/2015 angepasst. Unter anderem wurde vorgesehen, in bestimmten Fällen den Personalbestand auf bis zu 15% der Grundberechnung herabzusetzen. Die Bezirksgemeinschaften hatten einen höheren Prozentsatz gefordert, um den unterschiedlichen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Schließlich wurde eine Herabsetzung um bis zu 20% beschlossen.

Mit einem Beschlussentwurf wollte die Landesregierung in Bezug auf die **Einzelhandelstätigkeiten im Gewerbegebiet** das Zubehör viel restriktiver als im Beschluss Nr. 1895/2013 definieren. Der Rat der Gemeinden hat sich dagegen ausgesprochen. Neben den Gemeinden sollten auch andere dazu beauftragte Körperschaften in diesem Bereich Kontrollen durchführen. Dem Rat der Gemeinden missfiel auch dieser Vorschlag. Der Beschlussentwurf wurde schließlich nicht genehmigt.

Die Leitlinien zur Regelung der **Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln** in Gebieten, die von der Allgemeinheit oder gefährdeten Bevölkerungsgruppen aufgesucht werden, wurden im Jahr 2016 auch infolge von zwei negativen Gutachten von Seiten des Rates der Gemeinden nicht genehmigt. Auf Vorschlag der Verantwortlichen der Stadtgärtnereien wurden im Jahr 2017 einige Änderungen eingebaut: so die Verringerung der Wiedereintrittszeit von 48 Stunden in bestimmten Fällen oder die Möglichkeit, wenn keine alternativen Methode (mechanische Unkrautbeseitigung, Jäten, Dampf oder hohe Temperaturen) anwendbar sind oder in Notfällen, für den Bürgermeister nach schriftlichem Gutachten eines Experten, der auch ein Bediensteter einer öffentlichen Körperschaft sein kann, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu ermächtigen. Der Rat der Gemeinden hat den angepassten Richtlinien zugestimmt, jedoch angeregt, technische Arbeitsprotokolle auszuarbeiten, welche die einzelnen Problemfälle und die dafür geeigneten Behandlungsmethoden beschreiben.

Bezüglich der **Richtlinien betreffend Beiträge für den Bau neuer Wasserkraftwerke für die Stromversorgung von Gebäuden, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind**, hat der Rat der Gemeinden vorgeschlagen, auch den Anschluss von abgelegenen Höfen an das Stromnetz sowie von Alm- und Schutzhütten mit einem Beitrag im Ausmaß von 80% zu fördern.

Um mehr Klarheit zu schaffen, wurden an der **Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen** verschiedene Änderungen angebracht. So wurde der Begriff „Zugänglichkeit“ gestrichen und die Sanitärgruppen in den öffentlichen Gebäuden sind nicht mehr ausschließlich Personen mit Behinderungen vorbehalten. Weiters wurde vorgeschrieben, dass jedes öffentliche Gebäude mit zwei oder mehreren Geschossen mit einem Aufzug versehen sein muss. Der Ergänzungsvorschlag des Rates der Gemeinden, dass davon abgesehen werden kann, wenn für jedes Geschoss mit unabhängiger Nutzung jedenfalls die Benutzbarkeit gewährleistet ist, wurde angenommen.

Die **Richtlinien zur Niederbringung von geschlossenen Systemen für den Wärmeaustausch mit dem Untergrund** mussten an die staatlichen Bestimmungen angepasst werden. Neu vorgesehen wurden die geologisch-hydrogeologische Standortbeurteilung durch einen Geologen und das Verbot, Erdwärmesonden innerhalb der abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage niederzubringen. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde vorgesehen, dass die Meldung nicht nur dem Landesamt für Gewässernutzung, sondern auch der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde zu erstatten ist. Die Gemeinde informiert innerhalb von 10 Tagen das genannte Landesamt, ob sich die genannte Niederbringung in einer Versorgungszone einer Fernheizanlage befindet oder kann allfällige Bedenken vorbringen.

Einige Male hatte sich der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes mit **Änderungsvorschlägen betreffend die Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe** befasst und konkrete Vorschläge weitergeleitet. Erst im Dezember erhielt der Rat der Gemeinden die Vorschläge zur Begutachtung. Zunächst wird darin vorgesehen, dass 25% der Einnahmen aus der Gemeindeaufenthaltsabgabe dem Sonderbetrieb IDM weiterzuleiten sind. Den restlichen Teil erhalten die Tourismusvereine, sofern sie die von der Landesregierung festgelegten Qualitätskriterien einhalten und ab 01.01.2019 den Eigenfinanzierungsanteil von 0,45 Euro pro Nächtigung bezogen auf das Vorjahr nachweisen können. Bei nur teilweiser Erreichung oder bei Nichterreicherung dieser Eigenfinanzierung wird ein bestimmter Prozentsatz der Gelder zurückbehalten. Der Rat der Gemeinden wollte, dass diese Beträge bei den Gemeinden verbleiben sollten, die sie für Maßnahmen im Bereich Tourismus einsetzen müssten. Entschieden wurde allerdings, diese Gelder dem IDM für das Destinationsmarketing zur Verfügung zu stellen.

Angesichts objektiver Schwierigkeiten für die Gemeinden die Überweisungsfrist von 5 Tagen einzuhalten, wurde die Frist auf 15 Tage angehoben. Ab 2018 müssen alle Beherbergungsbetriebe jeden Monat die eingehobene Ortstaxe den Gemeinden überweisen, auch wenn der zu überweisende Betrag unter 200 Euro liegt. Die entsprechende Bestimmung wurde auf Antrag des Rates der Gemeinden gestrichen.

Wie in den letzten Jahren hat der Rat der Gemeinden der Landesregierung einen **Aufteilungsvorschlag für die Wasserzinsgelder** von 11 Millionen Euro für das Jahr 2017 weitergeleitet. Dafür wurden die Wasserkonzessionen und der Einwohnerstand zum 31.12.2016 und die Kriterien wie in den vergangenen Jahren herangezogen.

Keine bzw. geringe Einwände erhob der Rat der Gemeinden in Bezug auf folgende Beschlussvorlagen: Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für Initiativen im Bereich Energie, Umwelt- und Klimaschutz, Begleitetes und betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren, neue Leitlinie zur Gewährung von finanziellen Leistungen an Personen mit Behinderungen und an Kriegs- und Dienstinvaliden, Masterplan „Modernisierung der Infrastrukturen für den Transport und die Verteilung elektrischer Energie“, Änderungen zur 1. Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz, Verordnung betreffend die Festlegung der Parameter für die Stellenpläne der Gemeinden, Kriterien für die Gewährung von Beiträgen zur frühen Stärkung der Familien, Änderungsvorschläge zum EEVE-Dekret, überarbeitete Kriterien betreffend die Beiträge für die Einrichtung der Landeskinderergärten, Abänderung der Richtlinien für Beiträge an öffentliche und private Körperschaften, die im Sozialbereich tätig sind, Ergänzung der Kriterien betreffend Beiträge für Projekte der Ferien- und Nachmittagsbetreuung aufgrund der Abschaffung der Voucherregelung, Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes 2018-2020, Richtlinien zur Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, Änderungen der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste (D.LH Nr. 30/2000), Durchführungsverordnung zur Gastgewerbeordnung betreffend die Wohnmobilstellplätze, Richtlinien für den Ankauf und für die Benutzung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Wassergebühren für die Abfüllung von Mineralwasser als Tafelwasser, für dessen Nutzung als Thermal- oder Heilwasser oder für andere nichttherapeutische Anwendungen.

3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Das Jahr 2017 war gekennzeichnet von den Verhandlungen für ein Ergänzungsabkommen zum Einheitstext der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B. und von den Vorbereitungen für die Einrichtung des ergänzenden Gesundheitsfonds für die öffentlich Bediensteten.

Ergänzungsabkommen zum Einheitstext der Bereichsabkommen

In einer kurzen Verhandlungsrunde ist es gelungen, eine Einigung für Änderungen in folgenden vier Bereichen zu erzielen:

Berufsbilder der Köche

Seit vielen Jahren hat der Südtiroler Köcheverband darauf gedrängt, die nicht mehr zeitgemäßen Bezeichnungen der Berufsbilder der Köche, wie qualifizierter oder spezialisierter Koch zu ersetzen und die Spezialisierung als diätetisch geschulter Koch zu berücksichtigen. Diesem Vorschlag wurde entsprochen. Das Berufsbild qualifizierter Koch (3. Funktionsebene) wurde in ein Auslaufsberufsbild umgewandelt und der spezialisierte Koch in der 4. Funktionsebene wurde durch den diätetisch geschulten Koch bzw. den Koch ersetzt. Das bisherige Berufsbild Chefkoch in der 5. Funktionsebene erhielt die neue Bezeichnung „Diplomierter Diätkoch/ Küchenmeister“. Für die kleinen und mittleren Gemeinden wichtig ist die Regelung, dass jene Hilfsköche mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung im Bereich ermächtigt sind, ihren Dienst als Alleinkoch in jenen Strukturen auszuüben, in denen durchschnittlich nicht mehr als 25 Essen pro Tag zubereitet werden.



Am 26. Juni 2017 unterzeichnen die Vertragspartner ein Ergänzungsabkommen zum Einheitstext der Bereichsabkommen.

Kinderassistent/in

Mit dem Einheitstext der Bereichsabkommen vom 02.07.2015 wurde für Kinderassistentinnen der 5. Funktionsebene, wenn sie im Besitze der Matura und des Kinderbetreuungs-Diploms sind, die Verkürzung der Karriere um vier Jahre zuerkannt. Da sich herausgestellt hatte, dass nur einzelne Kinderassistentinnen im Besitze dieser Voraussetzungen sind, forderten die Gewerkschaften eine Lösung auch für die anderen Bediensteten. Die Vertragsparteien einigten sich, diesem Personal ab 01. August 2017 eine Aufgabenzulage von 5% zuzuerkennen.

Gewerkschaftsversammlungen

Im Bezug auf die 10 bezahlten Arbeitsstunden im Jahr, welche jeder/jede Mitarbeiter/in für Gewerkschaftsversammlungen verwenden kann, wurden folgende Klärungen herbeigeführt:

- Das Personal hat Anrecht an Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen, auch wenn diese außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes stattfinden;
- die 10 Stunden beinhalten auch die eventuelle Fahrzeit, den Versammlungsort zu erreichen und an den Arbeitsplatz zurückzukehren.

Mittagspause

Die Körperschaften haben die Möglichkeit, mit dezentralem Abkommen für besondere Personalkategorien oder für besondere Dienste eine Mittagspause festzulegen, die weniger als 30 Minuten dauert.

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag zum ergänzenden Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen

Im Sinne des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 28.10.2016 und gemäß Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 12/2017 wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen, an denen Dr. Gerold Kieser als Vertreter des Gemeindenverbandes mitgewirkt hat, die Gründungsformalitäten für den ergänzenden Gesundheitsfonds für die Bediensteten der Landesverwaltung, der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Seniorenwohnheime, des Landesgesundheitsdienstes und des Instituts für den Sozialen Wohnbau vorbereitet. Dazu zählen folgende Akten:

- der **bereichsübergreifende Kollektivvertrag betreffend den ergänzenden Gesundheitsfonds** Dieser regelt, dass das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag, sowie jenes mit einem befristeten Arbeitsvertrag mit einer Dauer von mindestens einem Jahr vom Amtswege in den Gesundheitsfonds eingeschrieben wird. Pro Jahr werden für jeden Bediensteten, sowohl mit Vollzeit- als auch mit Teilzeitarbeitsverhältnis 125,00 Euro eingezahlt. Der Vertrag wurde am 12. Oktober unterschrieben;
- der **Gründungsakt und das Statut des Gesundheitsfonds „Sanipro“**
Der Gründungsakt und das Statut des Gesundheitsfonds wurden von den Vertragsparteien am 07. November 2017 genehmigt. Diese sehen eine Delegiertenversammlung und einen Verwaltungsrat vor. Der Gemeindenverband ist in der Delegiertenversammlung durch die Bürgermeisterin von Montan, Monika Delvai Hilber und den Mitarbeiter Dr. Gerold Kieser vertreten. Im Verwaltungsrat des Fonds Sanipro sitzt Bürgermeister Roland Demetz;
- das **Leistungsverzeichnis und die Geschäftsordnung**
Diese Dokumente werden von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Die Finanzierung des Gesundheitsfonds im Jahr 2018 hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1100/2017 übernommen.



Am 07. November wird der ergänzende Gesundheitsfonds „Sanipro“ gegründet.

4. NEUES LANDESGESETZ FÜR RAUM UND LANDSCHAFT

Ganz intensiv hat sich der Rat der Gemeinden im Jahr 2017 mit dem Landesgesetzese Entwurf „Raum und Landschaft“ befasst. Bei 26 von 45 Sitzungen des Rates stand nämlich der Gesetzesentwurf auf der Tagesordnung. Präsident Andreas Schatzer und die Bürgermeister Martin Fischer und Erich Ratschiller haben versucht, die Anliegen der Gemeinden bei den verschiedenen Arbeitsgruppen, die mit der Vorbereitung des Gesetzestextes beschäftigt waren, einzubringen. Für spezifische Bereiche hat der Gemeindenverband Fachexperten zu Rate gezogen: den RA Hartmann Reichalter für die Regelung des Planungsmehrwertes, die Raumordnungsverträge und den Wohnbau für Ansässige und das Rechtsanwaltsbüro des Manfred Schullian in Bezug auf die autonome Zuständigkeit und Grenzen, innerhalb welcher das Land im Bereich Urbanistik und Landschaftsschutz tätig werden kann und in Bezug auf die verschiedenen Baurechtstitel und das Genehmigungsverfahren.

Der zuständige Landesrat Dr. Richard Theiner wollte auch die Bürgermeister über den Fortgang der Arbeiten auf dem Laufenden halten und hat am 13. März und am 8. Mai in Bozen und im Oktober auf Bezirksebene eigene Informationsveranstaltungen organisiert. Dabei haben die Funktionäre der Abteilung Raumordnung und Landschaft, Landesrat Theiner und Präsident Schatzer sowie RA Jakob Brugger, der für die Erstellung des Gesetzestextes beauftragt wurde, über die verschiedenen Neuerungen und Inhalte des neuen Gesetzes berichtet.

Der Gesetzesentwurf hätte bereits im Juni 2017 durch die Landesregierung genehmigt werden sollen, doch dieser Termin ist ein paar Mal nach hinten verschoben worden, sodass langsam Zweifel aufkamen, ob der Gesetzesentwurf am Ende überhaupt noch innerhalb dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollte.



Landesrat Dr. Richard Theiner stellt den Bürgermeistern die Inhalte des Gesetzesentwurfs „Raum und Landschaft“ vor.

Wie bereits berichtet, hat sich der Rat der Gemeinden im Jahr 2017 mehrmals mit dem Gesetzesentwurf befasst. Nach der Fassung vom 09. September 2016 tauchten immer wieder neue Textfassungen auf: z.B. Fassung vom 21.06.2017 oder vom 17.08.2017 und schließlich jene vom 09. Oktober 2017. Deshalb galt es bei jedem neuen Text die daran angebrachten Änderungen ausfindig zu machen. Kurz vor Weihnachten hat der Rat der Gemeinden das Gutachten zum Gesetzesentwurf abgegeben.

Der Rat der Gemeinden hat sich bei seinen Diskussionen jeweils einem oder mehreren Titeln des Gesetzesentwurfes gewidmet. Sie wurden im Laufe des Jahres zum Teil vier Mal und zum Teil auch fünf Mal behandelt. Im Folgenden soll über die Diskussionen und Forderungen zu den wichtigsten Bereichen berichtet werden.

Gemeindekommission für Raum und Landschaft

Die Kommission besteht nicht mehr aus 10 Mitgliedern (6 Experten und drei Vertretern der Gemeinden), sondern aus dem Bürgermeister und folgenden sechs Sachverständigen: für Baukultur, für Landwirtschaft oder Forstwirtschaften, für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, für Raumplanung, für Landschaft vom Landesrat namhaft gemacht und für Naturgefahren. Die Sachverständigen müssen aus dem beim Land eingerichteten Verzeichnis ausgewählt werden. Die drei erstgenannten Sachverständigen werden von jeder Gemeinde selbst und die weiteren drei Sachverständigen gemeinsam von den am funktionalen Gebiet beteiligten Gemeinden ernannt. Es ist gelungen, das im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Vetorecht des Sachverständigen für Landschaft, wodurch bei einer negativen Beurteilung von Seiten dieses Sachverständigen die Weiterleitung des Projektes an das Land vorgesehen war, zu streichen.

Die Kommission ist für alle Pläne zuständig, sowie für jene Projekte, die laut Gemeindebauordnung in ihre Zuständigkeit fallen. Einige Mitglieder des Rates der Gemeinden bemängelten, dass die Kommission aus lauter Fachexperten zusammengesetzt ist. Diskussionsthemen waren auch die ethnische und die Geschlechtervertretung. Erreicht werden konnte, dass der Leiter der Servicestelle bzw. der beauftragte verwaltungsexterne Techniker als Berichterstatter der Kommission fungiert.

Landschaftsschutz

Als besonders problematisch sah der Rat der Gemeinden die Bestimmung, wonach die Ensembles unter Landschaftsschutz gestellt werden sollten. Er forderte, dass dafür wie bisher alleine die Gemeinde zuständig sein sollte.

Als positiv bewertete der Rat der Gemeinden hingegen die Regelung, wonach alle Baugebiete (außer jene im Nationalpark und in den Naturparks, in den Feuchtgebieten und in Gebieten mit archäologischem Interesse) nun von der landschaftsrechtlichen Genehmigung befreit werden sollten. Bisher galt diese Ausnahme nur für Bauzonen mit Durchführungsplan.

In Bezug auf die sogenannten Bagatteleingriffe haben sowohl der Landeshauptmann Kompatscher als auch der Landesrat Theiner zugesichert, dass sie erhalten bleiben und das Verfahren vereinfacht werden sollte. Auf Staatsebene wurde inzwischen verfügt, dass für eine große Anzahl an Tätigkeiten und Maßnahmen keine landschaftsrechtliche Genehmigung mehr vorgeschrieben ist. Darunter fallen fast alle Bagatteleingriffe. Die Liste der Tätigkeiten und Maßnahmen wird für Südtirol übernommen.

Wertausgleich / Planungsmehrwert

Ausführlich diskutiert wurde der Grundsatz der Wertausgleiches. Zunächst war vorgesehen, dass jede Planungsmaßnahme, die eine Wertsteigerung an der betroffenen Liegenschaft bewirkt, den Eigentümer der Liegenschaft verpflichtet, der Gemeinde 30% der Wertsteigerung abzutreten. Mit RA Hartmann Reichalter hat der Rat der Gemeinden verschiedene Vorschläge erarbeitet. So sollte der Wertausgleich nicht in einem Prozentsatz der Wertsteigerung bestehen, sondern in einem Prozentsatz des neuen Marktwertes der Fläche. Der Wertausgleich sollte in verschiedenen Formen zum Ausdruck kommen:

- 60% der Fläche und der realisierbaren Baumasse sind der Gemeinde zum halben Marktwert für den geförderten Wohnbau abzutreten;
- Bezahlung von 30% des Schätzpreises des Baugrundes;
- Abtretung von Flächen für die Errichtung von Erschließungsanlagen;
- Errichtung der Erschließungsanlagen.

Für Gewerbebezonen oder Tourismuszonen sollen entweder niedrigere Prozentsätze festgelegt oder den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, auf einen Wertausgleich zu verzichten.

Es gab viele Kritiker des Wertausgleichs, der in einem 2. Moment „gerechte Aufteilung des Planungsmehrwertes“ genannt wurde. Daher wurde deren Anwendung eingegrenzt auf: die Ausweisung von Wohngebieten mit Mischnutzung innerhalb des Siedlungsgebietes, sowie für Gewerbegebiete und Sondernutzungsgebiete einschließlich Tourismuszonen außerhalb des Siedlungsgebietes. Und es wurde Druck gemacht, das Institut noch weiter einzuschränken.

Raumordnungsvereinbarung

Gutgeheißen hat der Rat der Gemeinden, dass die derzeit geltende einschränkende Regelung bei den Raumordnungsverträgen aufgehoben und die ursprüngliche Regelung wieder hergestellt werden soll. Die Raumordnungsvereinbarung ist eine weitere Form den Planungsmehrwert auszugleichen.

Wohnungen für Ansässige

Das Kapitel „Wohnungen für Ansässige“ sieht vor, dass nicht weniger als 60% der entstehenden Wohnungen für die Errichtung von Wohnungen für Ansässige (entspricht den konventionierten Wohnungen) oder von Wohnungen mit Preisbindung vorbehalten sein müssen. Bei den sogenannten konventionierten Wohnungen wurden verschiedene Vereinfachungen eingeführt, etwa dass auch der Eigentümer einer Wohnung immer eine konventionierte Wohnung besetzen darf. Die Strafgebühr für den Freikauf der Bindung wurde drastisch erhöht.

Der Rat der Gemeinden hat vorgeschlagen, dass Schüler und Studenten Wohnungen für Ansässige besetzen können und die Regelung nicht nur dann gilt, wenn sie in Wohnheimen untergebracht sind.

Der Rat der Gemeinden hat angeregt, die Bestimmung, wonach die Gemeinden, in denen mehr als 10% des gesamten Wohnungsbestandes nicht für Ansässige verwendet wird, den Anteil der neuen Wohnungen, die den Ansässigen vorbehalten sind, festzulegen haben, zu streichen. Auch die bisherige Regelung laut Art. 79-ter des geltenden Raumordnungsgesetzes hatte nicht funktioniert.

Was die Wohnungen mit Preisbindung angeht, war es dem Rat der Gemeinden wichtig, dass die Gemeinden entscheiden können, ob solche Wohnungen auf ihrem Gemeindegebiet errichtet werden oder nicht. Der Bauunternehmer schließt in diesem Fall mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab und verpflichtet sich, anstelle der Bezahlung des Planungsmehrwertes, Wohnungen mit Preisbindung zu bauen.

Planungsinstrumente

Der Gesetzesentwurf sieht eine Reihe von Planungsinstrumenten vor: für das Land den Landesstrategieplan, das Landschaftsleitbild, den Landschaftsplan und die Fachpläne; für die Gemeinden den Gefahrenzonenplan, das Gemeindeentwicklungsprogramm für Raum und Landschaft (mit diesem wird die Siedlungsgrenze festgelegt), den Gemeindeplan für Raum und Landschaft (dieser ersetzt den heutigen Bauleitplan) und die Durchführungspläne.

Es wurde die große Anzahl von Plänen kritisiert und dass für das Gemeindeentwicklungsprogramm und den Gemeindeplan dasselbe aufwändige Genehmigungsverfahren samt Begutachtung durch die Landeskommission für Raum und Landschaft und Genehmigung durch die Landesregierung vorgeschrieben ist.

Positiv bewertet wurde die gemeinsame Planung des Landes und der Gemeinden beim Landschaftsplan. Dafür wird eine Planungsvereinbarung abgeschlossen. In Bezug auf die Änderung des Durchführungsplanes hat der Rat der Gemeinden vorgeschlagen, dass grundsätzlich der Gemeindeausschuss dafür zuständig sein soll. Nur sofern sich die Gemeindekommission mit den Änderungsvorschlägen nicht einverstanden erklärt, soll die Änderung durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Eingriffsgenehmigungen

Die größten Neuheiten gibt es bei den **Baurechtstiteln**. In Anlehnung an die staatliche Regelung sind folgende vorgesehen: freie Maßnahmen; Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung, eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns oder eine beeidigte Baubeginnmeldung vorgeschrieben ist. Da es sich um Mindeststandards handelt, welche im gesamten Staatsgebiet gelten müssen, sind Abweichungen in Südtirol in diesem Bereich kaum möglich.

Einziges Anlaufstelle in den Gemeinden für die Abwicklung der verschiedenen Verfahren ist die **Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten**. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden kann in Ermangelung von technischem Personal zur Unterstützung des Verfahrensverantwortlichen ein verwaltungsexterner Techniker beauftragt werden. Die Gemeinden werden diese Servicestelle zusammen mit anderen Gemeinden im Rahmen der gemeinsamen Führung von Diensten einrichten.

Für Diskussion sorgte die Vorschrift, dass die interessierte Person bei der Gemeinde eine **Vorabbescheinigung** über mögliche Bindungen für die von der geplanten Maßnahme betroffenen Fläche und eine **Vorabprüfung** des Projektes beantragen kann. Der Rat der Gemeinden hat sich für die Beibehaltung der heutigen Bescheinigung über die urbanistische Zweckbestimmung ausgesprochen.

Die **Eingriffsgebühren** für die Baugenehmigung und die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns entsprechen den heutigen Erschließungskosten und der Baukostenabgabe. Die generelle Ausweitung der Befreiung von der Baukostenabgabe auf alle Wirtschaftssektoren konnte abgewendet werden.

Kritisiert hat der Rat der Gemeinden das bindende Gutachten des Sachverständigen im Bereich Landschaft bei der **landschaftsrechtlichen Genehmigung** im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Der bindende Charakter ist deshalb notwendig - so haben die Landesvertreter erklärt -, weil für den Landschaftsschutz laut Staatsnormen das Land zuständig ist und deshalb das Land jenes Organ sein muss, welches die letzte Entscheidung zu treffen hat. Bei der Begutachtung des Gesetzesentwurfs hat sich der Rat der Gemeinden trotzdem dagegen ausgesprochen.

Kontrollen

Im Bereich Aufsicht, Haftung und Sanktionen wurden hauptsächlich folgende Punkte besprochen:

Dass alle Voraussetzungen vorhanden sind, ein Gebäude nutzen zu können, wird mit der zertifizierten Meldung über die **Bezugsfertigkeit** vorgenommen. Dem Rat der Gemeinden war wichtig, dass wie bisher, eine der Voraussetzungen auch die Katastereintragung des Gebäudes sein müsse.

Als **wesentliche Änderungen** zum genehmigten Projekt werden nicht mehr wie derzeit Abweichungen von 20%, sondern nur mehr im Ausmaß von 1,2 bis 7,5% zugelassen. Der Rat der Gemeinden hat vorgeschlagen, die heutige Regelung beizubehalten.

Kritisch sah der Rat der Gemeinden die Bestimmung über die **Aufhebung der Baugenehmigung, des Durchführungsplans oder des Gemeindeplans** durch das Land. Sie wurde als nicht vereinbar mit den autonomen Befugnissen der Gemeinden im Bereich Urbanistik, welche im Zuge der Verfassungsreform zugesprochen wurden, angesehen. Der Rat der Gemeinden hat daher deren Streichung verlangt.

Gegen die Maßnahmen zur Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung oder die Ablehnung derselben, gegen die Maßnahmen zur Erteilung der Baugenehmigung oder die Ablehnung derselben aus architektonischen, landschaftlichen oder ästhetischen Gründen ist ein **Rekurs an die Landesregierung** vorgesehen. Die Landesregierung entscheidet nachdem sie die Stellungnahme einer Kommission aus Fachexperten in den verschiedenen Bereichen eingeholt hat. Der Rat der Gemeinden hat gefordert, dass der Kommission auch ein vom Rat der Gemeinden namhaft gemachtes Mitglied angehören soll.



Bauamtsleiter, Architekten sowie Vertreter des Landes und des Gemeindenverbandes bereiten die einheitlichen urbanistischen Standards vor.

5. NEUORDNUNG DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN

Bevor der Rat der Gemeinden zur Behandlung des Gesetzesentwurfes von Landesrat Arnold Schuler schritt, hat er im Vorfeld verschiedene Überlegungen zur Zusammenarbeit unter den Gemeinden angestellt. Die gemeinsame Führung der Gemeindedienste wurde grundsätzlich befürwortet, weil viele Dienste zum Teil so komplex geworden sind, dass sie nur mehr im Verbund mit anderen Gemeinden angeboten werden können und dadurch an Qualität gewinnen. Es sollten jedoch die Grundausrichtung bzw. die Zielsetzung und die Rahmenbedingungen für diese Reform besprochen werden. Für den Rat der Gemeinden ist es sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit auf Freiwilligkeit beruhen sollte und dass die Regelungen so gestaltet sein müssen, dass die Umsetzung möglichst offen und flexibel gehandhabt werden kann. Die Reform sollte ein Ziel vorgeben, in welche Richtung die Gemeinden sich in 5 oder 10 Jahren hinbewegen sollten/müssten. Etwa durch Festlegung von Einzugsgebieten, wobei die betroffenen Gemeinden in einigen Diensten eine Zusammenarbeit anzustreben haben. Der Gemeindenverband sollte eine oder mehrere Formen der Zusammenarbeit entwickeln und die Gemeinden bei der Wahl der einen oder anderen Form entsprechend unterstützen.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit sind:

- die Vereinbarungen unter den Gemeinden, in erster Linie desselben Einzugsgebietes, welche die Zusammenarbeit zunächst für ein zwei Dienste und später für weitere Dienste zum Gegenstand haben;
- die Schaffung eines Gemeindeverbundes (unione dei Comuni) bzw. einer Verwaltungsgemeinschaft, der/die den Großteil der Dienste für die beigetretenen Gemeinden erledigt;
- die Gemeindezusammenlegung auf freiwilliger Basis.

Bevor die Umsetzung der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit erfolgen kann, sind verschiedene Fragen zu klären, so z.B.

- arbeitsrechtliche Fragen: kann ein Mitarbeiter, ein Gemeindesekretär gezwungen werden, auch in einer anderen Gemeinde Dienst zu leisten?
- es müssen Musterregelungen (Vereinbarungen) ausgearbeitet werden;
- optimale Einzugsgebiete sind festzulegen;
- es muss geklärt werden, ob mit einer finanziellen Unterstützung von Seiten der Region gerechnet werden kann.

Die Gemeinden erwarten sich vom Gemeindenverband eine konkrete Unterstützung und Begleitung der Zusammenarbeitsprojekte. Der Gemeindenverband muss sich deshalb dafür vorbereiten, indem ein/e Mitarbeiter/in dafür angestellt und/oder indem auf eine externe Beratung zurückgegriffen wird.

Für die Klärung der verschiedenen Fragen und zur Vorbereitung der Hilfestellung vonseiten des Gemeindenverbandes für die Gemeinden hat der Rat der Gemeinden eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dieser gehören der Präsident Andreas Schatzer, das Verwaltungsratsmitglied Dr. Erich Ratschiller und der Präsident des Verbandes der Gemeindesekretäre, Dr. Karl Elsler an.

Der Gesetzesentwurf

Der von Landesrat Arnold Schuler vorgelegte Gesetzesentwurf „Neuordnung der örtlichen Körperschaften“ stellt einerseits ein Rahmengesetz für die Übertragung von Befugnissen an die Gemeinden dar, gleichzeitig sollen in Erstanwendung bestimmte Bereiche, wie die Finanzierung der Bildungsausschüsse und der Kindergärten oder verschiedene verwaltungspolizeiliche Maß-

nahmen weitergegeben werden. Andererseits wird darin die Zusammenarbeit unter den Gemeinden geregelt.

Landesrat Schuler stellte den Gesetzesentwurf dem Rat der Gemeinden vor, indem er auf die Formen der Zusammenarbeit, die zwingend im Zusammenarbeit auszuübenden Kompetenzen, die Festlegung der optimalen Einzugsgebiete, die Genehmigung einer Mustervereinbarung und auf die Ersatzbefugnisse des Landes bei Säumigkeit der Gemeinden hinwies. Die Bezirksgemeinschaften sollten vom Gesetzesentwurf ausgeschlossen sein. Der Landesrat zählte anschließend die Kompetenzen auf, welche in Erstanwendung an die Gemeinden übertragen werden sollten: Finanzierung der Bildungsausschüsse und der Kindergärten, Finanzierung der Bibliotheken, die Bewilligung für den Betrieb der Spielhallen, Tanzsäle, Billardsäle und Wettbüros, Bewilligung betreffend die Agenturen und Vermittler und die Goldschmiede und Juweliere, Nachverlegung der Sperrstunden von Gastbetrieben. Der Rat der Gemeinden sollte entscheiden, ob auch die Zuständigkeit für die Schulausspeisung an die Gemeinden übertragen werden sollte. Der Rat der Gemeinden hat sich für die Übertragung der Schulausspeisung ausgesprochen. Nicht gelungen ist es, die Kompetenzen für die Spielhallen und Wettbüros abzuwenden. Der Rat der Gemeinden hat auch die Übertragung des Bereiches Musikschulen und zwar sei es was die Führung, sei es auch was den Bau desselben betrifft, gefordert. Ins Gesetz hat diese Forderung nicht Eingang gefunden, politisch wurde allerdings die Übertragung zugesagt. Auf Anregung des Rates der Gemeinden wurde entschieden, dass nur die verwaltungspolizeilichen Kompetenzen sowie jene betreffend die Nachverlegung der Sperrstunde ab dem Jahr 2018 an die Gemeinden übergeben, während die restlichen Kompetenzen, für welche die finanzielle Ausstattung geregelt werden muss, erst im Jahr 2019 übergeben sollen.

Was die Zuständigkeiten betrifft, welche per Gesetz zwingend in Zusammenarbeit ausgeübt werden müssen und in Bezug auf die Kontrollbefugnisse des Landes wurde die Formulierung im Gesetz etwas abgeschwächt. Auch die Bezirksgemeinschaften können bei den Zusammenarbeiten unter den Gemeinden eine Rolle spielen.



Besprechung mit Landesrat Arnold Schuler (Bildmitte) über die institutionelle Reform

6. ERWERB VON 10% DES GESELLSCHAFTSKAPITALS DER ALPERIA AG

Am 17. Juni 2016 bei der gemeinsamen Gesellschafterversammlung der Selfin GmbH und des Gemeindenverbandes wurde beschlossen, vom Land 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG um den Preis von 97.400.000,00 Euro zu erwerben. Dieser Erwerb der Alperia-Anteile sollte über die Selfin GmbH abgewickelt werden. Für die Aufteilung der 10% der Alperia-Aktien unter den 114 Gemeinden (ohne Bozen und Meran) wurde vorgeschlagen, 30% zu gleichen Teilen und 70% aufgrund der Bevölkerung zuzuordnen. Nun galt es diese Beschlüsse konkret in die Tat umzusetzen.

Die Verwaltungsräte des Gemeindenverbandes und der Selfin GmbH haben die einzelnen operativen Umsetzungsschritte vorbereitet. Der Erwerb der 10% der Alperia-Aktien sollte über eine Kapitalaufstockung der Selfin GmbH erfolgen. Dabei musste die Frage geklärt werden, wie die ursprünglichen Selfin-Quoten mit den neu zu erwerbenden zusammengeführt werden könnten, ohne dass es für die ersteren zu einem großen Wertverlust kommen sollte. Gelöst wurde dieses Problem dadurch, dass die ursprünglichen Selfin-Quoten mit Gratisquoten aufgewertet wurden und die Kapitalaufstockung erst im Anschluss daran vorgenommen werden sollte.

Man hat sich auch Gedanken über die Finanzierung der ganzen Operation gemacht. Schließlich wurde für den 13. November 2017 eine gemeinsame Gesellschafterversammlung des Gemeindenverbandes und der Selfin GmbH einberufen. Dabei hat zunächst die Führungsspitze der Alperia AG mit Präsident Dr. Wolfram Sparber und Generaldirektor Dr. Johann Wohlfarter den Industrieplan der Alperia AG für den Zeitraum 2017 bis 2022 vorgestellt. Darin sind Investitionen im Bereich des Stromnetzes, der Stromproduktion, aber auch im Bereich Breitbandausbau und für andere Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (öffentliche Beleuchtung, E-Mobility, Videoüberwachung) vorgesehen.

Daraufhin wurde die Vollversammlung informiert, dass der Kaufpreis für die 10% von 97,4 Mio. Euro sich nicht geändert hat, Nachverhandlungen sind erfolglos geblieben, es konnte weder eine Preisstundung noch eine Verlängerung der Frist für den Erwerb der 10% mit dem Land vereinbart werden. Nach der Information über die Angemessenheit des Preises hat die Vollversammlung den Aufteilungsschlüssel, wie bereits am 17.06.2016 genehmigt, unter Berücksichtigung des Einwohnerstandes zum 31.12.2016 bestätigt. Es wurde auch bestätigt, dass der Erwerb der 10% über die Selfin GmbH durchgeführt werden sollte.

Die Gesellschafterversammlung der Selfin GmbH hat dann den Vorschlag für die Aufstockung ihres Gesellschaftskapitals mit Ausgabe der Gratisquoten genehmigt. Jede Gemeinde muss im Zuge der Zeichnung der Anteile die Beträge für Kapital zuzüglich Aufpreis und Gesellschafterfinanzierung überweisen.

Bezüglich der **Finanzierung der zu zeichnenden Selfin-Quoten und der damit verbundenen Gesellschafterfinanzierung** wurden die Gemeinden über folgende Möglichkeiten informiert:

- Eigenmittel
- Verwaltungsüberschuss, wobei die Haushaltsänderung innerhalb 30.11.2017 und die Ausgabenverpflichtung innerhalb 31.12.2017 zu erfolgen hatte
- Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975.

Die Finanzierung über ein Darlehen ist theoretisch möglich, es ist jedoch der Verschuldungsgrad und der Haushaltsausgleich einzuhalten.

Bis zum 06. Dezember 2017 sollten die Gemeinden mitteilen, ob sie beabsichtigen, die ihnen laut Aufteilungsschlüssel zustehenden Selfin-Quoten zur Gänze bzw. teilweise zu zeichnen, bzw. ob sie beabsichtigen, darüber hinaus zusätzliche Selfin-Quoten zu zeichnen, die von den anderen Gemeinden nicht gezeichnet werden.

Am 15.12.2017 hat die Gesellschafterversammlung der Selfin GmbH den Erwerb der 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG im Beisein des Notars sowie die Kapitalaufstockung gemäß Vorschlag der Vollversammlung vom 13.11.2017 beschlossen. Mit einem gemeinsamen Schreiben des Präsidenten des Gemeindenverbandes und des Präsidenten der Selfin GmbH wurde an die Südtiroler Gemeinden ein Appell gerichtet, möglichst geschlossen von der einmaligen Gelegenheit Gebrauch zu machen und sich an der Kapitalerhöhung zwecks Erwerb der 10% des Gesellschaftskapitals zu beteiligen. Die auf dem gesamten Landesgebiet tätige Alperia AG ist in der Energieversorgung, dem Ausbau des Breitbandnetzes und in anderen innovativen Dienstleistungen tätig, welche für das Land, die Gemeinden, die Unternehmen und die Bürger von größter strategischer Bedeutung sind.

Als Termin für die Zeichnung der Kapitalanteile und die Zahlung der hierfür geschuldeten Beträge, einschließlich der Gesellschafterfinanzierung wurde der 22.06.2018 festgelegt. Der Gemeindenverband hat für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einen ausführlichen Bericht, verschiedene Begründungen und eine Beschlussvorlage vorbereitet und den Gemeinden weitergeleitet.

Die Finanzierung des Aktienankaufs hat sich für viele Gemeinden als schwierig dargestellt. Deshalb haben der Gemeindenverband gemeinsam mit der Selfin GmbH nach einer Lösung gesucht. Für jenen Betrag der Gesellschafterfinanzierung, den die Gemeinden nicht über Eigenmittel aufzubringen in der Lage sind, sollte die Selfin GmbH ein Darlehen aufnehmen. Den Gemeinden müsste die Möglichkeit eingeräumt werden, den Teilbetrag zu ihren Lasten in 15 Jahresraten zurückzuzahlen. Um diesen Vorschlag in die Tat umzusetzen, müsste allerdings die Finanzvereinbarung entsprechend abgeändert bzw. ergänzt werden. Die bisherige Regelung sieht ein Vorgehen auf Investitionsbeiträge bis zum Jahr 2025 vor, die Möglichkeit müsste auf das Jahr 2033 erweitert werden.



Der Erwerb der 10% der Alperia-Aktien durch die Gemeinden erfolgt über eine Kapitalaufstockung der Selfin GmbH. Im Bild der Vorstand der Selfin GmbH: v.l.n.r. vorne: Präsident des Verwaltungsrates Geom. Sebastian Helfer, Aufsichtsrat Robert Messner, Aufsichtsrat Dr. Manfred Mayr, Präsidentin des Aufsichtsrates Dr. Sonja Santer, Vize-Präsident des Verwaltungsrates Robert Alexander Steger; hinten: Mitglieder des Verwaltungsrates: Monika Delvai Hilber, Angelo Miribung, Franz Locher, Andreas Tappeiner, Ulrich Gamber, Dr. Christoph Prugger und Alessandro Beati

7. SOZIALE ABSICHERUNG DER BÜRGERMEISTER UND GEMEINDEVERWALTER

In Zusammenarbeit mit RA Dr. Otto Mahlknecht und in Absprache mit dem Rentenexperten Dr. Helmut Renzler wurde ein Vorschlag für die Regelung der sozialen Absicherung der Bürgermeister und Gemeindeverwalter ausgearbeitet. Grundsätzlich sollte ein Zusatzrentenfonds in Anlehnung an jenen der Landtagsabgeordneten eingeführt werden. Dies wurde als der einzig gangbare Weg angesehen, denn ein Eingreifen in die verschiedenen Rentensysteme, welche für die Bürgermeister und Gemeindeverwalter aufgrund des eigenen Berufes gelten, wäre bedeutend schwieriger.

Der erste Vorschlag sah die Einführung einer **Zusatzrente** vor, wofür auf die jeweils ausbezahlte Amtsentschädigung folgende Beiträge einzuzahlen sind:

- 24,20% von der Gemeinde an den Zusatzrentenfond
- 8,80% vom Bürgermeister bzw. Gemeindeverwalter an den Zusatzrentenfond.

Gleichzeitig sollte auch eine **Abfertigung** eingeführt werden, wofür der Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwalter einen Beitrag von 8% der Amtsentschädigung einzuzahlen hätte.

Für jene Gemeindeverwalter, für welche die Gemeinde, entweder im Falle von unbezahltem Wartestand bereits Sozialbeiträge einzahlt oder die Kosten für die sogenannten Freistellungen (48 Stunden im Monat) übernimmt, sollten die entsprechenden Zahlungen berücksichtigt werden. In diesem Fall würde die Gemeinde im Sinne einer Angleichung höchstens einen Beitrag in der Höhe von 12,1% einzahlen.

Für den genannten Vorschlag wurden verschiedene Rechenbeispiele durchgeführt, um zu sehen, welche monatlichen Rentenbezüge nach 10 oder 15 Beitragsjahren herauskommen würden. Aus den Berechnungen hat sich jedoch ergeben, dass aufgrund der steuerrechtlichen Behandlung der verschiedenen Operationen die Nettoamtsentschädigungen der Bürgermeister erheblich gesunken wären. Daher wurde das Modell folgendermaßen geändert: die Einzahlungen für die Abfertigung sollten zu Lasten der Gemeinde gehen und im Gegenzug würde die Gemeinde nicht 24,20%, sondern nur 16,20% in den Zusatzrentenfond einzahlen.

Am 23. März 2017 wurden den Bürgermeistern bei einem Informationstreffen folgende Vorschläge für eine Bürgermeisterrente vorgestellt:

- Zusatzrente mit Einzahlung von 24,20% durch die Gemeinde und 8,80% durch den Verwalter: dabei ergibt sich der größte Rentenfonds.
- Zusatzrente mit Einzahlung von 24,20% durch die Gemeinde und 8,80% durch den Verwalter und 8% durch den Verwalter für die Mandatsabfertigung: dies würde das geringste Monatsnettoeinkommen verursachen.
- Zusatzrente mit Einzahlung von 16,20% durch die Gemeinde und 8,80% durch den Verwalter und von 8% durch die Gemeinde für die Mandatsabfertigung: dies würde das höchste Monatsnettoeinkommen, aber den niedrigsten Rentenfonds verursachen.

Für jene Gemeindeverwalter, für welche die Gemeinde entweder, im Falle von unbezahltem Wartestand bereits Sozialbeiträge einzahlt oder die Kosten für die sogenannten Freistellungen (48 Stunden im Monat) übernimmt, wird die entsprechende Zahlung berücksichtigt. Im Sinne einer Angleichung zahlt in diesem Fall die Gemeinde nur den Beitrag in der Höhe von 12,1%.

Die Vollversammlung hat das Modell einstimmig gutgeheißen.



Mit Regionalassessor Dr. Josef Nogglner (2.v.l.) wird der Gesetzesentwurf betreffend die Rentenregelung für die Bürgermeister besprochen.

Vor der definitiven Formulierung eines Gesetzesentwurfs sollte das Rentenmodell mit den Regionalämtern, mit Regionalassessor Dr. Josef Nogglner und mit dem Trentiner Gemeindenverband besprochen werden.

Dr. Loretta Zanon von der Region hatte starke Zweifel zum Gesetzesentwurf angemeldet. Durch die Auszahlung einer Zusatzrente an Gemeindeverwalter, die Lohnabhängige sind und für welche die Gemeinde bereits Sozial- und Abfertigungsbeiträge einzahlt, würde die Ungleichbehandlung gegenüber den Selbstständigen, für welche keine Beiträge eingezahlt werden, fortgeführt und nicht abgeschwächt. Die Abteilungsdirektion würde hingegen keine Probleme bei der Einführung einer Abfertigung für die Bürgermeister zu Lasten der Gemeindeverwaltung sehen, da es diese Regelung auch auf Staatsebene gebe. Eine Zusatzrente könnte jedoch nur für die Selbstständigen eingeführt werden, mit der Begründung, dass für diese heute keine Rentenregelung vorgesehen sei. Bei einem Treffen im Mai 2017 teilte auch Regionalassessor Nogglner die Bedenken von Dr. Zanon.

Daraufhin wurde folgender neuer Vorschlag besprochen und vorbereitet:

- die Einführung einer Abfertigung für alle Bürgermeister zu Lasten der Gemeinde; diese entspricht einer Monatsentschädigung pro Mandatsjahr und wird am Ende der Verwaltungsperiode ausbezahlt;
- die Einführung ausschließlich für Selbstständige einer Zusatzrente mit Einzahlungen auf einen Zusatzrentenfonds zu Lasten der Gemeinde in der Höhe von 24,20% der Bruttoamtsentschädigung und zu Lasten des Bürgermeisters in der Höhe von 8,80%.

Anfang Juni 2017 wurde der neue Vorschlag der Vollversammlung vorgestellt und gutgeheißen. Der Gesetzesentwurf wurde in der Folge den Vertretern des Trentiner Gemeindenverbandes vorgestellt mit dem Ziel, denselben möglichst gemeinsam bei der Region einreichen zu können. Die Trentiner Bürgermeister haben interne Beratungen durchgeführt und Ende Oktober schließlich mitgeteilt, dass sie den Gesetzesentwurf wegen der schlechten allgemeinen Stimmung zu den Politikkosten im Trentino nicht mittragen könnten. Der Südtiroler Rat der Gemeinden bedauerte diese Entscheidung und überlegte, in welcher Form der Gesetzesentwurf zur weiteren Behandlung bei der Region eingereicht werden könnte. Er sollte dann halt nur für die Südtiroler Bürgermeister und Gemeindeverwalter in der Provinz Bozen gelten. Die Südtiroler Bevölkerung, so glaubte man, würde der Einführung einer Abfertigung für alle Bürgermeister und der Auszahlung einer Zusatzrente an Bürgermeister im selbständigen Arbeitsverhältnis eher Verständnis entgegenbringen.

8. KLEINKINDERBETREUUNGSDIENSTE

In Bezug auf die Regelung der Kleinkinderbetreuungsdienste wurden im Jahr 2017 Diskussionen in folgenden drei Bereichen geführt: es war notwendig, Klärungen an den Finanzierungsrichtlinien herbeizuführen, die Qualitätskriterien wurden verabschiedet und weiters wurden einige punktuelle Abänderungen an der Regelung vorgenommen.

Diskussion über die Änderung der Finanzierungsrichtlinien

Es wurden verschiedene Änderungs- und Klärungsvorschläge gesammelt und dem Rat der Gemeinden zur Diskussion vorgelegt. Auch der Rat hatte einige Änderungsvorschläge vorgebracht. Diese betreffen folgende Bereiche:

- Bezüglich der Betreuungsplätze sollte präzisiert werden, dass sich die Gemeinden auch an den Kosten der Familien beteiligen können, welche den Dienst von betrieblichen Kindertagesstätten nutzen oder die Kleinkinderbetreuungsdienste in grenznahen Gemeinden außerhalb von Südtirol in Anspruch nehmen.
- Kinder im Vorschulalter mit besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen sollten auch nach Vollendung des vierten Lebensjahres mit Tarifiermäßigung die Kleinkinderbetreuungsdienste nutzen dürfen; diesbezüglich hatte der Rat der Gemeinden die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung angeregt.
- Es wurde vorgeschlagen, festzuschreiben, dass der Stundentarif sämtliche Kosten umfasst. Darunter sollten auch die Windeln, alle Mahlzeiten und Produkte für die Hygiene fallen, wobei für Sonderanschaffungen (z.B. Stoffwindeln) die Familien selbst aufkommen müssten.
- In Bezug auf die Standardkosten der Dienste hatte das Land vorgeschlagen, dass die indirekten Kosten der Gemeinden nicht in den Stundentarif einfließen sollten. Der Rat der Gemeinden hatte dazu bemerkt, dass den Gemeinden mit mehreren KITAS höhere Verwaltungskosten anerkannt werden müssten und hatte dazu eine Staffelung vorgeschlagen.
- Eine Regelung für die Abwesenheiten des Kindes wegen Urlaubs oder Krankheit wurde vorbereitet.

Zu den obgenannten Punkten konnte zwischen dem Rat der Gemeinden und den Landesvertretern eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. Schwieriger war es das Einvernehmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte zu erreichen:

- Von den Vertretern der Stadtgemeinde Bozen wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinde entscheiden sollte, welche Kleinkinderbetreuungsdienste aktiviert werden und welches Höchstmaß an Betreuungsstunden für die einzelnen Dienste festgelegt werden. Die Landesvertreter pochten hingegen auf die Wahlfreiheit der Eltern. Als Ausweg wurde ein Einvernehmen der Gemeinde mit dem Land Südtirol wegen gemeindegenspezifischer Notwendigkeiten vorgeschlagen.
- Der Rat der Gemeinden hatte darauf gedrängt, dass auch die Kinder unter drei Jahren, welche den Kindergarten besuchen, zur Erreichung des 15%- Mindestbetreuungsangebotes zählen sollten. Die Landesvertreter haben dies abgelehnt, da diese bereits einen Betreuungsplatz haben und daher für diese kein Betreuungsbedarf mehr besteht.
- Zur Diskussion Anlass hatte auch die Regelung gegeben, welche vorsieht, dass falls die Familie einen geeigneten Betreuungsplatz in der Wohnsitzgemeinde ablehnt, und stattdessen Betreuungsstunden in einer anderen Gemeinde in Anspruch nimmt, der Stundentarif zu Lasten der Familie um 1,00 Euro erhöht wird. Der Rat der Gemeinden schlug diesbezüglich vor, zu ergänzen, dass die Ablehnung ohne ausreichende Begründung erfolgen müsse und dass der Aufschlag nicht verpflichtend, sondern fakultativ zur Anwendung kommen sollte.

Für die Genehmigung bzw. die Abänderung der Finanzierungsrichtlinien sieht das Landesgesetz bekanntlich ein Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden vor. Da dieses nicht erzielt werden konnte, wurden im Jahr 2017 die geplanten Änderungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 889/2016 nicht verabschiedet.



Landesrätin Dr. Waltraud Deeg (2.v.r.) stellt dem Rat der Gemeinden die Qualitätsstandards für die Kleinkinderbetreuungsdienste vor.

Qualitätsstandards für die Kleinkinderbetreuungsdienste

Mit den neuen Qualitätsstandards für die Kleinkinderbetreuungsdienste sollten einerseits die mit verschiedenen Beschlüssen geregelten Standards vereinheitlicht werden, andererseits sollte damit eine bessere Qualität bei den einzelnen Diensten erzielt werden. Beispielhaft werden folgende Kriterien genannt:

- Das numerische Verhältnis Fachkraft / Kind für alle Dienste beträgt eins zu fünf. Auf Anregung der Gemeinde Bozen konnte erreicht werden, dass für die Kinderhorte zur Erreichung dieses Verhältnisses ein Übergangszeitraum von fünf Jahren gewährt wird.
- Die ideale Gruppengröße wird einheitlich mit bis zu zehn Kindern definiert.
- Die Fachkräfte in den einzelnen Diensten müssen über die jeweils erforderlichen Qualifikationen verfügen.
- Für den Fall, dass Fachkräfte in den Diensten ausfallen, wird eine konkrete Regelung für das Vertretungspersonal vorgesehen. Die Tagesmütter können dafür auch auf die Fachkräfte in den Kindertagesstätten ausweichen.
- Die Nutzflächen pro Kind werden für alle Dienste vereinheitlicht.
- Es soll eine Dienstordnung und eine Dienstcharta ausgearbeitet werden. Weiters werden jährliche Evaluationen in Bezug auf die Umsetzung der Qualitätsstandards eingeführt.
- Die Ausstattung der Räumlichkeiten und des Außengeländes wird punktuell vorgeschrieben. Der Forderung des Rates der Gemeinden nach mehr Flexibilität wurde nicht entsprochen.
- Die Führung der einzelnen Kleinkinderbetreuungsdienste bedarf einer Akkreditierung durch die Familienagentur.

Weitere Änderungen der Regelung

Um konkreten Erfordernissen zu begegnen, war es notwendig, die Finanzierungsrichtlinien folgendermaßen zu ändern:

- Bei leer ausgegangenen Verfahren zur Vergabe der Führung einer Kindertagesstätte braucht die Gemeinde bestimmte Kosten zu ihren Lasten (z.B. Konventionalmiete) bei den Standardkosten (10,00 oder 12,00 Euro pro Betreuungsstunde) nicht zu berücksichtigen.
- Betriebliche Kindertagesstätten: Möglichkeit der Abtretung von Plätzen an die Gemeinde. Verschiedene Gemeinden hatten vorgeschlagen, die Möglichkeit zu eröffnen, dass bei unvollständiger oder ungenügender Auslastung einer betrieblichen Kindertagesstätte bestimmte Plätze den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollten. Im Rat der Gemeinden gab es Befürworter, aber auch Gegner dieses Vorschlages, welche die mangelnde Auslastung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten befürchteten. Der Änderungsvorschlag wurde schließlich im Sinne des Rates der Gemeinden genehmigt, wobei beide Seiten Recht bekamen. Auf der einen Seite entscheidet die Gemeinde selbst, ob Plätze einer Betriebskita beantragt werden. Auf der anderen Seite können nicht um 30% der Aufnahmekapazität, wie ursprünglich vorgesehen war, sondern bis zu 50% der Plätze eventuell von den Gemeinden für die Betreuung der Kleinkinder erworben werden.

9. WEITERE INITIATIVEN

9.1 Breitband

Am Ausbau des Breitbandnetzes in Südtirol wurde im Jahr 2017 auf allen Ebenen weitergearbeitet. 5 Telecom-Zentralen wurden an das Glasfasernetz des Landes angebunden, insgesamt sind es 138. Davon wurden 114 Zentralen von der Telecom aufgerüstet und in Betrieb genommen. Das Hauptglasfasernetz wurde ausgebaut. Somit verfügt das Land nun über 1.430 km Leerrohre und 1.380 km Glasfaserstränge. Im Laufe des Jahres 2017 wurden 8 POPs fertiggestellt, sodass insgesamt 112 POPs zur Verfügung stehen. 152 öffentliche Strukturen konnten 2017 an das Datacenter der Landesverwaltung bzw. des Gemeindenverbandes angeschlossen werden, insgesamt sind es 405.

18 Gemeinden haben 2017 an der Realisierung der letzten Meile gearbeitet, dafür wurden Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen im Ausmaß von 16.669.000,00 Euro aufgenommen.

Der Gemeindenverband hat in der Person des Geschäftsführers Dr. Benedikt Galler den Fortgang der Arbeiten im **Lenkungsausschuss Breitband** des Landes mitverfolgt. Bei den Sitzungen des Lenkungsausschusses wurden unter anderem folgende Punkte besprochen:

- **Ausbau des öffentlichen Breitbandnetzes des Landes Südtirol:** Die Südtiroler Informatik AG hat eine Ausschreibung für ein Projekt betreffend den Ausbau des Breitbandnetzes des Landes abgewickelt. Nach der Vorstellung der Ergebnisse wurde die Ausschreibung für die Umsetzung des Ausbauprojektes in Angriff genommen.
- **Netzablöse in den Gewerbegebieten:** Um der Zusage des Landeshauptmannes, dass das Land die Kosten für die Ausstattung der Gewerbegebiete mit Glasfaser übernehmen werde, zu entsprechen, wurde mit der Ablöse von Netzen, welche von den Gemeinden realisiert wurden, begonnen. Jenen Gemeinden, welche alle für den Netzbetrieb erforderlichen Informationen liefern konnten, wurde dabei der Vorrang eingeräumt.

Über den Ausbau der **letzten Meile** zur Versorgung der Betriebe und Privathaushalte mit Breitband hat der Gemeindenverband Ende April 2017 eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt. Bis Mitte Juni haben 104 Gemeinden geantwortet. Die Umfrage hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- 54 Gemeinden haben die letzte Meile vollständig oder teilweise realisiert;
- 23 Gemeinden befinden sich in der Bauphase;
- 23 Gemeinden befinden sich in der Planungsphase;
- 4 Gemeinden sind noch nicht aktiv geworden.

In den 54 Gemeinden wurden 15.179 Anschlüsse realisiert, davon wurden 5.415 Anschlüsse aktiviert.

Zur Unterstützung bei der Realisierung und auch bei der Wartung der letzten Meile können sich die Gemeinden an die **Infranet AG** wenden. Diese Gesellschaft ist aus der Spaltung der Brennercom AG entstanden und bietet neben der Verwaltung der ihr übertragenen Netze auch weitere Dienstleistungen, wie die Koordinierung des Landesbreitbandnetzes und der POPs an. Damit die einheitliche Wartung des ganzen Netzes übernommen werden kann, ist es notwendig, dass einerseits nach einheitlichen Standards gebaut wird und dass andererseits alle Informationen und Daten in einer Datenbank gespeichert werden.

Die **Anbindung der Rathäuser** und anderer öffentlicher Strukturen mit Glasfaser durch die Südtiroler Informatik AG wurde fortgeführt. Da die Anzahl der erforderlichen Geräte knapp wurde, hat sich der Gemeindenverband bereit erklärt, über eine Ausschreibung eine bestimmte Anzahl an Switch, Router und Kabel anzukaufen. Mit der Landesverwaltung wurde diesbezüglich eine Vereinbarung abgeschlossen, welche dem Gemeindenverband die Rückerstattung der anfallenden Kosten gewährleisten sollte.

9.2 Betriebsbewilligungen für Materialseilbahnen

Trotz der Aufforderung an die Betreiber von Materialkleinseilbahnen, die öffentliche Straßen und Wege überqueren, über ein gemeinsames Schreiben des Gemeindenverbandes und der Abteilung Forstwirtschaft des Landes, wurde in den meisten Fällen weder um eine Betriebsbewilligung angesucht noch wurde die zeitweilige Schließung der Straße in die Wege geleitet. In dieser Situation wurde bei einem Treffen Anfang 2017 zwischen dem Landesamt für Forstplanung, dem Südtiroler Bauernbund und dem Gemeindenverband vereinbart, sowohl den Seilbahnbetreibern als auch den betroffenen Gemeinden weitere detaillierte Informationen zukommen zu lassen.

So erhielt jede betroffene Gemeinde eine Liste mit den Betreibern von Materialseilbahnen des jeweiligen Gemeindegebietes. Gleichzeitig wurde ein Ablaufschema, welches die konkrete Vorgehensweise und die Zuständigkeiten für die zeitweilige Straßenschließung beschreibt, mitgeliefert. Weiters erhielten die Gemeinden auch ein Muster für die Anordnungen der täglichen zeitweiligen Schließung der Straße und für die gelegentliche zeitweilige Schließung der Straße sowie die Beschreibung der erforderlichen Straßenbeschilderung. Für die Seilbahnbetreiber wurden entsprechende Informationen in der Zeitschrift des Südtiroler Bauernbundes „Südtiroler Landwirt“ veröffentlicht.

Kontrollen von Seiten der Forstbehörde wurden für den Beginn des Jahres 2018 angekündigt.

9.3 Anfechtung des Beschlusses der staatlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Gasverteilung

Anfang Dezember 2016 hat die staatliche Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und Trinkwasser einen Beschluss gefasst, mit welchem eine Obergrenze für die Investitionskosten betreffend die Realisierung von Gasnetzen eingeführt wurde. Davon betroffen sind jene Gemeinden, welche den Gasverteilungsdienst vergeben haben und sich in der Einführungsphase befinden und jene Gemeinden ohne Gasverteilungsdienst, welche an eine Gemeinde mit Gasverteilungsdienst angrenzen. Dadurch wird in 24 Südtiroler Gemeinden die Neueinführung der Gasverteilung de facto für Gasverteilungsbetriebe uninteressant.

In Zusammenarbeit mit der Selfin GmbH und der SelgasNet AG wurde Rechtsanwalt Dr. Peter Winkler aus Brixen beauftragt, die Rechtslage zu überprüfen. Die interessierten Gemeinden wurden zu einer Aussprache eingeladen, bei welcher der Rechtsanwalt bestätigt hat, dass eine Anfechtung des Beschlusses der Aufsichtsbehörde durchaus erfolgreich sein könnte. Die betroffenen Gemeinden wurden eingeladen, gemeinsam einen Rekurs gegen den Beschluss der Aufsichtsbehörde einzubringen. Rechtsanwalt Dr. Winkler wurde beauftragt, die Gemeinden vor Gericht zu vertreten. Die entsprechenden Kosten werden von den Gemeinden und zum Teil auch von der Selfin GmbH, von der SelgasNet Ag und vom Gemeindenverband übernommen. Elf von 24 Gemeinden haben den Rekurs fristgerecht eingereicht. Zu gegebener Zeit wird sich auch der Gemeindenverband mit einem Rekurs *ad adiuvandum* in das Streitverfahren einlassen.

9.4 Meldungen an die Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und das Wassersystem

In den vergangenen Jahren hat die Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und das Wassersystem (AEEGSI nunmehr ARERA) immer wieder Anfragen an die Gemeinden und Trinkwasserbetreiber um Lieferung von verschiedensten Daten gerichtet. So sollten bis zum 15. Jänner 2017 die Trinkwasserbetreiber aufgrund eines Beschlusses der staatlichen Behörde eine Meldung in Bezug auf die Qualität des integrierten Wasserdienstes machen. Auf Ersuchen des Gemeindenverbandes hat der Landeshauptmann die Aufsichtsbehörde angeschrieben und erklärt, dass auch aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde in Südtirol nicht zur Anwendung kommen. Den Gemeinden und Trinkwasserbetreibern konnte daher empfohlen werden, vorerst die Meldung nicht zu machen.

Ausgehend von diesem konkreten Fall haben sich Vertreter des Landes Südtirol und der Provinz Trentino sowie der Umweltagentur Trient und des Gemeindenverbandes in Bozen getroffen und angeregt, in Bezug auf allfällige Datenlieferungen an die Aufsichtsbehörde sollte dies über eine zentrale Stelle auf Landesebene erfolgen, welche als einziger Bezugspunkt für die staatliche Behörde fungieren sollte. Es wurde weiters entschieden, diese Vorgangsweise den Landespolitikern zur Bewertung und weiteren Entscheidung weiterzuleiten.

Es hat in der Folge Kontakte zwischen den zuständigen Stellen der Autonomen Provinzen Bozen und Trient gegeben. Schließlich haben die Landesämter eine Abänderung zum Artikel 13 des Autonomiestatuts vorbereitet, welche auf Intervention der politischen Vertreter Südtirols im italienischen Parlament im Rahmen des staatlichen Haushaltsgesetzes für 2018 verabschiedet wurde. Derzufolge muss im Wassersektor künftig die Vorgehensweise der staatlichen Aufsichtsbehörde bei der Sammlung von Informationen und Daten mit der Landesstelle über ein Einvernehmensprotokoll abgestimmt werden.

9.5 Grunddienstleistungen betreffend die Sachwalterschaft

Bei verschiedenen Gesprächen des Gemeindenverbandes mit den Landesämtern für Menschen mit Behinderungen und für Senioren und Sozialsprengel wurde angeregt, bestimmte Grundinformationen zur Sachwalterschaft in ganz Südtirol anzubieten. Die Dienststelle für Sachwalterschaft des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit bietet diese Dienste bereits seit einigen Jahren in Bozen an, auch in Schlanders und in Bruneck hat der Dachverband zu diesem Thema Beratungen angeboten. Der Dachverband für Gesundheit und Soziales hat sich bereit erklärt, eine Erstberatung auch in anderen Sozialsprengeln anzubieten. So wurde in Zusammenarbeit zwischen den genannten Landesämtern, dem Dachverband und dem Gemeindenverband ein Konzept erarbeitet, mit dem Ziel, in Mals, Schlanders, Neumarkt, Brixen, St. Ulrich, Sterzing, Bruneck und Innichen in den Sozialsprengeln die Grunddienstleistungen betreffend die Sachwalterschaft anzubieten.

Der Gemeindenverband hat mit dem Dachverband für Gesundheit und Soziales dazu eine Vereinbarung abgeschlossen und übernimmt für das erste Jahr 2018 die dafür anfallenden Spesen. Die Erstberatung ist für die interessierten Bürger/innen kostenlos. Sie können über den Dachverband gegen Bezahlung auch weitere Dienstleistungen, wie die Erstellung und die Hinterlegung des Antrages, in Anspruch nehmen.

9.6 Qualitätskriterien für Dienstleistungsverträge

Bereits in den Jahren 2013 und 2014 hatte die Verbraucherzentrale darauf gedrängt, dass bei der Beauftragung eines privaten Rechtsträgers mit der Verwaltung einer öffentlichen Dienstleistung die Einhaltung von Qualitätskriterien notwendig wäre. Damals wurde eine Regelung vereinbart, wonach nur in den wenigsten Fällen eine Qualitätscharta bzw. die Einhaltung von Qualitätskriterien erforderlich gewesen wären. Der von der Landesverwaltung zugesagte Beschluss ist allerdings nicht erlassen worden. In den ersten Monaten des Jahres 2017 hat die Verbraucherzentrale noch einmal die Verabschiedung einer Regelung beantragt. Der Gemeindenverband sowie Vertreter der Bezirksgemeinschaften konnten an der Ausarbeitung der Regelung mitwirken. Schließlich konnte ein vernünftiges Ergebnis erzielt werden. Die Eckpunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Regelung gilt ab 01.01.2018, aber nicht rückwirkend, für Dienstleistungsverträge in folgenden Fällen:

- es handelt sich um eine öffentliche Dienstleistung und nicht um eine instrumentelle Dienstleistung;
- die öffentliche Körperschaft beauftragt einen privaten Rechtsträger mit der Verwaltung der öffentlichen Dienstleistung;
- die betreffende öffentliche Dienstleistung wird vollständig und vollinhaltlich übergeben;
- die Dienstleistung wird unterschiedslos allen Bürgern angeboten und der private Rechtsträger steht direkt mit den Kunden in Kontakt.

Der Vorschlag des Gemeindenverbandes, die akkreditierten Dienste vollständig von der Regelung auszuschließen, wurde nicht angenommen. Die Überprüfung der Qualitätskriterien erfolgt in diesen Fällen allerdings im Rahmen der Akkreditierung.

Es wird unterschieden zwischen Dienstleistungsverträgen **unter** bzw. **ober dem EU-Schwellenwert**: für die ersten reicht die Verankerung im Vertrag von vorab festgelegten **Qualitätsgrundsätzen** (z.B. Gleichheit der Rechte aller Nutzer, Unparteilichkeit, Beteiligung der Nutzer/in, Zweisprachigkeit) und nur für die letzteren wird die Abfassung einer **Charta der Dienstqualität** nach einem eigenen Muster vorgeschrieben.

Für die Dienstleistungen, welche die Verbraucherzentrale in diesem Zusammenhang erledigt, erhält sie ausschließlich für Dienstleistungsverträge über dem Schwellenwert eine Vergütung von 0,3% der Entschädigung für die Erbringung der Dienstleistung. Für Dienstleistungsverträge, immer über dem Schwellenwert, betreffend bereits akkreditierter Dienste beträgt die Vergütung 0,2%.

9.7 Südtiroler Einzugsdienste AG

Aufgrund der Reformen bei den Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung war es notwendig, sowohl das Gesellschaftsstatut als auch die Vereinbarung für die Gouvernance an die neue rechtliche Situation anzupassen. Der Gemeindenverband hat die überarbeitete Satzung überprüft und für verschiedene Punkte, wie z.B. die sogenannte ähnliche Kontrolle (controllo analogo), Änderungsvorschläge formuliert. Bei einer Vollversammlung der Gesellschaft am 12. Dezember 2017 wurde die Satzung und die Vereinbarung für die Gouvernance in der neuen Fassung genehmigt. Eine am gleichen Vormittag einberufene Koordinierungsversammlung hat den Lenkungsbeirat der Südtiroler Einzugsdienste AG gewählt, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher und die von der Landesregierung bestimmten Mitglieder Dr. Marion Markart und Dr. Giulio Lazzara
- Präsident des Gemeindenverbandes Andreas Schatzer und die von der Koordinierungsversammlung gewählten Mitglieder Bürgermeister Dr. Renzo Caramaschi und Bürgermeisterin Martina Lantschner Pisetta.

9.8 Plattform Land

Die Plattform Land, in welcher der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Gemeindenverband als Leadpartner gemeinsam mit den Südtiroler Wirtschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband und der Handelskammer Bozen zusammengeschlossen sind, setzt sich für die Umsetzung von nachhaltigen Initiativen im ländlichen Raum ein. Auch Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher und Landesrat Arnold Schuler wirken in der Plattform Land aktiv mit.

Es wurde entschieden, den Verein „Plattform Land“ zu gründen, unter anderem um den öffentlichen Körperschaften die Möglichkeit zu geben, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Auch der Südtiroler Gemeindenverband ist neben der Autonomen Provinz Bozen, der Handelskammer, dem Südtiroler Bauernbund, dem Raiffeisenverband, dem Handwerkerverband, dem Unternehmerverband, der Vereinigung der Südtiroler Freiberufler und dem Hoteliers- und Gastwirteverband dem Verein beigetreten. Bei der Mitgliederversammlung im November wurden drei Organisationen, nämlich der Katholische Verband der Werktätigen (KVV), der Südtiroler Jugendring und der Verband der Seniorenheime, als weitere Vereinsmitglieder aufgenommen.

Im Jahr 2017 wurden vom Verein „Plattform Land“ folgende Tätigkeiten abgewickelt:

- Die Sensibilisierungsveranstaltungen „Unsere Zukunft auf dem Land“ wurden in Sarnthein, in Neustift und in Dietenheim abgehalten. Dabei ging es hauptsächlich um das Thema „Kooperationen zwischen den Wirtschaftsbereichen“. Über die insgesamt vier Abendveranstaltungen und eine Exkursion konnten ca. 200 Menschen in Südtirol erreicht werden.
- 25. Mai: Jahrestagung auf Schloss Prösels zum Thema „Basisdienste im ländlichen Raum“; neben dem Referat von Peter Dehne vom Neubrandenburger Institut für Kooperative Regionalentwicklung zum Thema „Grundversorgung in der funktionalen Kleinregion: integrierte Planung und Beispiele aus der Praxis“ wurde das „Schnelle Internet in der Peripherie“ angesprochen. Thomas Egger von der Schweizerischen Ar-

beitsgemeinschaft für die Berggebiete hat das EU-Projekt INTESI zu den Grundversorgungsdiensten im Alpenraum vorgestellt.

- Im November wurde die Veranstaltung „Neue Bürger/innen im ländlichen Raum“ in Nals organisiert.
- Die Plattform Land hat die Ermittlung der strukturell benachteiligten Gebiete in Südtirol, welche vom ASTAT durchgeführt worden ist, mitverfolgt. Dabei wurden Leitindikatoren erarbeitet, welche als Basis für künftige Landesförderungen dienen sollen.
- In Abstimmung mit der Plattform Land hat die EURAC in Zusammenarbeit mit Sinfotel eine Studie zur Dorfentwicklung in Südtirol durchgeführt, wobei 500 Dorfbewohner, verteilt auf alle Südtiroler Bezirke, telefonisch befragt wurden. Die Ergebnisse der Studie wurden bei der Mitgliederversammlung im November vorgestellt.



Auf Schloss Prösels wird die Jahrestagung der Plattform Land abgehalten; v.l.n.r.: Referent Thomas Egger, Referent Prof. Peter Dehne, Obmann des Bauernbundes Leo Tiefenthaler, Landesrätin Waltraud Deeg, Landeshauptmann a.D. Erwin Pröll, Präsident Andreas Schatzer, Landesrat Arnold Schuler und Geschäftsführer der Plattform Land Ulrich Höllrigl

9.9 Julius-Perathoner-Preis

Nach seiner Einführung im Jahr 2016, stand im Jahr 2017 die Bekanntmachung des Julius-Perathoner-Preises im Mittelpunkt. Um die Öffentlichkeit und die Strukturen bestmöglich über den Preis zu informieren, wurden verschiedene Gespräche mit der EURAC, der Freien Universität Bozen und der Universität Innsbruck geführt. Auch entsprechendes Informationsmaterial wurde zur Verfügung gestellt. Weiters wurden auch wissenschaftliche Einrichtungen, wie beispielsweise das „Istituto di scienze storiche – Istituto Fondazione Bruno Kessler“ zu einer Zusammenarbeit eingeladen.

Die Bekanntmachung der Preises konnte im Februar 2017 abgeschlossen werden.

Von Seiten des Gemeindenverbandes wurde auf seiner Internetseite ein eigens dem Julius-Perathoner-Preis gewidmeter Menüpunkt eingerichtet. Dort ist die Auslobung und das Reglement zum Preis sowie eine zusammenfassende Broschüre veröffentlicht.

Zum ersten Mal soll der Julius-Perathoner-Preis anlässlich des Gemeindetages im Mai 2018 verliehen werden. Hierfür konnten Interessierte ihre wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb 31.01.2018 beim Sekretariat des Gemeindenverbandes einreichen.

9.10 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten - SUAP

Es wurden erste Anpassungen des Einheitsschalters für gewerbliche Tätigkeiten an die sogenannten Mada-Dekrete und die dazugehörigen Vereinbarungen der Konferenz Staat-Regionen-örtliche Körperschaften vorgenommen. Die Mada-Dekrete haben die Verwendung einer Einheitsmodulistik auf dem gesamten Staatsgebiet für die Meldung und die Verwaltung genehmigungspflichtiger Wirtschaftstätigkeiten verpflichtend vorgeschrieben und es so notwendig gemacht, die bisher im Einheitsschalter enthaltenen elektronischen Formulare und Verwaltungsabläufe neu zu überarbeiten. Dafür hat eine Vielzahl von Treffen zwischen dem Südtiroler Gemeindenverband, den Ämtern der Landesabteilung Wirtschaft und der Handelskammer stattgefunden, bei denen die für das ganze Staatsgebiet vorgegebene Einheitsmodulistik an die in Südtirol geltenden Landesbestimmungen angepasst worden ist, die notwendigen Übersetzungen vorgenommen worden sind und die gesamte Modulistik für das technische Einfügen in den Einheitsschalter aufbereitet worden ist.

Für den Bereich Bauwesen wurde die bereits Ende 2016 begonnene Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung fortgesetzt. Sämtliche Verwaltungsverfahren, welche die Bauunternehmen mit diesem Landesamt abwickeln müssen, wurden digitalisiert und in den Einheitsschalter versuchsweise eingefügt. Diese digitalen Verwaltungsverfahren wurden in mehreren Treffen mit Vertretern der Bauwirtschaft und mit den Berufskammern der Architekten, Ingenieure und Geometer abgestimmt und bilden auch den ersten Teil eines Einheitsschalters für Bautätigkeiten SUE (ital.= sportello unico ediliza).



Vertreter des Gemeindenverbandes, der Südtiroler Informatik AG, des Landes, des LVH und der Handelskammer stimmen mit Landesrätin Dr. Waltraud Deeg (Bildmitte) die Umsetzung der digitalen Verwaltungsverfahren ab.

Im Vergleich zum vorhergehenden Jahr ist im Jahr 2017 die Anzahl der über den Einheitsschalter abgewickelten Verwaltungsverfahren weiter angestiegen auf 6.860 Verfahren, was einem Zuwachs von fast 16% entspricht. Spitzenreiterin war auch im Jahr 2017 wieder die Landeshauptstadt, die 1.817 Verfahren abgewickelt hat, gefolgt von der Stadtgemeinde Meran mit 751, der Stadtgemeinde Brixen mit 364 und, fast gleichauf, der Stadtgemeinde Bruneck mit 349 Verfahren. Der Monat, in dem in Südtirol im Jahr 2017 am meisten Verwaltungsverfahren begonnen worden sind, war der März mit 817 Verfahren und jener mit den wenigsten Verfahren der Juli mit 341.

9.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahe gebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

Pressemitteilungen

Im Jahr 2017 hat der Gemeindenverband sechs Pressemitteilungen versendet, davon eine in Zusammenarbeit mit der externen Vereinigung Plattform Land. Nahezu alle Beiträge wurden in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt. Präsident Schatzer hat den Medienvertretern zahlreiche Interviews gegeben.

Tagungen

Der Gemeindenverband war im Jahr 2017 an der Organisation von 14 Tagungen zu unterschiedlichen gemeinderelevanten Themen beteiligt. So wurde unter anderem zusammen mit der Abteilung Europa des Landes eine Fortbildung für EU-Beauftragte zum Thema „**EU-Förderungen in Südtirol**“, dem Verband der Sportvereine die Tagung „**Die Rolle der Gemeinden im Sport - Eine Standortbestimmung mit Blick in die Zukunft**“ und mit der Rechtsanwaltskanzlei Perathoner die Fachtagung „**Die Reform der Prozessordnung des Rechnungshofes**“ organisiert.



Mit dem VSS organisiert der Gemeindenverband eine Tagung über die „Rolle der Gemeinden im Sport“, bei welcher Frau Josefa Idem, ehemalige italienische Ministerin für Sport (3.v.r.), als Hauptreferentin mitwirkt.

Ein wichtiges Ereignis stellte im September der „**Tag der Offenen Tür im Südtiroler Landtag**“ dar, bei welchem sich neben den Landtagsabgeordneten und den beim Landtag angesiedelten Gremien auch der Rat der Gemeinden den interessierten Bürgerinnen und Bürgern präsentierte.



Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler (rechts) und Rechtsberaterin Dr. Katrin Nischler mit dem Generalsekretär des Landtages Dr. Florian Zerzer (links) beim Tag der offenen Tür im Südtiroler Landtag

Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2017 fortgesetzt. Im Anschluss an die 37 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 45 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht. Somit haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff auf die Informationen.

Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite „Geminfo“ werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes www.gvcc.net veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

Kommunal - Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2017 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Kommunal“, dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, monatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.

10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2017 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert.

Verschiedene Themen hat der Gemeindenverband bzw. der Rat der Gemeinden im Laufe des Jahres 2017 mit **Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher** besprochen. Die wichtigsten betrafen den Ankauf der 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG, die Verwendung der Verwaltungsüberschüsse, das neue Raumordnungsgesetz und die Gemeindenfinanzierung. In Bezug auf die Alperia-Anteile hat der Landeshauptmann die Ankaufsbedingungen, die im Jahre 2016 zugesagt wurden, bestätigt. Die Regelung, dass die Gemeinden ihren Verwaltungsüberschuss verwenden können, wurde für das Jahr 2017 noch einmal bestätigt. In Bezug auf das neue Landesgesetz „Raum und Landschaft“ hat Landeshauptmann Kompatscher einige Anliegen der Gemeinden unterstützt. Die Zusatzvereinbarungen zum Finanzabkommen für 2017 und die Finanzvereinbarung für 2018 wurden mit Landesrat Schuler und auch mit Landeshauptmann Kompatscher abgesprochen.

Mit dem Referenten für Gemeindeangelegenheiten **Landesrat Arnold Schuler** wurden alle wichtigen Themen der Gemeinden besprochen: der Gesetzesentwurf betreffend die institutionelle Reform, die verschiedenen Zusatzvereinbarungen im Jahr 2017 sowie die Finanzvereinbarung für 2018, die Probleme bei der Umstellung auf das neue Buchhaltungssystem oder der Vorschlag für ein neues Gesetz über die Gemeindepolizei. Landesrat Schuler hat dem Rat der Gemeinden den Wunsch der Landesregierung bekannt gegeben, dass die Einhaltung der Flüchtlingsquote laut SPRAR-Programm bei den Zuweisungen der Gemeindenfinanzierung berücksichtigt werden sollte.

Mit **Landesrat Dr. Richard Theiner** traf sich der Gemeindenverband um die Informationsveranstaltungen für die Bürgermeister über den Gesetzesentwurf „Raum und Landschaft“ vorzubereiten. Zusammen mit dem Landeshauptmann wurden auch die wichtigsten Inhalte des neuen Raumordnungsgesetzes besprochen, so z.B. der Wertausgleich oder die Wohnungen für Ansässige. Auch der Ankauf von 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG war Thema einer Besprechung.

Mit **Landesrat Philipp Achammer** hat der Gemeindenverband die Möglichkeit der Einrichtung einer berufsbegleitenden Ausbildung für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden besprochen. Dabei sollten die Teilnehmer entweder einen allgemeinen Überblick über die öffentliche Verwaltungstätigkeit erhalten oder sich auf einen spezifischen Bereich vorbereiten können. Auch die Finanzierung der Bildungsausschüsse waren Thema der Aussprache. Im Herbst 2017 hat der Landesrat dem Rat der Gemeinden das Projekt „Sport macht Schule“ vorgestellt. Die Gemeinden sollten durch die Errichtung von sicheren Schulwegen und von bewegungsfreundlichen Pausenhöfen ihren Beitrag dazu leisten.

Landesrätin Dr. Martha Stocker hat den Mitgliedern des Rates der Gemeinden die zwei Gesetzesentwürfe im Bereich Gesundheit vorgestellt. Bei einer Informationsversammlung Anfang Juni 2017 hat sie den Bürgermeistern die verschiedenen Dienstleistungen der Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt präsentiert.



Landesrätin Dr. Martha Stocker, Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher, Abteilungsdirektor Dr. Luca Critelli, Bezirkspräsident Roland Griessmair und Präsident Andreas Schatzer (v.l.n.r.) sprechen über die Unterbringung der Asylbewerber in den Gemeinden.

Zu den Themen Breitband und Kleinkinderbetreuungsdienste fanden mehrere Treffen mit Landesrätin **Dr. Waltraud Deeg** statt. Man wollte Anwendungsprobleme bei den Finanzierungsrichtlinien betreffend die Kindertagesstätten und den Tagesmutterdienst lösen. Jedoch war es nicht möglich, ein Einvernehmen zu erzielen. Zur Sprache kamen auch die Qualitätskriterien für das frühpädagogische Handeln in den Kleinkinderbetreuungsdiensten.

11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2017 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt mit:

Vertreterinnen der „Initiative Wertschätzung Elternarbeit“: Diese haben mehrere Kritikpunkte an der Umsetzung des Familiengesetzes vorgebracht. Neben der Unterstützung der Fremdbetreuung sollten Mütter, die ihre Kinder zu Hause betreuen, ein Betreuungsgeld ähnlich dem Modell der Altenbetreuung erhalten oder eine Rentenabsicherung.



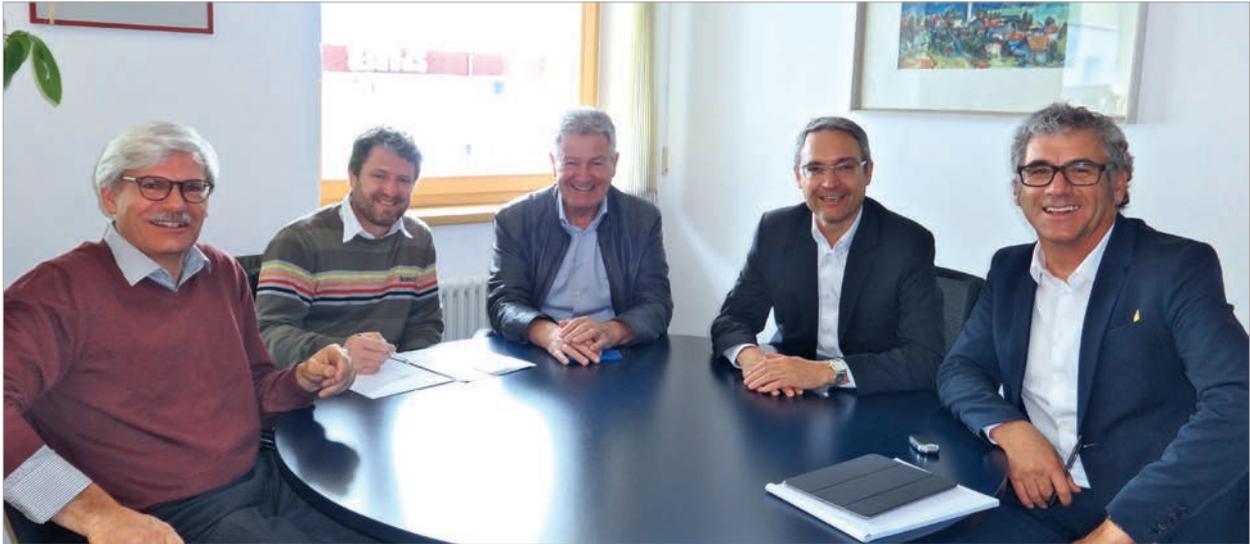
Treffen mit Vertreterinnen der Initiative Wertschätzung der Elternarbeit

dem Verband der Privatzimmervermieter: es wurden einige Verbesserungsvorschläge für die Meldung der Privatzimmervermietertätigkeit über den SUAP-Schalter besprochen.

Vertretern des HGV: neben den Inhalten des neuen Landesgesetzes „Raum und Landschaft“ kamen die Nutzung der Hotelschwimmbäder durch Rheumapatienten und Schülergruppen, die Gemeindeimmobiliensteuer für Hotelgaragen außerhalb der Betriebsgebäude und das Phänomen Airbnb zur Sprache.

Dr. Thomas Mathà von der Vergabeagentur: in Bezug auf die Transparenzpflichten, welche mit der letzten Änderung des Vergabegesetzes eingeführt wurden, wurde vereinbart, für die Aufträge unter 40.000,00 Euro und für die Veröffentlichung von Vergütungen und Honoraren vorübergehend wie bisher vorzugehen. Der Gemeindenverband hat angeregt, eine Gesetzesbestimmung zu verabschieden, welche die Möglichkeit der Teilnahme des Bürgermeisters/Referenten in der Bewertungskommission vorsieht.

den Landtagsabgeordneten Oswald Schiefer und Dieter Steger wurde das Thema der Haftung bei Veranstaltungen diskutiert, vor allem jene Unfälle, die beim Aufstellen des Kirchtags-Michl-Baumes passiert sind. Die Abgeordneten wurden auf die Rahmenversicherungsabkommen des Gemeindenverbandes hingewiesen.



Besprechung mit den Landtagsabgeordneten Oswald Schiefer (3.v.l.) und Dieter Steger (4.v.l.)

Vertretern der KVV Arche und dem Institut für geförderten Wohnbau: dabei wurden verschiedene Vorschläge in Bezug auf das neue Landesgesetz für Raum und Landschaft vorgestellt. Diese betreffen die Vertretung eines Sachverständigen für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Landes- und Gemeindegemeinschaft, die Erhöhung des Prozentsatzes des vorgesehenen Wertausgleichs auf mindestens 50%, die Vereinfachung der Regelung in Bezug auf die Verwendung der Baumasse für Wohnzwecke (die Gemeinden sollten das Vorkaufsrecht für bis zu 50% der neuen Baumasse zum Marktwert erhalten).

Ressortdirektor Dr. Florian Zerzer und Dr. Harald Reiterer von der Arbeitsgruppe „Green mobility“ zum Thema Ankauf von E-Autos: dabei wurde mitgeteilt, dass die Landesverwaltung in Zukunft nur mehr Elektroautos ankaufen wird. Auch die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften sollten über ein Einvernehmensprotokoll angehalten werden, nur mehr Elektroautos anzukaufen. Die Vergabeagentur des Landes wurde beauftragt, eine Rahmenvereinbarung über den Ankauf von Elektrofahrzeugen vorzubereiten.

Vertretern des hds, welche die Probleme mit jenen Händlern aufzeigten, die ihre Verkaufswagen auf Plätzen oder an Straßenrändern aufstellen und dort ihre Waren feilbieten. Nach einer Stunde müssten sie sich von diesem Ort entfernen, was aber in den meisten Fällen nicht passiert. Um die Probleme einigermaßen in den Griff zu bekommen, soll zum einen die Einführung einer Meldepflicht für die Anwendung der TOSAP vorgesehen werden und zum anderen die Tätigkeit gemeldet werden müssen, damit geprüft werden kann, ob aus straßenpolizeilichen oder aus Hygiene- oder aus Gesundheitsgründen Einschränkungen verfügt werden sollten.

Vertretern der Kammer der Fachingenieure zum Thema öffentliche Veranstaltungen, welche bekannt gaben, dass neben den Ingenieuren auch sie bei der Umsetzung der Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Veranstaltungen für die Gemeinden bzw. die Veranstalter bestimmte Aufgaben übernehmen könnten.

Vertretern des Konsortiums Bauschutt, des Baukollegiums und der Tiefbauunternehmer: zum Thema Überproduktion von Recyclingmaterialien wurde angeregt, dass Bauschutt viel stärker bei Hoch- und Tiefbauarbeiten wiederverwendet werden sollte. Aufgrund von strengen Qualitätskriterien dürften keine Bedenken für die Verwendung des recycelten Materials mehr vorhanden sein. Weiters sollte von Seiten des Landes geklärt werden, ob es für die temporären Lagerplätze für Aushubmaterial die Ausweisung einer eigenen Fläche im Bauleitplan bedarf oder ob auch eine zeitweilige Schaffung derartiger Plätze möglich wäre.

Vertretern des landestierärztlichen Dienstes und des Landesamtes für öffentliche Gesundheit und Vertretern der Gemeinde Eppan zum Thema Erfassung der DNA von Hunden zwecks Identifizierung und Zuordnung von Hundeexkrementen: dabei wurde mitgeteilt, dass der Vorschlag zur Einführung einer DNA-Hundedatenbank vom Ressort des Landesrates Schuler und der Landesrätin Dr. Stocker positiv beurteilt wurde. Gleichzeitig mit der Neueinschreibung der Hunde könnte der DNA-Test durchgeführt werden. Bei bereits registrierten Hunden soll die Probe durch den privaten Tierarzt bei einer der nächsten Visite entnommen werden. Nach einer Übergangsfrist von drei bis fünf Jahren sollte es möglich sein, alle Hunde zu erfassen.

Der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes hat diesbezüglich angeregt, das Land soll die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung dieses Projektes schaffen.

Vertretern des Südtiroler Bauernbundes: bei diesem Treffen wurden unter anderem Änderungsvorschläge zum Landesgesetz Nr. 50/1988 betreffend die Wegeinstandhaltung, das neue Landesgesetz für Raum und Landschaft (Landschaftsschutz und Wertausgleich) sowie die Kontrolle der Bauernmärkte diskutiert.

Vertretern von verschiedenen Landesämtern (Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, Funktionsbereich Tourismus und Abteilung Forstwirtschaft) sowie verschiedenen Verbänden (AVS, CAI, LTS, HGV, SBB und Gemeindenverband) zum Thema Regelung der Nutzung von Wanderwegen durch Mountainbikes/Pedelecs: es wurden mehrere Varianten für eine diesbezügliche Regelung vorgestellt und die einzelnen Organisationen wurden eingeladen, die Varianten zu bewerten. Der Gemeindenverband hat sich für die Lösung, die im Trentino gilt, ausgesprochen: Das Befahren von Wanderwegen ist weder für Mountainbikes noch für Elektro-Fahrräder verboten. Sollte es zu Konflikten kommen, soll der Bürgermeister über eine Verordnung ein Verbot aussprechen.

dem LVH zum Thema „Sicherheit am Dach“: da in vielen Fällen Absturzsicherungssysteme auf den Dächern fehlen, möchte der LVH eine Sensibilisierungskampagne starten. Diese soll mindestens ein Jahr dauern und der Gemeindenverband wurde eingeladen, die Aktion mitzutragen.

dem Präsidenten der Architektenkammer Arch. Johann Vonmetz, dem die gemeinsame Umsetzung des digitalen Bauaktes am Herzen liegt. Die dafür erforderlichen Schritte wurden bei einem Treffen zwischen dem interdisziplinären Ausschuss der technischen Berufskammern und der Fachgruppe Bauamt des Gemeindenverbandes besprochen.

Vertretern der Seilbahnunternehmer Südtirols: dabei ging es um Probleme, welche auftreten, wenn Skifahrer nach Schließung der Skihütten die Talabfahrt antreten und dabei gesperrte Skipisten, auf denen Präparierarbeiten im Gange sind, überqueren oder benützen müssen. Es wurde vereinbart die Frage zu untersuchen, ob der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Hüttenbetreiber mit einer Verordnung anweisen kann, die Schließzeiten vorzuverlegen.

Dr. Josef Mulser, dem Sprecher der Sprengelhygieniker, wobei die Absicht des Sanitätsbetriebes kritisiert wurde, die Hygieneleistungen wie Impfungen, Totenbeschau, Visiten für den Führerschein, Begutachtung der Bauprojekte von den Allgemeinmedizinerinnen auf die Hygieneärzte in den Gesundheitsbezirken zu verlagern. Dies entspreche nicht dem Grundsatz der wohnortnahen Betreuung der Bevölkerung.

dem Generalsekretär des Landes Dr. Eros Magnago und Vertretern der Post: Thema waren die Aufstellung von blauen Briefkästen für die Auslandspost und die Instandhaltung der roten Briefkästen sowie die Beibehaltung der Postkontokorrente von Seiten der Gemeinden.

Vertretern des Landes und des AVS, CAI, LTS, HGV und SBB zum Thema einheitliche Richtlinien für die Beschilderung von Wanderwegen: dabei ging es um das Trägermaterial für die Beschilderung. Es wurden die Vorteile und Nachteile bei der Verwendung von Holz oder Metall aufgelistet. Die einzelnen Organisationen wurden aufgefordert, sich für das eine oder andere Trägermaterial auszusprechen. Der Gemeindenverband sprach sich für die Beibehaltung von Holz aus.

Vertretern der drei Schulämter zum Thema Sondereinrichtungsgegenstände für Schüler mit besonderen Bedürfnissen: ausgehend von der Tatsache, dass die Gemeinden für die Einrichtung der Pflichtschulen zuständig sind und die Einrichtung einer zentralen Verleihstelle für Sondereinrichtungsgegenstände beim Land sehr schwierig umsetzbar ist, wurde bei diesem Treffen vereinbart, dass beim Land eine Datenbank für Sondereinrichtungsgegenstände für Schüler mit besonderen Bedürfnissen erstellt wird. Darin sollen jene Sondereinrichtungen geführt werden, welche von den einzelnen Gemeinden angekauft und anderen Gemeinden leihweise zur Verfügung gestellt werden können. Auch die diesbezügliche Koordinierung und Kontaktaufnahme zwischen den Gemeinden soll über das Land abgewickelt werden.

12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN

Im Bemühen die bereits bestehenden Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland weiterhin aufrecht zu erhalten, war der Südtiroler Gemeindenverband auch im Jahr 2017 aktiv und bei folgenden Treffen anwesend:

- am 17. und 18. Mai 2017 beim Österreichischen Städtetag in Zell am See
- am 02. Juni 2017 auf Einladung des ANCI beim Festumzug anlässlich des Nationalfeiertages in Rom
- am 29. und 30. Juni 2017 beim Österreichischen Gemeindetag in Salzburg
- am 04. Oktober 2017 beim Bürgermeistertag des Tiroler Gemeindeverbandes anlässlich der Innsbrucker Herbstmesse
- am 05. Oktober 2017 bei der ANCI-Vollversammlung in Vicenza
- am 18. und 19. Oktober auf der Kommunale 2017 des Bayerischen Gemeindetags in Nürnberg
- am 06. November 2017 am Jubiläums-Gemeindetag des Tiroler und Salzburger Gemeindeverbandes (70 Jahre) in Alpach
- am 13. November 2017 auf Einladung des ANCI beim Treffen der Bürgermeister in der Abgeordnetenversammlung in Rom
- am 16. November 2017 bei der Kommunalpolitischen Kundgebung des Gemeindetags Baden-Württemberg in Balingen.

Auf Einladung des Bayerischen Gemeindetags reiste eine Delegation des Gemeindenverbandes vom 30. Juni bis 1. Juli 2017 nach Erding, um das Thema der Verwaltungseinheiten zu diskutieren und sich mit den Kollegen aus Bayern in verschiedenen Gesprächsrunden zu weiteren kommunalpolitischen Themen auszutauschen. Auf dem Rahmenprogramm standen eine Führung durch die Therme Erding und der Besuch der „Landshuter Hochzeit“, eines der größten historischen Feste Europas.



Eine Delegation des Gemeindenverbandes hielt sich auf Einladung des Bayerischen Gemeindetags zu einem Erfahrungsaustausch in Erding auf.

Im Jahr 2017 begrüßte der Gemeindenverband verschiedene Delegationen aus dem In- und Ausland:

- am 15. März 2017 die **Bürgermeisterdelegation aus Tuttlingen in Baden-Württemberg**
- am 14. September 2017 die **Mitglieder des Vorarlberger Gemeindeverbandes**
- am 15. September 2017 die **Mitglieder des Landesausschusses des Oberösterreichischen Gemeindebundes**
- am 20. September 2017 eine **Delegation aus Gagausien in der Republik Moldau**
- am 21. September 2017 die **Delegation des Ortenauer Kreistags** und
- am 03. Oktober 2017 den **Kreisverband Straubing-Bogen des Bayerischen Gemeindetags**.

Die **Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft** war im Jahr 2017 wieder sehr aktiv bei Fußball-Turnierspielen im In- und Ausland dabei. Sie bestritt Freundschaftsspiele gegen Freizeitmanschaften (Altherren, Damenauswahl) aus Südtirol, spielte gegen die Direktoren der Seniorenwohnheime Südtirols beim Seniorencup in St. Ulrich oder beim Revanche-Spiel gegen die Rathauskickers von Nürnberg in der Gemeinde Salurn. Höhepunkt im Jahr 2017 war der Alpencup in Slovenien, welcher vom 14. bis 17. September ausgetragen wurde und bei welchem neben der Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft auch Mannschaften aus Deutschland, Österreich, der Slowakei, der Ukraine, aus Italien, Kroatien und Slovenien teilgenommen haben.

Zu Besuch im Südtiroler Gemeindenverband



Bürgermeister aus Tuttlingen in Baden Württemberg



Vertreter des Ortenauer Kreistags in Baden - Württemberg



eine Bürgermeistergruppe aus Vorarlberg mit Landtagspräsidenten Harald Sonderegger



und eine Delegation aus Gagausien



Besuch der Vertreter des Trentiner Gemeindenverbandes



Vertreter des Gemeindenverbandes beim Österreichischen Gemeindetag in Salzburg mit dem Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen (2.v.l.)



Die Bürgermeister Christian Bianchi (links) und Alessandro Beati in der Abgeordnetenkommer in Rom



Österreichischer Städtetag in Zell am See



Vizebürgermeister Alex Pocher, Vizebürgermeisterin Lucia Baldo und Bürgermeister Alessandro Beati (v.l.) nehmen am Festumzug anlässlich des Nationalfeiertages am 02. Juni in Rom teil.

13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Der Gemeindenverband ist durch eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern, Experten und anderen Personen in den verschiedensten Landes- und Regionalkommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen vertreten. Nachstehend werden die Mitglieder dieser Gremien angeführt:

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Konvent für die Überarbeitung des Autonomiestatutes	Dr. Stefan Gufler Dr. Beatrix Mairhofer Dr. Laura Polonioli Joachim Reinalter	
Kommission für Natur, Landschaft und Raumordnung	Angelika Wiedmer	Dr. Beatrix Mairhofer
Kommission für die Festsetzung des landwirtschaftlichen Wertes von Grundstücken	Monika Delvai Hilber	Angelika Wiedmer
Zuweisungskommission Wohnbauinstitut	Dr. Sandro Repetto	
Familienbeirat	Martina Lantschner Pisetta Dr. Claudia De Lorenzo	Dr. Rosmarie Pamer Dr. Stefano Santoro
Landeskomitee für die Planung im Gesundheitswesen	Maria Anna Gasser Fink	
Landeskomitee für die Gesundheitsplanung	Andreas Schatzer	
Rat für Wissenschaft, Forschung und Innovation	Dr. Peter Brunner Martina Lantschner Pisetta	
Ausrichtungs- und Koordinierungskomitee für das Landesstatistiksystem	Dr. Sylvia Profanter	
Landesbeirat für den Feuerwehrdienst	Dr. Claudia De Lorenzo	
Gemeindevertreter im Stiftungsrat der Südtiroler Sparkasse	Dr. Rudolf Bertoldi Dr. Stefanie Prieth	
Fachjury "Kulturhäuser und allgemeine Tätigkeiten" bei der Landesabteilung Deutsche Kultur	Andreas Schatzer	
Fachbeirat für den Bereich deutsche und ladinische Musikschulen	Angelika Wiedmer	
Arbeitsgruppe zur institutionsübergreifenden Koordinierung im Integrationsbereich der Schule	Ubaldo Bacchiega	
Landesschulrat	Dr. Rosmarie Pamer Dr. Heinrich Videsott	
Vertreter Bibliotheksverband Südtirol	Andreas Schatzer	
Kommission für die Bewertung der Zulässigkeit der Volksabstimmungen in den Gemeinden	Dr. Margit Falk Ebner Dr. Maria Cristina Erlicher Dr. Marcovalerio Pozzato	
Kommission für die Feststellung der faktischen Unvereinbarkeit der Gemeindegremien	Dr. Franz Complojer	

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2017

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Kommission betreffend Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung der Gemeindegemeinschaften	Alessandro Beati	
Verwaltungsrat des Sonderfonds zur Förderung der ehrenamtlichen Organisationen	Andreas Schatzer	
Südtiroler Informatik AG Verwaltungsrat	Dr. Gabriela Kerschbaumer	
Ergänzender Gesundheitsfonds Sanipro Delegiertenversammlung Verwaltungsrat	Dr. Gerold Kieser Dr. Roland Demetz	Monika Delvai Hilber
Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Altersheimen	Anna Maria Gasser Fink Dr. Gerold Kieser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Paul Schwingshackl	Andreas Tappeiner
Regionale Beobachtungsstelle für die Branchenrichtlinien	Dr. Arthur Scheidle	
Beobachtungsstelle des Immobilienmarktes	Dr. Sandro Repetto	Dr. Peter Brunner
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Vergabeagentur	Andreas Schatzer	Joachim Reinalter
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler	Robert Messner
Preisgremium Tiefbau	Albert Gögele	Josef Fischnaller
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz	Hannes Senoner
Richtpreiskoordinierungsausschuss	Ivo Insam	Hannes Senoner
Delegiertenversammlung des Laborfonds	Gabriela Kofler Dr. Gerold Kieser	Andreas Schatzer Dr. Benedikt Galler
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Dr. Sonja Pichler Dr. Arthur Scheidle	
Lenkungsbeirat der Südtiroler Einzugsdienste AG	Andreas Schatzer Dr. Renzo Caramaschi Martina Lantschner Pisetta	
Landesintegrationsbeirat	Monika Leitner Roland Lazzeri	
Begleitausschuss EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen	Andreas Schatzer	Monika Delvai Hilber
Bewertungskommission betreffend kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Andreas Schatzer	
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus	Alessandro Bertinazzo	Dr. Guido Bocher
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäudekataster	Christian Schmider Oswald Kofler Jutta Woerndle	Cristina Brancalion Dieter Pircher Tobias Marseiler

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2017

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Lokale Hilfseinheit für die Agentur der beschlagnahmten Güter	Edmund Lanziner	
Steuerungsgruppe Großraubtiere	Franz Locher	
Steuerungsgruppe EEVE	Franz Locher	Karl Polig
Jury Julius-Perathoner-Preis	Andreas Schatzer Dr. Carla Giacomozzi Dr. Karl Plunger Dr. Arthur Scheidle Dr. Martina Stanek Dr. Werner Stuflesser	
Emporium Genossenschaft Verwaltungsrat	Albin Kofler Alessandro Beati	
ARBEITSGRUPPEN		
Expertenrunde Energie	Andreas Schatzer Franz Locher	
Arbeitsgruppe Art. 5 LG Nr. 27/1975	Dr. Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich	Dr. Gerold Kieser	Dr. Benedikt Galler
Arbeitsgruppe Vereinheitlichung der Modalitäten für die Kulturförderung	Maria Anna Gasser Fink	
Arbeitsgruppe Mineralrohstoffplan	Andreas Schatzer	Roland Demetz
Bewertungskommission für den Förderpreis für nachhaltige Mobilität	Dr. Paul Rösch	Maria Anna Gasser Fink

Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden:

ANCI Nationalrat	Alessandro Bertinazzo Dr. Renzo Caramaschi
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Dr. Renzo Caramaschi
UNCEM Nationalrat	Andreas Schatzer Dr. Martin Fischer



II. DIENSTE

14. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (109), Rundschreiben (11) und Kurzinfos (25) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungweisend sein sollen.

Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutachten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2017 hat der Südtiroler Gemeindenverband 61 Rechtsgutachten erlassen.

Die Rechts- und Informationsdatenbank auf „Geminfo“ wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinfos und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

In Zusammenarbeit mit der Landesabteilung für Natur, Landschaft und Raumentwicklung wurden 29 Rechtsgutachten des Verwaltungsamtes für Landschaft und Raumentwicklung auf der Intranetseite des Südtiroler Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht.

14.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend treten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitgliedern Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz des Landes für 2017, Änderungen zum Landesvergabegesetz, Durchführung von Arbeiten in Eigenregie durch die Landesabteilung Forstwirtschaft, Landesgesetze im Gesundheitsbereich, Verkehrsdienste für Kindergartenkinder, Änderungen zu Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen, Änderungen bei den Finanzierungsrichtlinien für die Kleinkinderbetreuungsdienste, Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes, Verordnung zur Regelung des Trinkwassertarifs, Leitlinien zur Verringerung von Pflanzenschutzmitteln, Ankauf von Kinderplätzen bei betrieblichen Kindertagesstätten, sowie folgende Staatsbestimmungen: Verlängerung von Fristen, Zwangseintreibung und andere Bestimmungen im Bereich Steuern, staatliches Haushaltsgesetz für 2017, Durchführungsdekret für eingetragene Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts, telematisches Streitverfahren, Verschrottung der Steuerstreitfälle, Ersatzsteuer für Airbnb und Erhöhung Streitwert für Mediation, Datenschutzgrundverordnung.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2017 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- Steuerbestätigungen betreffend die Kindergartengebühr und die Kostenbeteiligung für die Schulausspeisung
- Vorlagen für die Durchführung der internen Kontrollen
- Überprüfung der Standesamtsformulare in deutscher Sprache betreffend die eingetragenen Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts
- Vorlagen für die Volksbefragung vom 28. Mai 2017
- Vorlage für Gesuchsformular um Zuweisung einer Fläche für den geförderten Wohnbau
- Beschlussvorlage für die Genehmigung der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände und für den Entwurf der Abschlussrechnung
- überarbeitete und neue Ersatzerklärungen betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)
- Unterlagen für die außerordentliche Revision der Gesellschaftsbeteiligungen

- Beschlussvorlage für Anfechtung des Beschlusses der staatlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Gasverteilung
- Musteranordnungen für die zeitweilige Schließung der Straßen für den Betrieb von Materialkleinseilbahnen
- angepasste Musterverordnung über das Rechnungswesen
- Beschlussvorlage für den Erwerb von 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG
- Beschlussvorlage betreffend die Feststellung der Gruppe öffentliche Verwaltung und des Konsolidierungsumfanges
- Mustergutachten zum Abfallwirtschaftsplan für Sondermüll
- Beglaubigungsformel für Papierkopie von elektronischen Originaldokumenten
- Änderungsvorschläge betreffend den Entwurf des Landesmobilitätsplans.

Im Bereich **Rechnungswesen** war auch das Jahr 2017 von Schwierigkeiten geprägt, sei es in operativer Hinsicht, sei es aber auch in rechtlicher Hinsicht.

Anfang des Jahres hat sich der Gemeindenverband Gedanken über die zukünftige Ausrichtung seiner Dienstleistung in diesem Bereich gemacht. So wurde auch angedacht, dass der Verband seinen Mitgliedern bestimmte Dienstleistungen im Bereich Rechnungswesen vollständig anbieten sollte. Es wurde jedoch entschieden, abzuwarten, was die weiteren Entwicklungen im Rahmen der institutionellen Reform ergeben werden. Es wurde aber eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gemeindesekretäre, der Buchhalter und der technischen und juristischen Vertreter des Gemeindenverbandes eingesetzt. Diese hat sich mit Verbesserungen und Vereinfachungen der Software J-Serfin und der Optimierung der operativen Abläufe befasst. Bei einem Treffen mit der Abteilung Finanzen und Örtliche Körperschaften des Landes wurde angeregt, die Mitarbeiter in den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, aber auch die Verwalter zu schulen sowie eine technische Plattform einzurichten, um die Datenflüsse von den Gemeinden an die Abteilung 7, aber auch die Meldungen über die Einhaltung des Haushaltsausgleichs zu vereinfachen und zu erleichtern.



Bürgermeister, Gemeindeverwalter und Gemeindesekretäre werden mit der neuen Regelung der Buchhaltung vertraut gemacht.

In rechtlicher Hinsicht sind aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs, mit welchem auch das 2. Landesgesetz betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften für verfassungswidrig erklärt wurde, die letzten noch eigenständigen Regelungen (z.B. betreffend die Termine) gefallen. Auf Staatsebene wurde zwar der Gesetzesartikel, wonach bei Nichteinhaltung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2017 für die Gemeinden keine Strafen zur Anwendung kommen, genehmigt. Die Finanzabteilung des Landes hatte jedoch auf der anderen Seite verlauten lassen, dass die Verwaltungsüberschüsse 2016 nur für die Tilgung von Darlehen verwendet werden dürfen. Die Verunsicherung war groß. Im Hinblick auf die strikte Anwendung der Regelung über den Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2018 wurde schließlich eine Bestimmung genehmigt, mit welcher die Möglichkeit geschaffen werden sollte, Überschüsse gegen Ende des Jahres auf einen Rotationsfonds des Landes zu verschieben und diese Gelder im nächsten Jahr bei Bedarf wieder abholen zu können.

Das **Versicherungsrahmenabkommen betreffend die Kaskoversicherung der Kraftfahrzeuge im Eigentum der Bediensteten und Verwalter** ist am 30.06.2017 abgelaufen. Deshalb hat der Gemeindenverband über den Versicherungsbroker Assiconsult eine Marktumfrage durchführen lassen. Von den fünf eingeladenen Gesellschaften haben der bisherige Versicherer Reale Mutua Assicurazioni und Allianz Spa angeboten. Der Zuschlag ist an die Reale Mutua Assicurazioni erteilt worden. Die Versicherungsleistungen haben sich gegenüber den bisherigen nicht geändert. Die Prämie wurde allerdings um 30% im Vergleich zum bisherigen Rahmenabkommen reduziert.

Mit der **Gesellschaft Edyna GmbH**, der Nachfolgegesellschaft der SELNET GmbH, hat der Gemeindenverband eine Vereinbarung zur Errichtung einer **Landesbürgschaftspolizze** als Garantie für die auf Gemeindeeigentum vorgenommenen Grabungsarbeiten abgeschlossen. Die Bankbürgschaft in der Höhe von 100.000,00 Euro soll eventuell bei Grabungsarbeiten verursachte Schäden am Eigentum der beitretenden Gemeinden abdecken. Dem Gemeindenverband ist es gelungen, in die Vereinbarung eine einheitliche Regelung bezüglich der Asphaltierung der Straßen nach dem Beispiel der Landesverwaltung aufzunehmen. Alle interessierten Gemeinden können der Vereinbarung beitreten.

 Wir vernetzen Südtirols Energie Portiamo energia all'Alto Adige	 Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft	Consorzio dei Comuni della Provincia di Bolzano Società Cooperativa
Convenzione	Vereinbarung	
Le Parti:	Die Partei:	
EDYNA S.r.l., di seguito denominata EDYNA, con sede legale in 39012 Merano (BZ), Via Laurin n. 1 iscritta al Registro delle Imprese di Bolzano codice fiscale e partita IVA 02689370217 — rappresentata nel presente atto dal Presidente e legale rappresentante Signora Pasquali Francesca, nata a Bolzano il 31.10.1965, c.f. PSQFNC65R71A952Q, domiciliato per la carica presso la sede di EDYNA	EDYNA G.m.b.H., in der Folge EDYNA genannt, mit Rechtssitz in 39012 Meran (BZ), Laurin Straße Nr. 1 eingetragen im Unternehmensregister Bozen Steuernummer und MWST-Nr. 02689370217, vertreten in diesem Vertrag vom Präsidentin und gesetzlichen Vertreter Frau Pasquali Francesca, geboren in Bozen am 31.10.1965, Steuer-Nr. PSQFNC65R71A952Q, amtsansässig im Sitz der EDYNA	
e	und	
il Consorzio dei Comuni della Provincia di Bolzano Società Cooperativa, di seguito denominato Consorzio, con sede legale in 39100 Bolzano (BZ) Via Canonico Michael Gamper n. 10, in persona del Presidente e legale rappresentante Andreas Schatzer, domiciliato per la carica presso la sede del Consorzio	Südtiroler Gemeindeverband Genossenschaft, in der Folge Verband genannt, mit Rechtssitz in 39100 Bozen (BZ) Kanonikus Michael-Gamper Straße 10 —, vertreten durch den Präsidenten und gesetzlichen Vertreter Andreas Schatzer, der zu diesem Zweck im Verbandssitz domiziliert ist	
Premesso che:	Vorausgeschickt dass:	

Vereinbarung zwischen dem Gemeindenverband und der Gesellschaft Edyna GmbH betreffend Landesbürgschaftspolizze für Grabungsarbeiten in den Gemeinden

Bis Mitte September 2017 waren die Gemeinden aufgerufen, eine Stellungnahme zum **Entwurf des Landesmobilitätsplans** abzugeben. Es wurde angeregt, der Gemeindenverband sollte ein Mustergutachten vorbereiten. Nach Durchsicht des umfangreichen Dokuments wurde jedoch entschieden, kein Mustergutachten auszuarbeiten, sondern einerseits operative Hinweise an die Gemeinden weiterzuleiten für die Ausarbeitung der eigenen Stellungnahmen und andererseits einige allgemeine Anmerkungen zu formulieren. So wurde angeregt, mehr als nur fünf optimale Einzugsgebiete festzulegen, den übergemeindlichen Verkehr von Schülern und Studenten zu verbessern, die angedachte Schulzeitstaffelung zu überdenken und den Nightliner-Dienst nicht nur auf den Haupttrassen des Landes, sondern auch auf den Nebentrassen in den Seitentälern einzurichten. Kategorisch abgelehnt hat der Gemeindenverband, dass bestimmte Verkehrslinien, welche bisher vom Land zu 100% finanziert wurden, nun von den Gemeinden mitfinanziert werden sollten.

In Bezug auf die neuen Bestimmungen der **Datenschutz-Grundverordnung**, welche ab 25. Mai 2018 zur Anwendung kommen wird, hat der Gemeindenverband seine Mitglieder ausführlich informiert. Es wurde auf die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Weitere Punkte betrafen die Informationspflicht der von der Erhebung personenbezogener Daten betroffenen Person, die Rechte, welche diese Person hat sowie die verschiedenen Personen, welche die Verarbeitung der Daten vornehmen und ihre Aufgaben (Verantwortlicher für die Verarbeitung, Auftragsverarbeiter, Datenschutzbeauftragter), das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die Risikoanalyse und die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung der Daten.

Gleichzeitig hat der Gemeindenverband seinen Mitgliedern zugesichert, dass er sie bei der Umsetzung der neuen Obliegenheiten unterstützen werde. Da alle Gemeinden und Bezirksgemeinschaften einen externen Datenschutzbeauftragten ernennen müssen, hat der Gemeindenverband eine Marktanalyse durchgeführt und dabei die Firma RSM ausgewählt. Diese bietet den DPO-Dienst für den Dreijahreszeitraum 2018 bis 2020 an. Vorbereitet werden außerdem Standardformblätter zur Umsetzung der Informationspflicht, für die Ernennung der Auftragsverarbeiter und für die Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie Anleitungen für die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung.

15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Zu den gesetzlichen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf die personalrechtlichen Aspekte des staatlichen Haushaltsgesetzes, die Anpassung des sogenannten „Transparenzbaums“ an die geänderten Transparenzbestimmungen der Region, die Abschaffung der Wertgutscheine und der Vertrag für gelegentliche Leistungen, die neuen Beträge des staatlichen Familiengeldes, die Neuerungen des Ergänzungsabkommens zum Einheitstext der Bereichsabkommen vom 28.06.2017 sowie in Bezug auf den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag zum ergänzenden Gesundheitsfonds.

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet.

Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, Neuerungen zu den Sozialabgaben 2017) wurden angeboten.

Außerdem haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

Zentrale Lohnbuchhaltung

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2017 für 127 Körperschaften bei einer Anzahl von knapp über 70.000 Lohnstreifen und 574 Abfertigungen im Jahr durchgeführt.

Pensionsberechnungsdienst

Im Jahr 2017 wurden 83 Pensionsanträge sowie 462 Modelle PA04 (für Zusammenlegungen und bei Arbeitgeberwechsel) erstellt.

Betreuung der Personalprogramme

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne noch selbst mit dem ASCOT-Personalprogramm ausarbeiten, sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

Das Modul, mit welchem es den Bediensteten ermöglicht wird, sich ihre Lohnstreifen am Bildschirm anzusehen bzw. auszudrucken, wurde in weiteren Körperschaften installiert. Damit benutzen 74 Körperschaften diesen Dienst, darunter die Gemeinden Meran, Brixen und Bruneck sowie sechs Bezirksgemeinschaften.

Neue Software für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung

Im Laufe des Jahres wurden die Unterlagen für die Ausschreibung des neuen Personalprogramms vorbereitet. Mit der Ausschreibung sollte zunächst die Vergabeagentur des Landes beauftragt werden. Schließlich ist man dazu übergegangen, die Ausschreibung selbst abzuwickeln, jedoch dafür die Beratung der Vergabeagentur in Anspruch zu nehmen.

16. REVISIONSDIENST

Der Revisionsdienst führt in den Gemeinden die laut den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 39 des DPReg vom 01.02.2005, Nr. 2/L und Art. 22 des DPReg vom 28.05.1999, Nr. 4/L) verpflichtend vorgesehenen sogenannten internen Kontrollen durch. Die Dienstleistung wird den Gemeinden dabei in zwei Formen angeboten: in Form der individuellen Revision und in Form der internen Kontrollen.

Individuelle Revision

Im Rahmen der individuellen Revision wurden im Jahr 2017 sechs von den 30 interessierten Gemeinden kontrolliert, wobei insgesamt acht Prüfbereiche einer Prüfung unterzogen worden sind.

Insgesamt 26 verrechenbare Revisionstage wurden in den sechs Gemeinden durchgeführt, und zwar aufgeteilt auf folgende Bereiche:

- Öffentliche Arbeiten - 4 Revisionstage in einer Gemeinde
- Steuern und Instandhaltungsarbeiten, Sportanlagen, Umwelt- und Grünanlagen – 4 Revisionstage in einer Gemeinde
- Reorganisation der Verwaltungsstruktur – 7 Revisionstage in einer Gemeinde
- Sekretariat – 8 Revisionstage in zwei Gemeinden
- Buchhaltung – 3 Revisionstage in einer Gemeinde.

Interne Kontrollen

Laut Regionalgesetz Nr. 31/2015 müssen die Gemeinden folgende Kontrollen durchführen:

- nachträgliche Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit
- Kontrolle der Umsetzung der Pläne und Programme
- Gebarungskontrolle
- Kontrolle der Finanzgleichgewichte.

Für die nachträglich administrativen bzw. buchhalterischen Kontrollen können die Gemeinden gemäß Musterverordnung über die internen Kontrollen die technische Unterstützung des Revisionsdienstes des Gemeindenverbandes in Anspruch nehmen. 37 Gemeinden haben für das Geschäftsjahr 2017 angefragt, über den Revisionsdienst die von der Gemeinde festgelegte Anzahl an Akten zu überprüfen und einen entsprechenden Prüfbericht zu verfassen. Der Revisionsdienst ist im Jänner 2018 mit den Kontrollen in den interessierten Gemeinden gestartet.

17. VERWALTUNGSSCHULE

Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2017 zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. 8.211 TeilnehmerInnen haben an insgesamt 328 Veranstaltungen teilgenommen, die 1.776 Unterrichtsstunden umfassten.

Ausbildung (5 Veranstaltungen)

Grundausbildung für die Ortpolizei

Im Sommer 2017 fand eine Grundausbildung für neu aufgenommene Ortpolizisten statt. In 120 Stunden wurde den 15 TeilnehmerInnen spezifisches Fachwissen vermittelt. Ein umfangreicher Kursblock wurde zu den verschiedenen Themen angeboten, die in das Tätigkeitsfeld eines Ortpolizisten fallen. Neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung wurden die TeilnehmerInnen auch mit den Bereichen wie Umweltschutz (z.B. Luft und Lärm, Gewässerschutz, unerlaubte Müllablagerungen), Strafprozessordnung, Zivilschutz, Ausländerbestimmungen, Handel auf öffentlichen Flächen, Erste-Hilfe, Privacy und Selbstverteidigung mit Krav Maga vertraut gemacht. Sie wurden auch darin unterstützt, ihre Persönlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Umgang mit dem Bürger zu stärken, um bei schwierigen Situationen flexibel und kompetent zu reagieren.

Ausbildung für neu aufgenommene Beamte in der Buchhaltung

Im Frühjahr und Herbst 2017 haben aufgrund der großen Nachfrage drei Ausgaben der Grundausbildung für neu aufgenommene Beamte in der Buchhaltung stattgefunden. In insgesamt 136,5 Stunden ist den TeilnehmerInnen spezifisches Fachwissen vermittelt worden, um den Einstieg in den neuen Aufgabenbereich zu unterstützen. Die Themen reichten von Grundlagen einer Erfolgsrechnung, Zusammenhang Bilanz und Erfolgsrechnung, Beispiele zu laufenden Buchungssätzen der Gemeinde, Abschlussbuchungen, Split-Payment, Grundzüge des öffentlichen Rechnungswesens, technische Einführung in das Buchhaltungsprogramm J-Serfin, Erstellung des Haushaltsvoranschlags, Einführung in die doppelte Buchhaltung - von der Theorie bis zur Praxis, Grundzüge der Mehrwertsteuergesetzgebung, Vermögensverwaltung bis hin zur Erfassung und Aufzeichnung der Ergebnisse der Gebarung.

Am Ende der Ausbildung fand eine Abschlussprüfung statt. Insgesamt haben 81 TeilnehmerInnen die Grundausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Ausbildung für Wasserwärter

Im Herbst 2017 fand wiederum in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gewässernutzung eine Grundausbildung für Wasserwärter statt. In 30 Kursstunden wurden 38 Teilnehmer, darunter Gemeindearbeiter und einige Verantwortliche von Trinkwassergenossenschaften bzw. Trinkwasserinteressenschaften, von fachkundigen Referenten der Landesverwaltung unterrichtet. Das breitgefächerte Programm beinhaltete Themen wie Aufgaben und Ziele der Trinkwasserversorgung, Werkstoffkunde, Wasserrecht, Chemie und Mikrobiologie des Wassers, Hygienebestimmungen und Wasserschutzgebiete. Um das Gelernte praxisnah zu erleben, stand neben dem theoretischen Teil der Ausbildung auch ein praktischer Teil mit der Besichtigung der Trinkwasserversorgungsanlage in Bozen auf dem Programm.



Grundausbildung der Wasserwärter

Gemeindeinterne Schulungen (73 Veranstaltungen)

Besonderen Zulauf erhielten die gemeindeinternen Schulungen. Inhalte und Ablauf der Seminare, Workshops oder Trainings wurden den speziellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen angepasst. Die Themenpalette reichte von Grundkursen über das Selbstverteidigungssystem mit Krav Maga, digitale Verwaltung – rechtliche Grundlagen, HACCP und Hygiene, gesunde Ernährung im Büro, Grundlagen für AnwenderInnen im Bereich Informationssicherheit, Grundzüge des harmonisierten Rechnungswesens, „Anti-Korruption - Ethische Ansätze und Verhaltenskodex“, „Konfliktbewältigung und Teamarbeit“ bis hin zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer sowie Erste-Hilfe-Auffrischkurse.

Insgesamt haben 1.519 Bedienstete an den Veranstaltungen teilgenommen.

Fachspezifische Weiterbildung (108 Veranstaltungen)

Für die **Gemeindevorwarter** hat die Verwaltungsschule Schulungen über Themen wie „EU-Förderungen in Südtirol“, „Die Rolle der Gemeinden im Sport“ und richtige Planung der Investitionen angeboten. An den Veranstaltungen haben insgesamt 125 Gemeindevorwarter teilgenommen.

Im Rahmen der ständigen Aus- und Weiterbildung der Gemeindevorwarter wurden Seminare über „Effiziente öffentliche Verwaltung“, die neuen EU-Datenschutzbestimmungen, Abwicklung der Verwaltungstätigkeit der Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter, die neuen Anwendungsrichtlinien für die Vergaben von Dienstleistungen, Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und das System Gebäudemanagement angeboten.

Auch im Jahr 2017 wurde auf das umfangreiche Angebot von anderen öffentlichen und privaten Körperschaften zurückgegriffen. Es wurden Kurse über Themen angeboten wie „Von der professionellen Führungskraft zur inspirierenden Führungspersönlichkeit“, „Mit ihrer Stimme zum Erfolg“, „Körpersprache im Beruf“, „Resilienztraining für Führungskräfte“, „Führen ohne Vorgesetztenfunktion“, „Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?“, „Nie wieder sprachlos“, „Führung muss führen“ und „Mitarbeiter professionell führen“.

Insgesamt haben 459 Gemeindevorwarter die Fortbildungen besucht.

Im Bereich **Bauwesen** wurden die Beamten über die Einheitliche Erhebung von Einkommen und Vermögen, für die Vergabe von gefördertem Baugrund und über die neuen Durchführungsbestimmungen im Bereich Öffentliche Veranstaltungen informiert.

Im Bereich **Buchhaltung** fand die jährliche Fortbildung zur Bescheinigung CU und Abfassung des Modells 770 statt. Außerdem wurden Schulungen über die Neuigkeiten der Mehrwertsteuererklärung 2017 und Auswirkungen des „split payment“ und „reverse charge“, Haushaltsgrundsatz betreffend den konsolidierten Haushalt, Grundkenntnisse im Bereich Haushaltsgebarung und Haushaltsänderungen, Kontenplan, harmonisierte Vermögensrechnung, Neuigkeiten des „split payment“ für die öffentliche Verwaltung und die öffentlichen Gesellschaften sowie Verbuchungen in der doppelten Buchhaltung angeboten. Außerdem fanden 5 Informationstreffen statt, bei denen die Beamten der Buchhaltung über die Rechtsquellen, den integrierten Kontenplan, Investitionen und Datenaustausch zwischen Land und Gemeinden informiert wurden. Anschließend fanden 3 Workshops über komplexe Verbuchungen in der doppelten Buchhaltung statt, um die Zusammenhänge bzw. Begriffe anhand von spezifischen Beispielen zu vertiefen.

Für die **Beamten der Demografischen Ämter** fanden folgende Informationstreffen statt: Immobilienverknüpfung und nachhaltiges Verwalten der Adressen, papierloses Arbeiten mit d.3 sowie ein Grundkurs für Beamte im Wahlamt.

Für die **Beamten im Personalamt** fand ein Informationstreffen über die Neuerungen zu den Sozialabgaben 2017 statt.

Für die **Beamten im Steueramt** wurden Kurse über das Gemeindesteuerrecht und die Gemeindegemeindeimmobiliensteuer sowie über die Gebühr für die Besetzung des öffentlichen Grundes, die Werbesteuer und die Plakatierungsgebühr angeboten.

Für die Mitarbeiter der **Ortspolizei** wurden folgende Veranstaltungen angeboten: Verhaltensregel der Ortspolizei im Dienst, Zustellung von Verwaltungsstrafen ins Ausland, Fahrzeuglenker aus dem Ausland, zwangsweise medizinische Begutachtung und Zwangseinweisung, Beschilderung der Baustellen, der Handel auf öffentlichen Flächen, der Handel mit festem Standort, Vorgehensweise zur Überprüfung der Verabreichung von Speisen und Getränken, Werbung entlang der Straßen, meldeamtliche Überprüfungen sowie Verwendung von automatischen Geräten zur Erkennung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Außerdem wurden Schulungen für die Vorbereitung zur Dienstführerscheinprüfung und PKW-Fahrsicherheitstrainings organisiert.

In Zusammenarbeit mit den Fachlehrern der Landesberufsschule Savoy in Meran konnten weitere Schulungen für die **Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung** über die „kindgerechte Kinderküche“, Fischzubereitung und Zöliakie in der Gemeinschaftsverpflegung angeboten werden. Den Höhepunkt der angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen bildete die Fachtagung unter dem Leitthema „Essen und Trinken in Kindergärten und Schulen – eine zunehmende Herausforderung?“. Nahrungsmittelunverträglichkeiten, religiös oder gesundheitlich begründete Essgewohnheiten sowie die Allergenkennzeichnung standen im Mittelpunkt dieser Tagung und haben durch Informationen, Diskussion und gemeinsamen Austausch zu praktikablen Lösungen geführt. 142 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinschaftsküchen waren der Einladung zur Fachtagung gefolgt.

Bereich Persönlichkeitsbildung und Arbeitsorganisation

Für das Verwaltungspersonal wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten: „Anti-Korruption: Ethische Ansätze und Verhaltenskodex“, die neuen EU-Datenschutzbestimmungen, die digitale Verwaltung in der Praxis sowie Kurse über „Umgang mit schwierigen und aggressiven Bürgern“ und „Kommunikation in Konflikten – auch zwischen Mitarbeitern“.

An den verschiedenen Kursen der fachspezifischen Weiterbildung haben insgesamt 3.565 Bedienstete teilgenommen.



Fachtagung für Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung im Pastoralzentrum in Bozen

EDV-Bereich (92 Veranstaltungen)

Für EDV-Verantwortliche und die verschiedenen Anwenderprogramme wurden Einführungs- bzw. Aufbaukurse durchgeführt. Die Themenpalette reichte von Abschluss doppelte Buchhaltung, technische Einführung über das Buchhaltungsprogramm J-Serfin, Erstellung des Haushaltsvoranschlags, Abschlussrechnung und Neuanlastung, Goffice Rechnungsmodul, Vorstellung der neuen GIS-Plattform, Einführung zur Verwendung des neuen GIS-Programms „Maps“, Goffice Bauamt, Online-Schaltung mit myCivis und SPID, neue Statistiken und verschiedene Neuigkeiten im Ascotweb bis hin zu Grund- und Auffrischkursen für d.3-Anwender.

An den Kursen haben insgesamt 1.955 Bedienstete teilgenommen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (50 Veranstaltungen)

Im Rahmen der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des GvD Nr. 81/2008 bot die Verwaltungsschule auch im Jahr 2017 gezielte Aus- und Weiterbildungskurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Gut besucht waren die Pflichtschulungen für die verschiedenen Berufsgruppen wie Büromitarbeiter, Gemeindearbeiter, Reinigungs- und Küchenpersonal, Ortpolizei, Schülerlotsen, Führungskräfte und Vorgesetzte. Auch für Sommerpraktikanten wurden die Pflichtschulungen organisiert. Zusätzlich wurden spezifische Kurse über das Fahren und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Sicherheitskurse über die Baustellenbeschilderung, sicheres Einsteigen in Schächte und Kanäle und Einweisung in die persönliche Schutzausrüstung angeboten.

Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auffrischkurse für Sicherheitssprecher waren gut besucht. Für die Erste-Hilfe-Beauftragten wurden die Pflichtschulungen angeboten. Außerdem wurde eine Grundausbildung im Bereich elektrische Sicherheit angeboten.

Auch 2017 bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen allen Gemeinden die Möglichkeit an, die 4-stündige Grundausbildung im Bereich Arbeitssicherheit in deutscher oder italienischer Sprache über die E-Learning-Plattform „Copernicus online“ zu absolvieren. 113 Personen haben diese Möglichkeit genutzt und den Online-Kurs erfolgreich absolviert.

Insgesamt wurden 1.038 Bedienstete geschult.

18. DATENVERARBEITUNG

18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat im Jahr 2017 wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten der Abteilung, welche in vier Bereiche aufgliedert ist, aufgelistet.

Softwareassistentz

Demografische Dienste

Soweit möglich, wurden die Vorbereitungen für die Einführung des zentralen Meldeamtes (ANPR) weitergeführt. Die Gemeinden wurden bei der Richtigstellung der Straßenbenennungen, die im Nationalen Archiv der Hausnummern der Straßen im urbanen Bereich (ANNCSU) einzutragen sind, unterstützt. Vorbereitungen wurden auch für die Ausstellung der neuen elektronischen Identitätskarte getroffen. Nach der Installation der Geräte durch die Techniker des Innenministeriums realisiert der Gemeindenverband die Verbindung zwischen dem Programm des Ministeriums und Ascotweb.

Die Vorlagen für die Volksbefragung vom 28. Mai 2017 wurden vorbereitet.

Buchhaltung

Verstärkte Assistenzleistungen waren auch 2017 für die Bedienung der neuen Software für die Buchhaltung J-Serfin erforderlich. Das einheitliche Strategiedokument (DUP) wurde angepasst, für die Eingangsrechnungen wurde der Liquidierungsakt vorbereitet. Die Vorarbeiten für den Start der doppelten Buchhaltung und die Einführung des Inventars wurden ausgeführt.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungslinien oder vor Ort Assistenz geleistet. Außerdem wurden von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten.

Entwicklung

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2017 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- Gebührenprogramm: der Bereich Mahnungen im Rechnungsmodul wurde abgeschlossen;
- Gemeindeimmobiliensteuer: die Vorausberechnung in Ascotweb wurde eingeführt;
- Steuereinhebung: eine Schnittstelle zur Südtiroler Einzugsdienste AG für die Zwangseintreibung wurde eingerichtet;
- Impfprogramm: verschiedene Anpassungen an die neue gesetzliche Regelung wurden vorgenommen: Druck der Mitteilungen, Impfeinladungen;
- Digitalisierung: für das Bauamt und die Gebühren wurden Verbesserungen eingeführt; Vorarbeiten für die grafometrische Unterschrift und die Remote-Signatur wurden geleistet; die Beglaubigungsformel wurde angepasst;
- d.3: für die Formulare des Projektes „Openforms“ wurde die Verbindung zu d.3 geschaffen; die Schnittstelle für die Version 8 wurde angepasst;
- Transparenzgesetz: die Software wurde an das neue Regionalgesetz angepasst;

- EEVE betreffend den geförderten Wohnbau: die Software für die Berechnung der Punkte auf EEVE-Basis wurde fertiggestellt;
- Mindestsicherheitsmaßnahmen: Erstellung der Tabelle und Anpassung der Benutzerverwaltung.

GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- Neue GIS-Plattform: Präsentation des neuen Systems und Schulungen; Portierung bestehender Dienste; Erweiterung der Schnittstelle für d.3;
- Kartografie „National Core“: die gemeinsame Erstellung des Moduls mit dem Land wurde überprüft;
- Glasfasernetz: der Objektkatalog wurde an die neue Datenstruktur angepasst.

System- und Hardwarewartung

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Folgende weitere Tätigkeiten wurden ausgeübt:

- die Groupware Office 365 wurde mit bestehenden Systemen (z.B. LDAP) integriert;
- das Upgrade von Ascot auf die Version 11g wurde fortgesetzt;
- bei der Netzüberwachung wurde von Nagios auf Icinga umgestellt;
- bei 400 PCs wurde die Activdirectory installiert;
- 8 Gemeinden und 2 Bezirksgemeinschaften sind beim Umstieg auf Breitband betreut worden;
- für den Umstieg auf die Version 8 von d.3 musste die Serverkonfiguration überprüft werden;
- die neue Version der Gemeinde-App Gem2Go wurde eingeführt;
- 8 Körperschaften wurden bei der Umstellung ihrer Webseite auf Responsive Design betreut.

18.2 Weitere Initiativen

Von der Agentur für ein digitales Italien wurden neue **Mindestsicherheitsmaßnahmen für den ICT-Bereich** der öffentlichen Verwaltungen festgelegt, um den meist verbreiteten Cyber-Angriffen auf die EDV-Systeme entgegenzuwirken. Bis zum 31.12.2017 sollten die Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden, das heißt es musste die Stufe „minimal“ erreicht werden. Die Art und Weise, wie die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen hat, ist in einer Implementations-tabelle festzuhalten. Der Gemeindenverband hat den Mitgliedern diesbezüglich eine Hilfestellung angeboten.

Gemeinsam mit der Landesverwaltung, der Region und dem Sanitätsbetrieb hat der Gemeindenverband die Einführung eines **Sicherheitszentrums (SOC=Security Operation Center)** beschlossen. Dieses soll die einzelnen Körperschaften bei der Überwachung der Gefahrenlage durch Angriffe auf die jeweilige EDV-Infrastruktur, beim Aufbau einer sicheren Infrastruktur und bei der Erfüllung der staatlichen Vorgaben im Bereich Sicherheit unterstützen. Die jährlichen Kosten werden unter den beteiligten Körperschaften aufgeteilt.

Sei es um die Mindestsicherheitsmaßnahmen gemäß Datenschutz einhalten zu können (Inventarisierung der Hardware und Software), sei auch um die Überwachung der Server zu gewährleisten, wurde ein System des **United monitoring** angekauft und zwar bei der Firma BVG Communications Technologic GmbH aus München.

Auf Anregung der Fachgruppe Ortspolizei wurde bei der Firma Verbatel aus Mailand ein **Polizeiverwaltungsprogramm „Sistema integrato Gestione attività municipale“** angekauft. Mit dieser Software können eine Reihe von Polizeitätigkeiten verwaltet werden: Erhebung der Verkehrsunfälle, Verwaltung der elektronischen Faszikel der Gerichtspolizei, Verwaltung der verwaltungspolizeilichen Kontrollen, Kontrolltätigkeit auf der Straße mit Datenanfragen über Tablet, Verwaltung der Invalidenparkausweise. 13 Gemeinden werden dieses Programm nutzen und gemeinsam die dafür anfallenden Kosten übernehmen.

Nach der Entscheidung über den Umstieg auf die Groupware-Lösung **Office 365** hat der Gemeindenverband, um für seine Mitglieder den Preisvorteil nutzen zu können, die Mindestanzahl von 250 Lizenzen des Typs E3 (Kalender, E-Mail und alle anderen Office-Programme) angekauft. Die verschiedenen Funktionen wurden hauptsächlich im Gemeindenverband selbst getestet. Die Lizenzen wurden den interessierten Körperschaften weiterverkauft.

Die Dokumentenverwaltungssoftware d.3 wurde um das **Modul der Remote-Signatur** erweitert. Dabei handelt es sich um eine digitale Unterschrift, für welche das Sicherheitszertifikat nicht auf einer Smartcard oder einem USB-Stick gespeichert wird, sondern auf einem sicheren vom Anbieter des Dienstes verwalteten Server.

Mit Vertretern der Firma d.velop AG und Alpin GmbH fanden einige Treffen statt, bei welchen in erster Linie die **Umstellung des Lizenzierungssystems** besprochen wurde. Das neue Lizenzsystem sieht vor, dass ein gewisser Grundstock an Lizenzen anerkannt wird, jedoch zusätzliche Lizenzen kostenpflichtig sind. Es konnte erreicht werden, dass 4.100 Lizenzen (3.700 Lizenzen werden effektiv genutzt) anerkannt worden sind. Für die Umstellung von der bisherigen Workflow-Komponente d.flow auf das neue Modul d.ecsflow wurde dem Verband die Bezahlung von Lizenzkosten erlassen. Zu zahlen sind jedoch die jährlichen Wartungskosten.

Der Gemeindenverband hat seine Mitglieder über die Verfügbarkeit von **neuen d.3-Modulen**, wie d.3 One (damit können d.3-Funktionalitäten in externen Programmen besser integriert werden), d.3 Mobile (Verbindung mit mobilen Geräten, Smartphones und Tablets) oder die Integration von d.3 mit Outlook bzw. MS Word informiert.

Bei der Firma Insiel Mercato wurde für das Ascot-Steuerprogramm die Integration der **IMI/GIS-Vorausberechnung** angekauft. Dadurch konnte die Vorausberechnung in Goffice deaktiviert werden.

Die Dienstleistung betreffend die **zentrale Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum des Gemeindenverbandes** haben im Jahr 2017 173 Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime genutzt. Für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen haben 153 Körperschaften 18.775 Gigabyte beansprucht. Sieben Körperschaften nutzten die zentrale Datenrettung und belegten dafür 2.411 Gigabyte. 13 Körperschaften haben das **personalisierte EDV-Dienstangebot des Gemeindenverbandes** in Anspruch genommen und dabei 11.708 Gigabyte belegt.



Das EDV-Rechenzentrum des Gemeindenverbandes

Ein weiterer Dienst besteht in der **Beratung** der Mitglieder beim **Ankauf von Hard- und Softwareprodukten**. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

Die **Gemeinde-App „Gem2Go Südtirol“** wurde erneuert, wobei die grafische Oberfläche neugestaltet sowie die Mehrsprachigkeit und der Zugriff auf die Beschlüsse der Körperschaften eingeführt wurden. Auch die Benachrichtigungen wurden erweitert und umfassen nun weitere Kategorien, wie den Müllkalender, das Gemeindeblatt oder andere wichtige Termine.

Im Rahmen des **Projektes OpenData** hat der Gemeindenverband die Gemeinden aufgefordert, im Sinne der INSPIRE-Richtlinien der Europäischen Union verschiedene Geodaten zu den Trinkwasser-, Schmutzwasser-, Regenwasser-, Beregnungsleitungen sowie zu den Leitungen für die öffentliche Beleuchtung, die Stromleitungen, die Fernwärmeleitungen und die Telekommunikationsglasfaserleitungen über der Gemeindenverband an das OpenData-Portal weiterzuleiten. Dafür wurde eine entsprechende Ermächtigung bei den Gemeinden eingeholt.

18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee trat im Jahr 2017 vier Mal in der folgenden Zusammensetzung zusammen:

- Koordinator: Dr. Benedikt Galler
- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Dr. Erich Ratschiller
- Vertreter der Gemeindesekretäre und Bezirkssekretäre: Dr. Gabriela Kerschbaumer, Dr. Alexander Braun, Dr. Robert Ladurner
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: Dr. René Schmid
- Vertreterin der Gemeinde Bozen: Dr. Danila Sartori
- Vertreterin der Gemeinde Meran: Dr. Karoline Riffeser
- Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Dr. Ernst Ennemoser, Dr. Sara Tumiaty, Dr. Markus Mittelberger, Dr. Ing. Tarcisio Coianiz, Alfred Profanter, Dr. Gerold Kieser, Dr. Verena Messner.

Das EDV-Kontaktkomitee hat den Arbeitsplan für das Jahr 2017 erstellt und die Umsetzung desselben überprüft. Die Arbeitspläne wurden zum Teil über die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes und zum anderen Teil über Beauftragungen der Südtiroler Informatik abgewickelt. Weitere Schwerpunkte der Beratungen im EDV-Kontaktkomitee waren: die Verpflichtungen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften im Bereich OpenData, die Einsetzung einer Arbeitsgruppe betreffend die Software J-Serfin für die Buchhaltung, die Umstellung von d.3 auf die Version 8, die zusätzlichen Module von d.3, die Remote-Signatur und die grafometrische Unterschrift, das GIS-System, die Einsetzung von Office 365, die neuen Datenschutzbestimmungen und die ITC-Mindestsicherheitsmaßnahmen, die Formulare gemäß Projekt Open Forms und die Auswahl eines neuen Personalprogrammes.

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2017 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind. Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminfo veröffentlicht, sodass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.

Im Folgenden wird auf einige weitere wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2017	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
Meldeamt	01	Nationales Archiv der Hausnummern der Straßen im urbanen Bereich – ANNC SU Ergänzungsvorschläge für das ASCOT-Programm und für Goffice-Vordrucke
Wahlamt	03	Vorschläge für das Landeswahlgesetz direkter Zugang der Bezirkswahlkommissionen zu den Wahlfaszikeln in Ascot Projekt Digitalisierung der Haupt- und Sektionslisten Schulungsinitiativen
Personal	04	Lösung von Anwendungsfragen
Steueramt	02	Vorschläge für die Abänderung der Regelung betreffend die Ortstaxe Ausarbeitung von Formularen im Rahmen des Projektes OpenForms Mitteilung an die Bürger über E-Mail oder über PEC-Mail INPS-Zugang für die Mitarbeiter der Steuerämter Vorschläge für den EDV-Arbeitsplan 2018
Bauamt	06	Digitale Verwaltung im Bereich Bauamt: technische Ausstattung, Vollmacht, telematische Übermittlung der Dokumente und digitale Unterzeichnung Schulungsinitiativen
Ortspolizei Untergruppe Verwaltungspolizei	01	Privatzimmervermietung über eine Agentur Airbnb und Bed & Breakfast Lösung von Anwendungsfragen

18.4 Südtiroler Informatik AG

Aufgrund der geänderten Gesetzesbestimmungen im Bereich Gesellschaften war es notwendig, das Gesellschaftsstatut der Südtiroler Informatik AG innerhalb des Jahres 2017 anzupassen. Der Gemeindenverband hatte zum übermittelten Satzungsvorschlag einige Änderungen vorbereitet, welche sich auf die ähnliche Kontrolle der Inhouse-Gesellschaft, auf die Gesellschaftsorgane und ihre Zuständigkeiten beziehen. Aufgrund des Zeitdruckes konnten diese nicht mehr berücksichtigt werden. Die Änderungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Im Jahr 2017 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.

Für die GIS-Infrastruktur Maps, welche von der Südtiroler Informatik AG in Zusammenarbeit mit den GIS-Technikern des Gemeindenverbandes entwickelt wurde, war es notwendig, bei der Südtiroler Informatik AG einen Wartungsvertrag abzuschließen. Die Hälfte der Kosten werden von der Landesverwaltung übernommen. Gleichzeitig wurde die Südtiroler Informatik AG beauftragt, an der Geoinfrastruktur bestimmte Ergänzungen vorzunehmen.

Fortgesetzt wurde die Glasfaser-Anbindung der Rathäuser durch die Südtiroler Informatik AG. Diese Dienstleistung beinhaltet die Lieferung der Endgeräte für die Rathäuser, die Einrichtung der Glasfaser-Anbindung und die Wartung derselben. Im Jahr 2017 wurden acht Südtiroler Rathäuser und zwei Strukturen der Bezirksgemeinschaften mit Glasfaser angebunden. Die Gemeinden zahlen der Südtiroler Informatik AG eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, welche von der garantierten Bandbreite abhängt.

Fortgesetzt wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG in den Bereichen Sozinfo, Internet-Verbindung und E-Mail-Dienste. Aufgrund der im Jahr 2007 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Gemeindenverband und der Südtiroler Informatik AG wurden im Jahr 2017 eine Reihe von Aufträgen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an die Südtiroler Informatik AG weitergeleitet.



III. VERBANDSNOTIZEN

a) Bauarbeiten

Die Bauarbeiten für die Realisierung der zusätzlichen Büroflächen im 4. Stock zogen sich bis zur Jahresmitte hin. Aufgrund von Entscheidungen während der Bauphase und speziellen Wünschen sind bestimmte Zusatzarbeiten dazu gekommen. Der Gemeindenverband hat sich in der Zwischenzeit um die Ausschreibung und den Ankauf der Büromöbel (der Zuschlag ging an die Firma Arte GmbH) sowie die Lieferung und Installation der Beleuchtungskörper gekümmert: die Firma ZumTobel hat die Lampen geliefert, welche von der Firma Elektro Rottensteiner montiert wurden.

Der Gemeindenverband hat die Gelegenheit des Aufbaus wahrgenommen, um verschiedene andere Arbeiten durchzuführen. So wurde im 2. Stock der EDV-Schulungsraum etwas verkleinert und ein neuer Sitzungssaal geschaffen. Notwendig war auch der Austausch der Eingangstüren, welche den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen nicht mehr entsprochen haben. Um die Mitarbeiter durch die neue Verbindungstreppe zwischen dem 2. und 3. Stock vor allfälligen Störungen bei Schulungen im Haus abzuschirmen, wurden drei Verbindungstüren bestellt. Geliefert und montiert wurden die Türen von der Firma Telser Tür. Die Firma Schmidhammer wurde beauftragt, Anpassungsarbeiten an der Belüftungs- und Klimaanlage durchzuführen. Mit der Verlegung von Akustikdecken, Gipsdecken, Maurerarbeiten wurde die Firma Holz & Bau GmbH beauftragt.

Weil das Kondominium beschlossen hatte, an der Außenfassade eine Wärmedämmung anzubringen, musste sich auch der Gemeindenverband an diesen Kosten beteiligen.

Die Kosten für die verschiedenen Zusatzarbeiten konnten einerseits über Steuerguthaben und andererseits über Investitionsbeiträge, die dem Gemeindenverband aus dem Lokalfinanztopf zugewiesen wurden, abgedeckt werden.



An der Außenfassade des Sitzes des Südtiroler Gemeindenverbandes wird eine Wärmedämmung angebracht.

b) Ersetzung von ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedern und Mitgliedern des Rates der Gemeinden

Ende 2016 bzw. im Laufe des Jahres 2017 sind die Verwaltungsratsmitglieder Dr. Luigi Spagnolli, Dr. Luigi Gallo, Dr. Patrik Ausserer und Klaus Ladinser zurückgetreten. Sie wurden durch Dr. Renzo Caramaschi, Dr. Sandro Repetto, Andreas Peer und Dr. Christoph Baur ersetzt.

Nach der Auflösung des Gemeinderates von Branzoll im März 2017 ist Alessandro Bertinazzo als Mitglied des Rates der Gemeinden ausgeschieden. Bei den Ersatzwahlen des Rates der Gemeinden am 21. April 2017 wurde er durch den Bürgermeister von Leifers Dr. Christian Bianchi ersetzt. Bei derselben Versammlung wurde Bürgermeister Andreas Peer als Vertreter der Gemeinden bis zu 12.000 Einwohner gewählt.

c) Organe des Gemeindenverbandes

Verwaltungsrat (gewählt am 17. September 2015)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Bertinazzo Alessandro	Bürgermeister Branzoll	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Baur Dr. Christoph *	Vizebürgermeister Bozen	
Bocher Dr. Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Dr. Peter	Bürgermeister Brixen	
Caramaschi Dr. Renzo *	Bürgermeister Bozen	
Fischer Dr. Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Locher Franz	Bürgermeister Sarntal	
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Peer Andreas *	Bürgermeister Hafling	
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	
Repetto Dr. Sandro *	Stadtrat Bozen	
Rösch Dr. Paul	Bürgermeister Meran	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

* seit 2017

III. VERBANDSNOTIZEN

Aufsichtsrat (gewählt am 22. April 2016)

Effektive Mitglieder

Mayr Dr. Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Dr. Francesca	Bozen	
Scheidle Dr. Arthur	Klausen	

Ersatzmitglieder

Robert Messner	Villnöss	
Rainer Dr. Ferdinand	Freienfeld	

Arbeitsausschuss (gewählt am 02. Oktober 2015)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Bertinazzo Alessandro	Bürgermeister Branzoll	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

d) Rat der Gemeinden (gewählt am 17. September 2015)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Dr. Renzo *	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Baur RA Dr. Christoph *	Vizebürgermeister	
Bianchi Dr. Christian **	Bürgermeister Leifers	
Bocher Dr. Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Dr. Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Dr. Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Locher Franz	Bürgermeister Sarntal	
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Peer Andreas **	Bürgermeister Hafling	
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	
Repetto Dr. Sandro *	Stadtrat Bozen	
Rösch Dr. Paul	Bürgermeister Meran	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

* seit 2016 ** seit 2017

e) Südtiroler Altbürgermeisterclub

Vorstand

Scheidle Dr. Arthur	Eisacktal	Präsident
Rainer Dr. Ferdinand	Wipptal	
Messner Robert	Eisacktal	
Schmid Dr. Manfred	Pustertal	
Schönauer Martin	Salten-Schlern	
Battisti Matscher Wilfried	Überetsch-Unterland	
Zito Benedetto	Überetsch-Unterland	
Januth Dr. Günther	Burggrafenamt	
Altstätter Erwin	Vinschgau	
Kerschbaumer Rag. Kurt		Rechnungsprüfer
Schenk Aichner Annelies		Rechnungsprüferin



Die Mitglieder des Altbürgermeisterclubs Südtirols vor der Villa Reale in Monza

f) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

KONSORTIALRAT

Zone Pustertal

Frenademetz Giacomo	Bürgermeister Abtei
Niederbrunner Paul	Bürgermeister Mühlwald
Schwingshackl Albin	Bürgermeister Welsberg-Taisten

Ersatz:

Falkensteiner Andreas	Bürgermeister Kiens
-----------------------	---------------------

Zone Eisacktal

Leiter Dr. Stefan	Bürgermeister Lajen
Gufler Dr. Stefan	Bürgermeister Pfitsch
Locher Franz Thomas	Bürgermeister Sarntal

Ersatz:

Insam Markus	Gemeindereferent St. Christina
--------------	--------------------------------

Zone Bozen

Caramaschi Dr. Renzo	Gemeinde Bozen
----------------------	----------------

Ersatz:

nicht ernannt

Zone Vinschgau

Frank Alois	Bürgermeister Glurns
Noggler Dr. Heinrich	Bürgermeister Graun
Rainer Karl Josef	Bürgermeister Schnals

Ersatz:

Klotz Jürgen	Bürgermeister Plaus
--------------	---------------------

Zone Burggrafenamt

Klotz Wilhelm Mathias	Gemeinde Moos in Passeier
Mairhofer Dr. Beatrix	Bürgermeisterin Ulten
Thomas Egger	Bürgermeister Vöran

Ersatz:

Pernthaler Roland	Bürgermeister Tschermers
-------------------	--------------------------

Zone Überetsch-Unterland

Mattivi Gustav	Bürgermeister Altrei
Pichler Dr. Horst	Bürgermeister Neumarkt

Ersatz:

Trettl Wilfried	Bürgermeister Eppan
-----------------	---------------------

AUSSCHUSS

Klotz Wilhelm Mathias	Zone Burggrafenamt	Präsident
Leiter Dr. Stefan	Zone Eisacktal	Vizepräsident
Niederbrunner Paul	Zone Pustertal	
Rainer Karl Josef	Zone Vinschgau	
Mattivi Gustav	Zone Überetsch-Unterland	

g) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden:

Ausserer Johann	Kastelbell-Tschars
Durnwalder Dr. Luis	Alt-Landeshauptmann
Galler Oswald	St. Lorenzen (+)
Plangger Dr. Albrecht	Graun
Schuler Arnold	Plaus
Willeit Dr. Ferdinand	Bozen
Zelger Dr. Hans	Deutschnofen

Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Alber Franz	Meran
Battisti Matscher Wilfried	Kaltern
Innerhofer Toni	Sand in Taufers
Walcher Dr. Erwin	Eppan

Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Bertoldi Dr. Rudolf	Gargazon
Complojer Dr. Franz	Wengen
Daum Bernhard	Deutschnofen
Fantini Renzo	Branzoll
Flora Albert	Mals
Gasser Heinrich	Klausen
Giacomuzzi Dr. Zeno	Brixen
Gögele Karl	Marling
Krapf Josef	Villanders
Niederwolfsgruber Gottfried	Percha
Pichler Rolle Elmar	Bozen
Pitschl Josef	Aldein
Pupp Johann	Pfitsch
Raffl Matthias	St. Leonhard in Passeier
Rainer Wilhelm	Sexten
Riedl Alois	Glurns
Salghetti-Drioli Avv. Giovanni	Bozen
Spagnolli Dr. Luigi	Bozen

Im Jahr 2018 verstorben:



Oswald Galler war von 1969 bis 2000 Bürgermeister der Gemeinde St. Lorenzen, Mitglied des Verwaltungsrates und des Arbeitsausschusses des Südtiroler Gemeindenverbandes sowie Vize-Präsident des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch.

Er war Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden und des Verdienstkreuzes des Landes Tirol.

Er verstarb im Alter von 92 Jahren.



Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft